



Rat der
Europäischen Union

151557/EU XXVII. GP
Eingelangt am 17/08/23

Brüssel, den 5. Juli 2023
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0258(NLE)

11505/23
ADD 3

POLCOM 151
SERVICES 29
FDI 17
COLAC 83

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	5. Juli 2023
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2023) 434 final - ANNEX 1 - PART 3/3
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Interims-Handelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Chile

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 434 final - ANNEX 1 - PART 3/3.

Anl.: COM(2023) 434 final - ANNEX 1 - PART 3/3



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 5.7.2023

COM(2023) 434 final

ANNEX 1 – PART 3/3

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Interims-
Handelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Chile**

KAPITEL 22

STAATSEIGENE UNTERNEHMEN, UNTERNEHMEN MIT BESONDEREN RECHTEN ODER VORRECHTEN UND ERKLÄRTE MONOPOLE

ARTIKEL 22.1

Anwendungsbereich

- (1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Rechte und Pflichten aus den Artikeln XVII:1 bis XVII:3 GATT 1994, aus der Vereinbarung zur Auslegung des Artikels XVII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 sowie aus den Artikeln VIII:1, VIII:2 und VIII:5 GATS.
- (2) Dieses Kapitel gilt für staatseigene Unternehmen, Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten und erklärte Monopole (im Folgenden „Rechtssubjekte“), die gewerbliche Tätigkeiten ausüben. Übt ein Rechtssubjekt sowohl gewerbliche als auch nicht gewerbliche Tätigkeiten aus¹, so werden nur die gewerblichen Tätigkeiten von diesem Kapitel erfasst.
- (3) Dieses Kapitel findet Anwendung auf staatseigene Unternehmen, Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten und erklärte Monopole auf allen Hoheitsebenen.

¹ Zu den nicht gewerblichen Tätigkeiten kann die Wahrnehmung eines berechtigten öffentlichen Auftrags oder eine Tätigkeit gehören, die in direktem Zusammenhang mit der Landesverteidigung oder der öffentlichen Sicherheit steht.

- (4) Dieses Kapitel gilt nicht für die Beschaffung von Waren oder Dienstleistungen durch eine Vertragspartei, sofern die Waren und Dienstleistungen für öffentliche Zwecke beschafft werden und nicht zur gewerblichen Weiterveräußerung oder zur Nutzung bei der Lieferung von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen zur gewerblichen Veräußerung bestimmt sind, unabhängig davon, ob es sich bei der betreffenden Beschaffung um eine „erfasste Beschaffung“ im Sinne des Artikels 21.2 handelt oder nicht.
- (5) Dieses Kapitel findet keine Anwendung auf in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachte Dienstleistungen.
- (6) Dieses Kapitel findet keine Anwendung auf staatseigene Unternehmen, Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten und erklärte Monopole, wenn sich die jährlichen Einnahmen aus den gewerblichen Tätigkeiten des Rechtssubjekts in einem der drei vorausgegangenen aufeinanderfolgenden Jahre auf weniger als 100 Mio. Sonderziehungsrechte belaufen.¹
- (7) Artikel 22.4 findet keine Anwendung auf Dienstleistungssektoren, die nicht in den Anwendungsbereich dieses Abkommens fallen.
- (8) Artikel 22.4 findet keine Anwendung, soweit ein staatseigenes Unternehmen, ein Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten oder ein erklärtes Monopol einer Vertragspartei Waren oder Dienstleistungen kauft oder verkauft im Rahmen
- a) bestehender nichtkonformer Maßnahmen, die die Vertragspartei im Einklang mit den Artikeln 10.11, 11.8 oder 18.10 gemäß ihrer Liste in Anhang 10-A aufrechterhält, fortsetzt, erneuert oder ändert, oder

¹ In den ersten fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird sich der Schwellenwert auf weniger als 200 Mio. Sonderziehungsrechte belaufen.

- b) nichtkonformer Maßnahmen, die die Vertragspartei in Bezug auf Sektoren, Teilsektoren oder Tätigkeiten im Einklang mit den Artikeln 10.11, 11.8 oder 18.10 gemäß Anhang 10-B einführt oder aufrechterhält.

ARTIKEL 22.2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels und des Anhangs 22 gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „gewerbliche Tätigkeiten“ bezeichnet Tätigkeiten, die von einem Unternehmen mit Gewinnerzielungsabsicht ausgeübt werden und deren Ergebnis die Produktion von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen ist, welche in dem relevanten Markt in von dem jeweiligen Unternehmen bestimmten Mengen und zu von ihm bestimmten Preisen verkauft werden;¹
- b) „kommerzielle Erwägungen“ bezeichnet Erwägungen in Bezug auf Preis, Qualität, Verfügbarkeit, Marktgängigkeit, Beförderung und sonstige Kauf- oder Verkaufsbedingungen oder andere Faktoren, die in der Regel bei kommerziellen Entscheidungen eines nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen handelnden Privatunternehmens im betreffenden Wirtschaftszweig berücksichtigt werden;

¹ Zur Klarstellung: Der Begriff „gewerbliche Tätigkeiten“ umfasst keine Tätigkeiten eines gemeinnützigen oder nach dem Prinzip der Kostendeckung arbeitenden Unternehmens.

- c) „benennen“ bezeichnet einen Monopolinhaber einsetzen oder ermächtigen oder ein Monopol auf andere Waren oder Dienstleistungen ausweiten;
- d) „erklärtes Monopol“ bezeichnet ein Rechtssubjekt, gegebenenfalls auch eine Gruppe von Rechtssubjekten oder eine Regierungsstelle, das bzw. die in einem relevanten Markt im Gebiet einer Vertragspartei als einziger Anbieter oder Käufer einer Ware oder Dienstleistung bestimmt wurde(n), wobei jedoch ein Rechtssubjekt, dem ein ausschließliches Recht des geistigen Eigentums gewährt wurde, nicht allein aufgrund dieser Tatsache eingeschlossen ist;
- e) „Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten“¹ bezeichnet ein öffentliches oder privates Unternehmen, dem eine Vertragspartei rechtlich oder tatsächlich besondere Rechte oder Vorrechte gewährt hat; besondere Rechte oder Vorrechte werden von einer Vertragspartei gewährt, wenn sie, unter Berücksichtigung der spezifischen sektoralen Regelung, nach der das Recht oder Vorrecht gewährt wurde, eine begrenzte Zahl von zur Lieferung einer Ware oder zur Erbringung einer Dienstleistung berechtigten Unternehmen bestimmt, ohne dabei objektive, auf dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beruhende und diskriminierungsfreie Kriterien zugrunde zu legen, und dadurch die Möglichkeiten anderer Unternehmen, im selben geografischen Bereich unter im Wesentlichen gleichen Bedingungen die gleiche Ware zu liefern oder die gleiche Dienstleistung zu erbringen, spürbar beeinträchtigt werden;
- f) „in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachte Dienstleistung“ bezeichnet eine in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachte Dienstleistung gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b GATS und gegebenenfalls dessen Anhang zu Finanzdienstleistungen; und

¹ Zur Klarstellung: Die Vergabe einer Lizenz bei der Zuweisung knapper Ressourcen an eine begrenzte Anzahl von Unternehmen nach objektiven, verhältnismäßigen und diskriminierungsfreien Kriterien stellt an sich kein ausschließliches oder besonderes Vorrecht dar.

- g) „staatseigenes Unternehmen“ bezeichnet ein Unternehmen, das im Eigentum oder unter der Kontrolle einer Vertragspartei steht.¹

ARTIKEL 22.3

Allgemeine Bestimmungen

Unbeschadet der Rechte und Pflichten einer Vertragspartei nach diesem Kapitel steht dieses Kapitel nicht dem entgegen, dass eine Vertragspartei ein staatseigenes Unternehmen gründet oder beibehält, ein Monopol erklärt oder beibehält oder einem Unternehmen besondere Rechte oder Vorrechte gewährt.

ARTIKEL 22.4

Nichtdiskriminierung und kommerzielle Erwägungen

- (1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass alle ihre staatseigenen Unternehmen, ihre Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten und ihre erklärten Monopole, die einer gewerblichen Tätigkeit nachgehen,
- a) beim Kauf oder Verkauf von Waren oder Dienstleistungen aus kommerziellen Erwägungen heraus handeln, es sei denn, sie handeln zur Erfüllung von Bedingungen im Rahmen ihres öffentlichen Auftrags, die nicht im Widerspruch zu Buchstabe b oder c stehen,

¹ Für die Feststellung, ob Eigentum oder Kontrolle vorliegt, werden alle maßgeblichen rechtlichen und tatsächlichen Elemente auf Einzelfallbasis geprüft.

- b) beim Kauf von Waren oder Dienstleistungen
 - i) den Waren und Dienstleistungen eines Unternehmens der anderen Vertragspartei eine Behandlung gewähren, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie gleichen Waren und Dienstleistungen von Unternehmen der eigenen Vertragspartei gewähren, und
 - ii) den Waren und Dienstleistungen eines Unternehmens, bei dem es sich um ein erfasstes Unternehmen im Gebiet dieser Vertragspartei im Sinne des Artikels 10.2 Absatz 1 Buchstabe d handelt, eine Behandlung gewähren, die nicht weniger günstig ist, als die Behandlung, die sie im relevanten Markt in ihrem Gebiet vergleichbaren Waren und Dienstleistungen von Unternehmen, bei denen es sich um Investitionen von Investoren der eigenen Vertragspartei handelt, gewähren, und
- c) beim Verkauf von Waren oder bei der Erbringung von Dienstleistungen
 - i) einem Unternehmen der anderen Vertragspartei eine Behandlung gewähren, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie Unternehmen der eigenen Vertragspartei gewähren, und
 - ii) einem Unternehmen, bei dem es sich um ein erfasstes Unternehmen im Gebiet dieser Vertragspartei im Sinne des Artikels 10.2 Absatz 1 Buchstabe d handelt, eine Behandlung gewähren, die nicht weniger günstig ist, als die Behandlung, die sie im relevanten Markt in ihrem Gebiet Unternehmen, bei denen es sich um Investitionen von Investoren der eigenen Vertragspartei handelt, gewähren.

- (2) Absatz 1 hindert staatseigene Unternehmen, Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten oder erklärte Monopole nicht daran,
- a) beim Kauf oder Verkauf von Waren oder Dienstleistungen unterschiedliche Bedingungen, auch den Preis betreffend, zugrunde zu legen, sofern dies aus kommerziellen Erwägungen heraus geschieht, oder
 - b) den Kauf von Waren und Dienstleistungen sowie den Verkauf von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen abzulehnen, sofern diese Ablehnung mit kommerziellen Erwägungen im Einklang steht.

ARTIKEL 22.5

Regulierungsrahmen

- (1) Die Vertragsparteien sorgen gegebenenfalls für die bestmögliche Nutzung der internationalen Standards, einschließlich der OECD-Leitsätze zur Corporate Governance in staatseigenen Unternehmen („Guidelines on Corporate Governance of State-Owned Enterprises“), soweit dies angezeigt ist.
- (2) Jede Vertragspartei gewährleistet, dass von ihr eingerichtete oder beibehaltene Regulierungsstellen oder sonstige Regulierungsaufgaben wahrnehmende Stellen
- a) von den der Regulierung durch diese Stellen unterliegenden Unternehmen unabhängig und ihnen gegenüber nicht rechenschaftspflichtig sind, damit gewährleistet ist, dass die Regulierungsaufgaben wirksam wahrgenommen werden, und

b) in vergleichbaren Situationen in Bezug auf alle der Regulierung durch diese Regulierungsstelle oder den zuständigen Behörden unterliegenden Unternehmen, einschließlich staatseigener Unternehmen, Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten und erklärter Monopole, unparteiisch¹ handeln.²

(3) Jede Vertragspartei wendet ihre jeweiligen Gesetze und sonstigen Vorschriften in kohärenter und diskriminierungsfreier Weise auf staatseigene Unternehmen, Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten und erklärte Monopole an.

ARTIKEL 22.6

Transparenz

(1) Eine Vertragspartei (im Folgenden „ersuchende Vertragspartei“), die Anlass zu der Vermutung hat, dass ihre Interessen nach diesem Kapitel durch die gewerblichen Tätigkeiten eines staatseigenen Unternehmens, eines Unternehmens mit besonderen Rechten oder Vorrechten oder eines erklärten Monopols der anderen Vertragspartei (im Folgenden „ersuchte Vertragspartei“) berührt werden, kann die andere Vertragspartei schriftlich um Informationen über die gewerblichen Tätigkeiten des Rechtssubjekts ersuchen, die die Durchführung der Bestimmungen dieses Kapitels betreffen.

¹ Zur Klarstellung: Die unparteiische Wahrnehmung der Regulierungsaufgaben durch eine Regulierungsstelle wird anhand des allgemeinen Verfahrensmusters beziehungsweise der allgemeinen Praxis der betreffenden Regulierungsstelle bewertet.

² Zur Klarstellung: Für Sektoren, in denen die Vertragsparteien im Rahmen anderer Kapitel dieses Abkommens spezifische Verpflichtungen bezüglich der Regulierungsstelle vereinbart haben, sind die entsprechenden Bestimmungen in den anderen Kapiteln maßgebend.

- (2) In einem Ersuchen gemäß Absatz 1 legt die ersuchende Vertragspartei dar, inwieweit die Tätigkeiten des Rechtssubjekts die Interessen dieser Vertragspartei nach diesem Kapitel berühren könnten und gibt an, welche der in Absatz 3 aufgeführten Informationen beizubringen sind.
- (3) Die ersuchte Vertragspartei übermittelt die folgenden Informationen gemäß Absatz 1:
- a) Eigentümer- und Stimmrechtsstruktur des Rechtssubjekts, mit Angabe des Prozentsatzes der Anteile, die die Vertragspartei, ihre staatseigenen Unternehmen, Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten oder erklärten Monopole insgesamt halten, und des Prozentsatzes der von ihnen insgesamt an dem Rechtssubjekt gehaltenen Stimmrechte,
 - b) Angaben zu etwaigen Sonderaktien, Sonderstimmrechten oder sonstigen Rechten, über die die ersuchte Vertragspartei, ihre staatseigenen Unternehmen, Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten oder erklärten Monopole verfügen, wenn sich solche Rechte von den mit den Stammaktien der Rechtssubjekte verbundenen Rechten unterscheiden,
 - c) Angaben zur Organisationsstruktur des Rechtssubjekts und zur Zusammensetzung seines Leitungs- beziehungsweise Kontrollorgans oder eines vergleichbaren Organs,

- d) Angabe der für die Regulierung und Überwachung des Rechtssubjekts zuständigen Regierungsbehörden oder sonstigen öffentlichen Stellen, Angaben zu den ihnen auferlegten Berichtspflichten gegenüber diesen Stellen, sowie Angaben zu den Rechten und zur Praxis dieser Regierungsstellen oder öffentlichen Stellen in Bezug auf die Ernennung, Abberufung oder Vergütung ihrer höheren Führungskräfte und der Mitglieder ihres Leitungs- und Kontrollorgans oder eines anderen vergleichbaren Managementorgans,
 - e) Angaben zu den jährlichen Einnahmen und zur Gesamtheit der Vermögenswerte des Rechtssubjekts während des letzten Dreijahreszeitraums, für den Informationen verfügbar sind,
 - f) Angaben zu Ausnahmen, Befreiungen und damit verbundenen Maßnahmen, in deren Genuss das Rechtssubjekt nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der ersuchten Vertragspartei kommt, und
 - g) zusätzliche allgemein verfügbare Informationen über das Rechtssubjekt, einschließlich Jahresfinanzberichten und Prüfungen durch Dritte.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 verpflichten eine Vertragspartei nicht, vertrauliche Informationen offenzulegen, wenn die Offenlegung ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften entgegenstehen, die Rechtsdurchsetzung behindern oder in sonstiger Weise dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen oder die berechtigten Geschäftsinteressen bestimmter Unternehmen beeinträchtigen würde.
- (5) Liegen der ersuchten Vertragspartei die angeforderten Informationen nicht vor, so teilt diese der ersuchenden Vertragspartei die Gründe hierfür schriftlich mit.

ARTIKEL 22.7

Vertragsparteispezifischer Anhang

(1) Auf die nichtkonformen Tätigkeiten staatseigener Unternehmen oder erklärter Monopole, die von einer Vertragspartei in ihrer Liste in Anhang 22 aufgeführt wurden, findet Artikel 22.4 gemäß den Bestimmungen der Liste der Vertragspartei keine Anwendung.

(2) Auf Ersuchen einer Vertragspartei kann der Handelsrat einen Beschluss zur Änderung des Anhangs 22 gemäß Artikel 33.1 Absatz 6 erlassen und prüft in jedem Fall Änderungen des Anhangs 22 innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens.

KAPITEL 23

WETTBEWERBSPOLITIK

ARTIKEL 23.1

Grundsätze

Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung eines freien und unverfälschten Wettbewerbs im Bereich des Handels und der Investitionen an. Die Vertragsparteien räumen ein, dass wettbewerbswidrige Praktiken das reibungslose Funktionieren der Märkte stören können und den Nutzen der Handelsliberalisierung untergraben.

ARTIKEL 23.2

Regulierungsrahmen

(1) Jede Vertragspartei erhält ein umfassendes Wettbewerbsrecht aufrecht oder führt es ein, das für alle Wirtschaftszweige¹ gilt und mit dem wirksam gegen die folgenden Praktiken vorgegangen wird:

- a) Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,
- b) missbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung durch ein oder mehrere Unternehmen und
- c) Unternehmenszusammenschlüsse, die insbesondere durch die Schaffung oder den Ausbau einer marktbeherrschenden Stellung einen wirksamen Wettbewerb erheblich behindern.

(2) Jede Vertragspartei gewährleistet, dass alle privaten oder öffentlichen Unternehmen dem in Absatz 1 genannten Wettbewerbsrecht unterliegen.

¹ Zur Klarstellung: Das Wettbewerbsrecht in der Europäischen Union gilt für den Agrarsektor gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 vom 17. Dezember 2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. EU L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

(3) Die Anwendung des Wettbewerbsrechts durch die Vertragsparteien sollte die Erfüllung der den betreffenden Unternehmen übertragenen besonderen Aufgaben von öffentlichem Interesse nicht rechtlich oder tatsächlich verhindern. Ausnahmen vom Wettbewerbsrecht einer Vertragspartei sollten auf Aufgaben von öffentlichem Interesse beschränkt, auf das zur Erreichung des angestrebtes Gemeinwohlziels unbedingt erforderliche Maß begrenzt und transparent sein.

ARTIKEL 23.3

Durchführung

(1) Jede Vertragspartei unterhält eine organisatorisch unabhängige Wettbewerbsbehörde, die für die uneingeschränkte Anwendung und wirksame Durchsetzung des in Artikel 23.2 genannten Wettbewerbsrechts zuständig und mit den hierfür erforderlichen Befugnissen und Ressourcen angemessen ausgestattet ist.

(2) Jede Vertragspartei wendet ihr Wettbewerbsrecht transparent und diskriminierungsfrei an und achtet dabei den Grundsatz des fairen Verfahrens und die Verteidigungsrechte der betreffenden Unternehmen ungeachtet der Staatsangehörigkeit oder Eigentumsverhältnisse.

ARTIKEL 23.4

Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass es in ihrem gemeinsamen Interesse liegt, die Zusammenarbeit in Fragen der Wettbewerbspolitik und der Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften zu fördern.

(2) Um diese Zusammenarbeit zu erleichtern, können die Wettbewerbsbehörden der Vertragsparteien unter Wahrung der in den jeweiligen Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Vertragsparteien vorgesehenen Vertraulichkeitsbestimmungen Informationen austauschen.

(3) Die Wettbewerbsbehörden der Vertragsparteien bemühen sich, so weit wie möglich und sofern angemessen, ihre Durchsetzungsmaßnahmen, die dieselben oder zusammenhängende Verhaltensweisen oder Fälle betreffen, zu koordinieren.

ARTIKEL 23.5

Konsultationen

(1) Um das gegenseitige Verständnis zwischen den Vertragsparteien zu fördern¹ oder um spezifische Fragen zur Auslegung oder Anwendung dieses Kapitels zu erörtern, nimmt eine Vertragspartei auf Ersuchen der anderen Vertragspartei unverzüglich Konsultationen über die aufgeworfenen Fragen bezüglich der Auslegung oder Anwendung dieses Kapitels auf. Die um Konsultationen ersuchende Vertragspartei gibt gegebenenfalls an, inwiefern die Frage den Handel oder die Investitionen zwischen den Vertragsparteien betrifft.

(2) Zur Erleichterung der in Absatz 1 genannten Konsultationen bemüht sich jede Vertragspartei, der anderen Vertragspartei sachdienliche, nicht vertrauliche Informationen zur Verfügung zu stellen.

¹ Für die Europäische Union ist der Ansprechpartner die GD Wettbewerb der Europäischen Kommission.

ARTIKEL 23.6

Nichtanwendbarkeit der Streitbeilegung

Dieses Kapitel bleibt von Kapitel 31 unberührt.

KAPITEL 24

SUBVENTIONEN

ARTIKEL 24.1

Grundsätze

Die Vertragsparteien erkennen an, dass Subventionen gewährt werden können, wenn diese zum Erreichen von Gemeinwohlzielen erforderlich sind. Die Vertragsparteien räumen jedoch ein, dass bestimmte Subventionen das reibungslose Funktionieren der Märkte stören können und generell den Nutzen der Handelsliberalisierung und des Wettbewerbs untergraben. Daher darf eine Vertragspartei grundsätzlich keine Subventionen gewähren, wenn dadurch der Handel oder der Wettbewerb zwischen den Vertragsparteien beeinträchtigt wird oder beeinträchtigt werden könnte.

ARTIKEL 24.2

Begriffsbestimmung und Anwendungsbereich

- (1) Für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck „Subvention“ eine Maßnahme, bei der die Bedingungen des Artikels 1.1 des Subventionsübereinkommens erfüllt sind, unabhängig davon, ob die Subvention einem Unternehmen gewährt wird, das Waren verkauft, oder einem Unternehmen, das Dienstleistungen erbringt.¹
- (2) Dieses Kapitel findet auf Subventionen Anwendung, die spezifisch im Sinne des Artikels 2 des Subventionsübereinkommens sind.
- (3) Dieses Kapitel findet auf Subventionen für alle Unternehmen, sowohl öffentliche als auch private Unternehmen, Anwendung.
- (4) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Subventionen für Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, den Vorschriften dieses Kapitels unterliegen, soweit die Anwendung dieser Vorschriften nicht die Erfüllung der diesen Unternehmen übertragenen besonderen Aufgaben rechtlich oder tatsächlich verhindert. Die übertragenen Aufgaben müssen transparent sein, und Einschränkungen oder Abweichungen von der Anwendung der Vorschriften dieses Kapitels dürfen nicht über das zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderliche Maß hinausgehen.

¹ Zur Klarstellung: Dieser Artikel gilt unbeschadet des Ergebnisses künftiger Erörterungen in der WTO oder entsprechenden plurilateralen Gremien über die Begriffsbestimmung von Subventionen im Dienstleistungsbereich.

(5) Artikel 24.5 findet keine Anwendung auf Subventionen für den Handel mit Waren, die unter Anhang 1 des Übereinkommens über die Landwirtschaft fallen.

(6) Die Artikel 24.5 und 24.6 gelten nicht für den audiovisuellen Sektor.

(7) Die Artikel 24.5 und 24.6 finden keine Anwendung auf Subventionen, die gewährt werden, um die wirtschaftliche Entwicklung indigener Bevölkerungsgruppen und ihrer Gemeinschaften zu fördern.¹ Diese Subventionen müssen zielgerichtet, verhältnismäßig und transparent sein.

(8) Die Artikel 24.5 und 24.6 finden keine Anwendung auf Subventionen, die zur Behebung von Schäden infolge von Naturkatastrophen oder anderen außergewöhnlichen Ereignissen gewährt werden.

(9) Artikel 24.5 findet keine Anwendung auf Subventionen, die vorübergehend zur Bewältigung eines wirtschaftlichen Notstands gewährt werden.² Diese Subventionen müssen verhältnismäßig und zielgerichtet sein, um diesem Notstand abzuhelpfen.

¹ Für die Zwecke dieses Absatzes sind als indigene Bevölkerungsgruppen und ihre Gemeinschaften die indigenen Bevölkerungsgruppen und Gemeinschaften im Sinne der Gesetze der einzelnen Vertragsparteien auszulegen. Für die Europäische Union umfassen die Gesetze sowohl die Gesetze der Europäischen Union als auch die Gesetze der einzelnen Mitgliedstaaten.

² Unter „wirtschaftlicher Notstand“ ist ein wirtschaftliches Ereignis zu verstehen, das eine schwerwiegende Störung der Wirtschaft einer Vertragspartei verursacht. Für die Europäische Union ist unter „Wirtschaft einer Vertragspartei“ die Wirtschaft der Europäischen Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten zu verstehen.

(10) Der Handelsrat kann einen Beschluss zur Änderung der Definition des Begriffs „Subvention“ in Absatz 1 dieses Artikels annehmen – soweit sich dieser auf Dienstleistungsunternehmen bezieht – um die Ergebnisse künftiger Erörterungen dieser Frage im WTO oder in entsprechenden plurilateralen Foren gemäß Artikel 33.1 Absatz 6 Buchstabe a zu berücksichtigen.

ARTIKEL 24.3

Verhältnis zum WTO-Übereinkommen

Dieses Kapitels lässt die Rechte und Pflichten einer Vertragspartei nach Artikel XV GATS, Artikel XVI GATT 1994, nach dem Subventionsübereinkommen und nach dem Übereinkommen über die Landwirtschaft unberührt.

ARTIKEL 24.4

Transparenz

(1) Jede Vertragspartei stellt in Bezug auf eine Subvention, die in ihrem Gebiet gewährt oder beibehalten wird, folgende Informationen zur Verfügung:

a) die Rechtsgrundlage für die Gewährung der Subvention und den Zweck der Subvention,

- b) die Form der Subvention,
 - c) die Höhe der Subvention beziehungsweise den Betrag, der für die Subvention veranschlagt ist, und
 - d) nach Möglichkeit den Namen des Empfängers der Subvention.
- (2) Eine Vertragspartei erfüllt die Anforderungen nach Absatz 1 dieses Artikels, indem sie
- a) eine Notifikation nach Artikel 25 des Subventionsübereinkommens vorlegt, sofern die Notifikation alle in Absatz 1 genannten Informationen enthält und mindestens alle zwei Jahre erfolgt,
 - b) eine Notifikation nach Artikel 18 des Übereinkommens über die Landwirtschaft vorlegt oder
 - c) die Informationen selbst oder in ihrem Namen bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Subvention gewährt oder beibehalten wurde, auf einer öffentlich zugänglichen Website veröffentlicht.

ARTIKEL 24.5

Konsultationen

- (1) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass eine von der anderen Vertragspartei gewährte Subvention ihre Handelsinteressen oder den Wettbewerb beeinträchtigt oder beeinträchtigen könnte, so kann diese Vertragspartei (die „ersuchende Vertragspartei“) der anderen Vertragspartei (der „ersuchten Vertragspartei“) ihre Bedenken schriftlich mitteilen und um diesbezügliche Konsultationen ersuchen. In einem solchen Ersuchen ist darzulegen, inwiefern die Subvention die Handelsinteressen der ersuchenden Vertragspartei oder den Wettbewerb beeinträchtigt oder beeinträchtigen könnte.
- (2) Für die Zwecke des Absatzes 1 kann die ersuchende Vertragspartei von der ersuchten Vertragspartei die folgenden Informationen über die Subvention anfordern:
- a) die Rechtsgrundlage für die Gewährung der Subvention und die politische Zielsetzung beziehungsweise den Zweck der Subvention,
 - b) die Form der Subvention,
 - c) den Zeitpunkt und die Dauer der Gewährung der Subvention und etwaige sonstige daran geknüpfte Fristen,
 - d) die Voraussetzungen für die Gewährung der Subvention,
 - e) den Gesamtbetrag oder den jährlichen Betrag, der für die Subvention veranschlagt ist,

- f) nach Möglichkeit den Namen des Empfängers der Subvention und
 - g) alle sonstigen Informationen, die eine Bewertung der Beeinträchtigung durch die Subvention ermöglichen.
- (3) Die ersuchte Vertragspartei übermittelt die gemäß Absatz 2 angeforderten Informationen spätestens innerhalb von 60 Tagen nach Eingang des Ersuchens in schriftlicher Form.
- (4) Stellt die ersuchte Vertragspartei die nach den Absätzen 2 und 3 angeforderten Informationen ganz oder teilweise nicht zur Verfügung, so erläutert sie schriftlich die Gründe dafür.
- (5) Ist die ersuchende Vertragspartei nach Erhalt der angeforderten Informationen und nach den Konsultationen der Auffassung, dass die betreffende Subvention erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ihre Handelsinteressen oder den Wettbewerb hat oder haben könnte, so bemüht sich die ersuchte Vertragspartei nach besten Kräften, diese Auswirkungen zu beseitigen beziehungsweise einzudämmen.

ARTIKEL 24.6

Subventionen, die Bedingungen unterliegen

(1) Die Gewährung der nachstehend aufgeführten Subventionen wird von jeder Vertragspartei an die folgenden Bedingungen geknüpft:

- a) im Hinblick auf Subventionen, bei der eine Regierung mittelbar oder unmittelbar für die Deckung von Schulden oder Verbindlichkeiten bestimmter Unternehmen haftet, dass die Höhe dieser Schulden und Verbindlichkeiten sowie die Dauer dieser Haftung begrenzt sind, und
- b) im Hinblick auf Subventionen für insolvente oder angeschlagene Unternehmen (zum Beispiel in Form von Darlehen und Bürgschaften, Barzuschüssen, Kapitalzuführungen, einer Bereitstellung von Vermögenswerten unter dem Marktpreis oder Steuerbefreiungen) mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr, dass ein überzeugender Sanierungsplan vorliegt, der auf realistischen Annahmen beruht, die Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität des Unternehmens innerhalb eines angemessenen Zeitraums gewährleistet und eine Eigenbeteiligung des Unternehmens an den Sanierungskosten vorsieht.

(2) Absatz 1 Buchstabe b findet keine Anwendung auf Subventionen, die Unternehmen als vorübergehende Liquiditätshilfen in Form von Darlehensbürgschaft oder Darlehen gewährt werden, die auf den Betrag begrenzt sind, der erforderlich ist, um das angeschlagene Unternehmen so lange geschäftsfähig zu erhalten, bis ein Sanierungs- oder Liquidationsplan angenommen wurde.

(3) Dieser Artikel gilt nur für Subventionen, die den Handel und den Wettbewerb der anderen Vertragspartei beeinträchtigen oder beeinträchtigen könnten.

(4) Dieser Artikel findet keine Anwendung auf Subventionen,

a) die der Gewährleistung eines geordneten Marktaustritts eines Unternehmens dienen oder

b) deren Gesamthöhe beziehungsweise veranschlagtes Gesamtbudget sich für einen Zeitraum von drei aufeinanderfolgenden Jahren auf weniger als 170 000 Sonderziehungsrechte je Unternehmen beläuft.

ARTIKEL 24.7

Verwendung von Subventionen

Jede Vertragspartei gewährleistet, dass die Unternehmen die Subventionen nur im Sinne der ausdrücklich festgelegten politischen Zielsetzung verwenden, für die sie gewährt wurden.¹

¹ Zur Klarstellung: Hat eine Vertragspartei den hierzu erforderlichen Rechtsrahmen und die entsprechenden Verwaltungsverfahren geschaffen, gilt diese Verpflichtung als erfüllt.

ARTIKEL 24.8

Nichtanwendbarkeit der Streitbeilegung

Artikel 24.5 Absatz 5 bleibt von Kapitel 31 unberührt.

ARTIKEL 24.9

Vertraulichkeit

- (1) Die Vertragsparteien berücksichtigen bei dem Informationsaustausch nach diesem Kapitel die Beschränkungen, die ihnen in ihren jeweiligen Gesetzen über die Wahrung des Berufs- und Geschäftsgeheimnisses auferlegt sind, und stellen den Schutz von Geschäftsgeheimnissen und anderen vertraulichen Informationen sicher.
- (2) Übermittelt eine Vertragspartei nach diesem Kapitel Informationen, so wahrt die empfangende Vertragspartei die Vertraulichkeit dieser Informationen.

KAPITEL 25

GEISTIGES EIGENTUM

ABSCHNITT A

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 25.1

Ziele

- (1) Die Ziele dieses Kapitels bestehen darin,
 - a) die Produktion und Vermarktung innovativer und kreativer Waren und Dienstleistungen zwischen den Vertragsparteien zu erleichtern und so für beide Vertragsparteien zu einer nachhaltigeren und inklusiveren Wirtschaft beizutragen,
 - b) den Handel zwischen den Vertragsparteien zu erleichtern und zu regeln und Verzerrungen und Hindernisse für diesen Handel abzubauen und

c) ein angemessenes und wirksames Niveau beim Schutz und bei der Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums (Immaterialgüterrechte) zu erreichen.

(2) Die in Artikel 7 des TRIPS-Übereinkommens festgelegten Ziele finden auf dieses Kapitel entsprechend Anwendung.

ARTIKEL 25.2

Anwendungsbereich

(1) Jede Vertragspartei kommt ihren Verpflichtungen aus den internationalen Verträgen im Bereich des geistigen Eigentums, denen sie beigetreten ist, einschließlich des TRIPS-Übereinkommens, nach.

(2) Dieses Kapitel ergänzt und präzisiert die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus dem TRIPS-Übereinkommen und anderen internationalen Übereinkünften auf dem Gebiet des geistigen Eigentums.

(3) Dieses Kapitel hindert eine Vertragspartei nicht daran, ihre Rechtsvorschriften anzuwenden, mit denen höhere Standards für den Schutz und die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums eingeführt werden, sofern diese Rechtsvorschriften mit diesem Kapitel vereinbar sind. Es steht jeder Vertragspartei frei, die für die Durchführung dieses Kapitels in ihrem eigenen Rechtssystem und in ihrer Rechtspraxis geeignete Methode festzulegen.

ARTIKEL 25.3

Grundsätze

- (1) Die in Artikel 8 des TRIPS-Übereinkommens festgelegten Grundsätze finden auf dieses Kapitel entsprechend Anwendung.
- (2) Unter Berücksichtigung der den internen Systemen zugrunde liegenden Gemeinwohlziele erkennen die Vertragsparteien die Notwendigkeit an,
 - a) Innovation und Kreativität zu fördern und
 - b) die Verbreitung von Informationen, Wissen, Technologie, Kultur und Kunst zu erleichtern,

und zwar durch ihre jeweiligen Systeme zum Schutz des geistigen Eigentums bei gleichzeitiger Wahrung des Grundsatzes der Transparenz und unter Berücksichtigung der Interessen von einschlägigen Interessenträgern, unter anderem Rechteinhabern, Nutzern und der breiten Öffentlichkeit.

ARTIKEL 25.4

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels und der Anhänge 25-A, 25-B und 25-C gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Berner Übereinkunft“ bezeichnet die am 9. September 1886 in Bern unterzeichnete und am 28. September 1979 geänderte Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst;
- b) „geistiges Eigentum“ bezeichnet alle Kategorien von Rechten des geistigen Eigentums, die unter Abschnitt B Unterabschnitte 1 bis 7 dieses Kapitels oder Teil II Abschnitte 1 bis 7 des TRIPS-Übereinkommens fallen; der Schutz des geistigen Eigentums umfasst den Schutz gegen unlauteren Wettbewerb nach Artikel 10*bis* der Pariser Verbandsübereinkunft;
- b) „Pariser Verbandsübereinkunft“ bezeichnet die Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883, die am 14. Juli 1967 in Paris überarbeitet und am 28. September 1979 geändert wurde;
- c) „Rom-Abkommen“ bezeichnet das Internationale Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen von Rom vom 26. Oktober 1961;

- d) „WIPO“ (World Intellectual Property Organization) bezeichnet die Weltorganisation für geistiges Eigentum.

ARTIKEL 25.5

Inländerbehandlung

(1) In Bezug auf alle unter dieses Kapitel fallenden Kategorien von Rechten des geistigen Eigentums gewährt jede Vertragspartei den Staatsangehörigen der anderen Vertragspartei eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie ihren eigenen Staatsangehörigen hinsichtlich des Schutzes¹ des geistigen Eigentums gewährt, vorbehaltlich der Ausnahmen, die bereits in der Pariser Verbandsübereinkunft, der Berner Übereinkunft, dem Rom-Abkommen oder dem am 26. Mai 1989 in Washington unterzeichneten Vertrag über den Schutz des geistigen Eigentums im Hinblick auf integrierte Schaltkreise und dem am 20. Dezember 1996 in Genf unterzeichneten WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger („WPPT“) vorgesehen sind. In Bezug auf ausübende Künstler, Hersteller von Tonträgern und Sendeunternehmen gilt diese Verpflichtung nur in Bezug auf die in diesem Kapitel vorgesehenen Rechte.

¹ Für die Zwecke dieses Absatzes schließt „Schutz“ Angelegenheiten ein, welche die Verfügbarkeit, den Erwerb, den Umfang, die Aufrechterhaltung und die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums betreffen, sowie Angelegenheiten, welche die Ausübung von Rechten des geistigen Eigentums betreffen, die in diesem Kapitel ausdrücklich behandelt werden. Darüber hinaus umfasst der Begriff „Schutz“ im Sinne dieses Absatzes auch Maßnahmen zur Verhinderung der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen und Maßnahmen betreffend Informationen für die Rechtewahrnehmung.

(2) Eine Vertragspartei kann die nach Absatz 1 zulässigen Ausnahmen in Bezug auf ihre Gerichts- und Verwaltungsverfahren in Anspruch nehmen, wozu auch gehört, dass ein Staatsangehöriger der anderen Vertragspartei in ihrem Gebiet eine Zustellungsanschrift oder einen Bevollmächtigten in ihrem Gebiet benennen muss, sofern diese Ausnahmen

- a) erforderlich sind, um die Einhaltung der Gesetze und sonstigen Vorschriften der Vertragspartei sicherzustellen, die nicht im Widerspruch zu diesem Kapitel stehen, und
- b) nicht in einer Weise angewendet werden, die eine verschleierte Beschränkung des Handels darstellen würde.

(3) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Verfahren, die in im Rahmen der Weltorganisation für geistiges Eigentum geschlossenen multilateralen Übereinkünften betreffend den Erwerb oder die Aufrechterhaltung von Rechten des geistigen Eigentums enthalten sind.

ARTIKEL 25.6

Geistiges Eigentum und öffentliche Gesundheit

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der Erklärung zum TRIPS-Übereinkommen und zur öffentlichen Gesundheit an, die am 14. November 2001 in Doha von der WTO-Ministerkonferenz angenommen wurde (im Folgenden „Erklärung von Doha“). Bei der Auslegung und Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus diesem Kapitel gewährleisten die Vertragsparteien die Vereinbarkeit mit der Erklärung von Doha.

(2) Jede Vertragspartei setzt Artikel 31*bis* des TRIPS-Übereinkommens sowie den Anhang und die dazugehörige Anlage, die am 23. Januar 2017 in Kraft getreten sind, um.

ARTIKEL 25.7

Erschöpfung

Dieses Abkommen hindert eine Vertragspartei nicht daran, zu bestimmen, ob oder unter welchen Bedingungen die Erschöpfung der Rechte des geistigen Eigentums nach ihrer Rechtsordnung eintritt.

ABSCHNITT B

STANDARDS FÜR RECHTE DES GEISTIGEN EIGENTUMS

UNTERABSCHNITT 1

URHEBERRECHT UND VERWANDTE SCHUTZRECHTE

ARTIKEL 25.8

Internationale Übereinkünfte

(1) Jede Vertragspartei bekräftigt ihr Bekenntnis zu folgenden Übereinkünften und wird diese einhalten:

- a) Berner Übereinkunft,
- b) Rom-Abkommen,
- c) am 20. Dezember 1996 in Genf geschlossenen WIPO-Urheberrechtsvertrag,

- d) WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger (WPPT) und
- e) am 27. Juni 2013 geschlossenen Vertrag von Marrakesch zur Erleichterung des Zugangs blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen zu veröffentlichten Werken.

(2) Jede Vertragspartei unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, um den am 24. Juni 2012 in Peking angenommenen Vertrag von Peking über audiovisuelle Darbietungen zu ratifizieren oder ihm beizutreten.

ARTIKEL 25.9

Urheber

Jede Vertragspartei gewährt Urhebern das ausschließliche Recht, Folgendes zu erlauben oder zu verbieten:

- a) die unmittelbare oder mittelbare, vorübergehende oder dauerhafte Vervielfältigung ihrer Werke auf jede Art und Weise und in jeder Form, ganz oder teilweise,
- b) die öffentliche Verbreitung des Originals ihrer Werke oder von Vervielfältigungsstücken davon in beliebiger Form durch Verkauf oder auf sonstige Weise,

- c) die drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Wiedergabe ihrer Werke einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung der Werke in der Weise, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit an einem Ort und zu einer Zeit ihrer Wahl zugänglich sind und
- d) die gewerbliche Vermietung von Originalen oder Kopien ihrer Computerprogramme und Filmwerke an die Öffentlichkeit.

ARTIKEL 25.10

Ausübende Künstler

Jede Vertragspartei gewährt ausübenden Künstlern das ausschließliche Recht, Folgendes zu erlauben oder zu verbieten:

- a) die Aufzeichnung¹ ihrer Darbietungen,
- b) die unmittelbare oder mittelbare, die vorübergehende oder dauerhafte Vervielfältigung von Aufzeichnungen ihrer Darbietungen auf jede Art und Weise und in jeder Form, ganz oder teilweise,
- c) die öffentliche Verbreitung von Aufzeichnungen ihrer Darbietungen durch Verkauf oder auf sonstige Weise,

¹ Der Begriff „Aufzeichnung“ bezeichnet die Verkörperung von Tönen oder Darstellungen davon in einer Weise, dass sie mittels einer Vorrichtung wahrgenommen, vervielfältigt oder wiedergegeben werden können.

- d) die drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Zugänglichmachung von Aufzeichnungen ihrer Darbietungen in der Weise, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit an einem Ort und zu einer Zeit ihrer Wahl zugänglich sind, und
- e) die drahtlose Sendung und die öffentliche Wiedergabe ihrer Darbietungen, es sei denn, die Darbietung ist selbst bereits eine gesendete Darbietung oder beruht auf einer Aufzeichnung.

ARTIKEL 25.11

Hersteller von Tonträgern

Jede Vertragspartei gewährt Herstellern von Tonträgern das ausschließliche Recht, Folgendes zu erlauben oder zu verbieten:

- a) die unmittelbare oder mittelbare, die vorübergehende oder dauerhafte Vervielfältigung ihrer Tonträger auf jede Art und Weise und in jeder Form, ganz oder teilweise,
- b) die öffentliche Verbreitung ihrer Tonträger, einschließlich Vervielfältigungsstücken davon, durch Verkauf oder sonstige Übertragung des Eigentums,

- c) die drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Zugänglichmachung ihrer Tonträger in einer Weise, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit an einem Ort und zu einer Zeit ihrer Wahl zugänglich sind, und
- d) die gewerbliche Vermietung ihrer Tonträger an die Öffentlichkeit.

ARTIKEL 25.12

Sendeunternehmen

Jede Vertragspartei gewährt Sendeunternehmen das ausschließliche Recht, Folgendes zu erlauben oder zu verbieten:

- a) die Aufzeichnung ihrer drahtlos übertragenen Sendungen,
- b) die unmittelbare oder mittelbare, die vorübergehende oder dauerhafte Vervielfältigung von Aufzeichnungen ihrer drahtlos übertragenen Sendungen auf jede Art und Weise und in jeder Form, ganz oder teilweise, und
- c) die drahtlose Weitersendung ihrer Sendungen sowie die öffentliche Wiedergabe¹ ihrer Sendungen, wenn die betreffende Wiedergabe an Orten stattfindet, die der Öffentlichkeit gegen Zahlung eines Eintrittsgelds zugänglich sind.

¹ Zur Klarstellung: Dieser Absatz hindert eine Vertragspartei nicht daran festzulegen, unter welchen Voraussetzungen dieses Recht gemäß Artikel 13 Buchstabe d des Rom-Abkommens ausgeübt werden kann.

ARTIKEL 25.13

Sendung und öffentliche Wiedergabe von zu gewerblichen Zwecken veröffentlichten Tonträgern¹

(1) Jede Vertragspartei sieht ein Recht vor, das bei Nutzung eines zu gewerblichen Zwecken veröffentlichten Tonträgers oder eines Vervielfältigungsstücks eines solchen Tonträgers für eine Sendung oder eine öffentliche Wiedergabe die Zahlung einer einzigen angemessenen Vergütung durch den Nutzer an die ausübenden Künstler und die Hersteller von Tonträgern gewährleistet.²

(2) Jede Vertragspartei gewährleistet, dass die in Absatz 1 genannte einzige angemessene Vergütung auf die ausübenden Künstler und die Tonträgerhersteller aufgeteilt wird. Jede Vertragspartei kann Rechtsvorschriften erlassen, die in Ermangelung einer Vereinbarung zwischen ausübenden Künstlern und Tonträgerherstellern die Bedingungen festlegen, nach denen diese einzige angemessene Vergütung zwischen den ausübenden Künstlern und Tonträgerherstellern aufzuteilen ist.

¹ Jede Vertragspartei kann ausübenden Künstlern und Herstellern von Tonträgern weitergehende Rechte in Bezug auf die Ausstrahlung und öffentliche Wiedergabe von zu gewerblichen Zwecken veröffentlichten Tonträgern gewähren.

² Für die Zwecke dieses Artikels umfasst „öffentliche Wiedergabe“ nicht die drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Zugänglichmachung von Tonträgern in einer Weise, dass die Tonträger Mitgliedern der Öffentlichkeit an Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind.

ARTIKEL 25.14

Schutzdauer

- (1) Die Schutzdauer der Rechte des Urhebers eines Werks umfasst das Leben des Urhebers und mindestens 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers, ungeachtet des Zeitpunkts, zu dem das Werk rechtmäßig der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist.¹
- (2) Steht das Urheberrecht den Miturhebern eines Werks gemeinsam zu, so beginnt die in Absatz 1 genannte Schutzdauer mit dem Tod des längstlebenden Miturhebers.
- (3) Für anonyme und pseudonyme Werke endet die Schutzdauer frühestens 70 Jahre, nachdem das Werk rechtmäßig der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist. Wenn jedoch das vom Urheber angenommene Pseudonym keinen Zweifel an der Identität des Urhebers zulässt oder wenn der Urheber innerhalb der in Satz 1 angegebenen Frist seine Identität offenbart, richtet sich die Schutzdauer nach Absatz 1.
- (4) Die Schutzfrist für ein Filmwerk oder ein audiovisuelles Werk erlischt frühestens 70 Jahre nach dem Tod des längstlebenden Urhebers. Es obliegt den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Vertragsparteien, die Personen zu bestimmen, die als Urheber eines Filmwerks oder eines audiovisuellen Werks anzusehen sind.

¹ Sieht eine Vertragspartei eine besondere Schutzdauer für Fälle vor, in denen eine juristische Person als Rechtsinhaber benannt ist, so endet die Schutzdauer frühestens 70 Jahre, nachdem das Werk rechtmäßig der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist.

- (5) Die Rechte der Sendeunternehmen erlöschen 50 Jahre nach dem Datum der Erstsending.
- (6) Die Rechte der ausübenden Künstler erlöschen frühestens 50 Jahre nach der Aufzeichnung der Darbietung; wird jedoch
- a) eine Aufzeichnung der Darbietung innerhalb des in diesem Absatz genannten Zeitraums von 50 Jahren rechtmäßig veröffentlicht oder, sofern eine Vertragspartei dies vorsieht, rechtmäßig öffentlich wiedergegeben, so wird die Schutzdauer ab dem Zeitpunkt der betreffenden ersten Veröffentlichung oder, sofern eine Vertragspartei dies vorsieht, ersten öffentlichen Wiedergabe berechnet. Sieht eine Vertragspartei beide Möglichkeiten vor, so wird die Schutzdauer ab dem Zeitpunkt des Ereignisses berechnet, das früher stattgefunden hat, und
 - b) eine Aufzeichnung der Darbietung auf einem Tonträger innerhalb des in diesem Absatz genannten Zeitraums von 50 Jahren rechtmäßig veröffentlicht oder, sofern eine Vertragspartei dies vorsieht, rechtmäßig öffentlich wiedergegeben, so endet die Schutzdauer frühestens 70 Jahre nach dem Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung oder, sofern eine Vertragspartei dies vorsieht, der ersten öffentlichen Wiedergabe. Sieht eine Vertragspartei beide Möglichkeiten vor, so wird die Schutzdauer ab dem Zeitpunkt des Ereignisses berechnet, das früher stattgefunden hat.

(7) Die Rechte der Hersteller von Tonträgern erlöschen frühestens 50 Jahre nach der Aufzeichnung. Wird der Tonträger jedoch innerhalb dieses Zeitraums rechtmäßig veröffentlicht oder, sofern eine Vertragspartei dies vorsieht, rechtmäßig öffentlich wiedergegeben, so erlöschen diese Rechte frühestens 70 Jahre nach der ersten Veröffentlichung oder, sofern eine Vertragspartei dies vorsieht, der ersten öffentlichen Wiedergabe. Die Vertragsparteien können Maßnahmen einführen oder aufrechterhalten, um sicherzustellen, dass der Gewinn, der während der 20-jährigen Schutzfrist nach Ablauf von 50 Jahren erzielt wird, in fairer Weise unter den ausübenden Künstlern und den Herstellern von Tonträgern aufgeteilt wird.

ARTIKEL 25.15

Folgerecht

(1) Jede Vertragspartei sieht zugunsten des Urhebers des Originals eines Werks der grafischen oder bildenden Kunst ein Folgerecht vor, das als unveräußerliches Recht konzipiert ist, auf das der Urheber auch im Voraus nicht verzichten kann; dieses Recht gewährt einen Anspruch auf Vergütung auf der Grundlage des Verkaufspreises aus jeder Weiterveräußerung nach der ersten Veräußerung durch den Urheber.¹

(2) Das Folgerecht nach Absatz 1 gilt für alle Weiterveräußerungen, an denen Vertreter des Kunstmarkts wie Auktionshäuser, Kunstgalerien und ganz allgemein alle Kunsthändler als Verkäufer, Käufer oder Vermittler beteiligt sind.

¹ Ungeachtet dieses Artikels kann für Chile der Artikel 36 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 17.366 vom 28. August 1970, geändert durch das Gesetz Nr. 21.045 vom 13. Oktober 2017, in Bezug auf die Berechnung der Lizenzgebühren weiterhin gelten.

(3) Jede Vertragspartei kann vorsehen, dass das Folgerecht nach Absatz 1 nicht auf Weiterveräußerungen anzuwenden ist, wenn der Veräußerer das Werk weniger als drei Jahre vor der betreffenden Weiterveräußerung unmittelbar beim Urheber erworben hat und wenn der bei der Weiterveräußerung erzielte Preis einen bestimmten Mindestbetrag nicht übersteigt.

ARTIKEL 25.16

Kollektive Wahrnehmung von Rechten

(1) Die Vertragsparteien fördern die Zusammenarbeit zwischen ihren jeweiligen Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung, um die Verfügbarkeit von Werken und sonstigen Schutzgegenständen im Gebiet der Vertragsparteien sowie den Transfer von Einnahmen aus Rechten für die Nutzung solcher Werke oder sonstiger Schutzgegenstände zu fördern.

(2) Die Vertragsparteien fördern die Transparenz der Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung, insbesondere im Hinblick auf die Einziehung der Einnahmen aus Rechten, die Abzüge, die von diesen Einnahmen aus Rechten vorgenommen werden, die Verwendung eingezogener Einnahmen aus Rechten, die Verteilungspolitik und das Repertoire dieser Organisationen.

(3) Jede Vertragspartei gewährleistet für den Fall, dass eine in ihrem Gebiet niedergelassene Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung eine andere im Gebiet der anderen Vertragspartei ansässige Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung auf der Grundlage einer Repräsentationsvereinbarung vertritt, vorzusehen, dass die vertretende Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung die geschuldeten Beträge korrekt, regelmäßig und sorgfältig zahlt und der vertretenen Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung Informationen über die Höhe der in ihrem Namen erhobenen Einnahmen aus den Rechten und etwaige Abzüge von diesen Einnahmen aus diesen Rechten zur Verfügung stellt.

ARTIKEL 25.17

Beschränkungen und Ausnahmen

Jede Vertragspartei sieht Beschränkungen oder Ausnahmen von den in den Artikeln 25.9 bis 25.13 festgelegten Rechten nur in bestimmten Sonderfällen vor, die einer normalen Verwertung des Werkes oder eines sonstigen Schutzgegenstands nicht entgegenstehen und die berechtigten Interessen der Rechteinhaber nicht ungebührlich beeinträchtigen.

ARTIKEL 25.18

Schutz technischer Maßnahmen

- (1) Jede Vertragspartei sieht einen angemessenen Rechtsschutz gegen die Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen durch eine Person vor, der bekannt ist oder bekannt sein müsste, dass die Person dieses Ziel verfolgt.
- (2) Jede Vertragspartei sieht einen angemessenen Rechtsschutz gegen die Herstellung, die Einfuhr, die Verbreitung, den Verkauf, die Vermietung, die Werbung im Hinblick auf Verkauf oder Vermietung und den Besitz zu gewerblichen Zwecken von Vorrichtungen, Erzeugnissen oder Bestandteilen sowie die Erbringung von Dienstleistungen vor,
 - a) die Gegenstand einer Verkaufsförderung, Werbung oder Vermarktung mit dem Ziel der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen sind,

b) die, abgesehen von der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen, nur einen begrenzten wirtschaftlichen Zweck oder Nutzen haben oder

c) die hauptsächlich entworfen, hergestellt, angepasst oder erbracht werden, um die Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen zu ermöglichen oder zu erleichtern.

(3) Für die Zwecke dieses Unterabschnitts bezeichnet der Ausdruck „technische Maßnahmen“ Technologien, Vorrichtungen oder Bauteile, die im normalen Betrieb dazu bestimmt sind, Werke oder sonstige Schutzgegenstände¹ betreffende Handlungen zu verhindern oder einzuschränken, die nicht vom Inhaber des Urheberrechts oder eines verwandten Schutzrechts im Sinne des Rechts einer Vertragspartei erlaubt worden sind. Technische Maßnahmen sind als „wirksam“ anzusehen, wenn die Nutzung eines geschützten Werks oder eines sonstigen Schutzgegenstands von den Rechteinhabern durch eine Zugangskontrolle oder einen Schutzmechanismus wie Verschlüsselung, Verzerrung oder sonstige Umwandlung des Werks oder sonstigen Schutzgegenstands oder einen Mechanismus zur Kontrolle der Vervielfältigung, die die Erreichung des Schutzziels sicherstellen, unter Kontrolle gehalten wird.

(4) Ungeachtet des in Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenen Rechtsschutzes kann jede Vertragspartei in Ermangelung freiwilliger Maßnahmen der Rechteinhaber erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass der nach diesem Artikel vorgesehene angemessene Rechtsschutz gegen die Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen die Begünstigten der in Artikel 25.17 vorgesehenen Ausnahmen oder Beschränkungen nicht daran hindert, solche Ausnahmen oder Beschränkungen in Anspruch zu nehmen.

¹ Zur Klarstellung: Der Begriff „Werk oder sonstiger Schutzgegenstand“ in diesem Satz gilt nicht für Werke oder sonstige Schutzgegenstände, deren Schutzdauer erloschen ist.

ARTIKEL 25.19

Pflichten in Bezug auf Informationen für die Rechtewahrnehmung

(1) Jede Vertragspartei gewährt angemessenen Rechtsschutz gegen jede Person, die wissentlich unbefugt eine der folgenden Handlungen vornimmt, wenn dieser Person bekannt ist oder bekannt sein müsste, dass sie dadurch eine Verletzung eines Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte im Sinne der Rechtsvorschriften der betreffenden Vertragspartei veranlasst, ermöglicht, erleichtert oder verschleiert:

- a) die Entfernung oder Änderung elektronischer Informationen für die Rechtewahrnehmung und
- b) die Verbreitung, Einfuhr zur Verbreitung, Sendung, öffentliche Wiedergabe oder öffentliche Zugänglichmachung von Werken oder sonstigen unter diesen Unterabschnitt fallenden Schutzgegenständen, bei denen elektronische Informationen für die Rechtewahrnehmung unbefugt entfernt oder geändert wurden.

(2) Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „Informationen für die Rechtewahrnehmung“ die von Rechteinhabern stammenden Informationen, die die in diesem Artikel genannten Werke oder sonstigen Schutzgegenstände, den Urheber oder jeden anderen Rechteinhaber identifizieren, oder Informationen über die Bedingungen für die Nutzung der Werke oder sonstigen Schutzgegenstände sowie die Zahlen oder Codes, durch die derartige Informationen ausgedrückt werden.

(3) Absatz 2 gilt, wenn eine dieser Informationen an einem Vervielfältigungsstück eines unter diesen Artikel fallenden Werks oder sonstigen Schutzgegenstands angebracht ist oder im Zusammenhang mit der öffentlichen Wiedergabe eines solchen Werks oder Schutzgegenstands erscheint.

UNTERABSCHNITT 2

Marken

ARTIKEL 25.20

Internationale Übereinkünfte

Jede Vertragspartei

- a) erfüllt das Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken bei, das am 27. Juni 1989 in Madrid angenommen und am 12. November 2007 geändert wurde,
- b) kommt dem am 27. Oktober 1994 in Genf unterzeichneten Markenrechtsvertrag und dem Abkommen von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken vom 15. Juni 1957 in der geänderten Fassung vom 28. September 1979 nach und
- c) unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, um dem am 27. März 2006 in Singapur unterzeichneten Vertrag von Singapur über das Markenrecht beizutreten.

ARTIKEL 25.21

Rechte aus einer Marke

Jede Vertragspartei sieht vor, dass dem Inhaber einer eingetragenen Marke das ausschließliche Recht zusteht, Dritten zu verbieten, ohne seine Zustimmung im geschäftlichen Verkehr Zeichen, die identisch oder ähnlich denen sind, für welche die Marke eingetragen ist, zu benutzen, wenn diese Benutzung die Gefahr von Verwechslungen nach sich ziehen würde. Bei der Benutzung identischer Zeichen für identische Waren oder Dienstleistungen wird eine Verwechslungsgefahr vermutet.

ARTIKEL 25.22

Eintragungsverfahren

- (1) Jede Vertragspartei sieht ein System zur Eintragung von Marken vor, bei dem jede von der zuständigen Markenverwaltung erlassene endgültige ablehnende Entscheidung, einschließlich einer teilweisen Ablehnung der Eintragung, ordnungsgemäß begründet und der betreffenden Partei schriftlich mitgeteilt wird.
- (2) Jede Vertragspartei sieht die Möglichkeit für Dritte vor, gegen Markenmeldungen oder, soweit dies nach dem für sie geltenden Recht angebracht ist, gegen Markeneintragungen Widerspruch einzulegen. Dieses Widerspruchsverfahren ist kontradiktorisch.

(3) Jede Vertragspartei sieht eine öffentlich zugängliche elektronische Datenbank für Markenmeldungen und Markeneintragungen vor.

ARTIKEL 25.23

Notorisch bekannte Marken

Um dem Schutz notorisch bekannter Marken nach Artikel 6*bis* der Pariser Verbandsübereinkunft und Artikel 16 Absätze 2 und 3 des TRIPS-Übereinkommens Wirkung zu verleihen, bekräftigen die Vertragsparteien die gemeinsame Empfehlung, die von der Versammlung des Pariser Verbands zum Schutz des gewerblichen Eigentums und der WIPO-Generalversammlung anlässlich der vierunddreißigsten Sitzungsreihe der Versammlungen der WIPO-Mitgliedstaaten vom 20. bis zum 29. September 1999 verabschiedet wurde (Joint Recommendation Concerning Provisions on the Protection of Well-Known Marks).

ARTIKEL 25.24

Ausnahmen von den Rechten aus einer Marke

- (1) Jede Vertragspartei
 - a) sieht die lautere Benutzung beschreibender Angaben als begrenzte Ausnahme von den Rechten aus einer Marke vor und

- b) kann weitere begrenzte Ausnahmen vorsehen.
- (2) Absatz 1 findet Anwendung, sofern die Ausnahmen den berechtigten Interessen der Markeninhaber und Dritter Rechnung tragen.
- (3) Die Marke gewährt ihrem Inhaber nicht das Recht, einem Dritten Folgendes zu verbieten:
- a) seinen Namen oder seine Anschrift,
 - b) Angaben über die Art, die Beschaffenheit, die Menge, die Bestimmung, den Wert, die geografische Herkunft oder die Zeit der Herstellung der Ware oder der Erbringung der Dienstleistung oder Angaben über andere Merkmale der Ware oder Dienstleistung oder
 - c) die Marke, falls dies als Hinweis auf die Bestimmung einer Ware oder Dienstleistung, insbesondere als Zubehör oder Ersatzteil, notwendig ist.
- (4) Absatz 2 findet Anwendung, wenn die Nutzung durch den Dritten einer redlichen Praxis in Gewerbe oder Handel entspricht.¹

¹ Alternativ kann eine Vertragspartei eine solche Nutzung vornehmen, sofern sie nicht irreführend ist oder bei dem relevanten Teil der Öffentlichkeit Verwirrung stiftet.

(5) Eine Vertragspartei kann vorsehen, dass die Marke ihrem Inhaber nicht das Recht gewährt, einem Dritten die Nutzung eines Rechts im geschäftlichen Verkehr in dem Gebiet, in dem es anerkannt ist, zu verbieten, wenn nach den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei ein älteres Recht von örtlicher Bedeutung anerkannt ist.

ARTIKEL 25.25

Verfallsgründe

(1) Jede Vertragspartei sieht vor, dass eine Marke für verfallen erklärt wird, wenn sie für die Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist, während eines ununterbrochenen Zeitraums von fünf Jahren in dem betreffenden Gebiet nicht ernsthaft benutzt worden ist und keine berechtigten Gründe für den Nutzungsverzicht vorliegen. Eine Vertragspartei kann jedoch vorsehen, dass der Verfall der Rechte des Inhabers nicht geltend gemacht werden kann, wenn nach Ende des Zeitraums von fünf Jahren und vor Stellung des Antrags auf Verfallserklärung die Benutzung der Marke ernsthaft begonnen oder wiederaufgenommen wurde. Wird die Benutzung jedoch innerhalb eines nicht vor Ablauf des ununterbrochenen Zeitraums von fünf Jahren der Nichtbenutzung beginnenden Zeitraums von drei Monaten vor Stellung des Antrags auf Verfallserklärung begonnen oder wieder aufgenommen, so bleibt sie unberücksichtigt, sofern die Vorbereitungen für die erstmalige oder die erneute Benutzung erst stattgefunden haben, nachdem der Inhaber Kenntnis davon erhalten hat, dass der Antrag auf Verfallserklärung gestellt werden könnte.

(2) Eine Marke wird auch dann für verfallen erklärt, wenn sie nach dem Tag ihrer Eintragung infolge des Verhaltens oder der Untätigkeit des Inhabers im geschäftlichen Verkehr zur gebräuchlichen Bezeichnung einer Ware oder Dienstleistung geworden ist, für die sie eingetragen ist.¹

ARTIKEL 25.26

Bösgläubige Anträge

Eine Marke ist für nichtig zu erklären, wenn der Anmelder die Marke bösgläubig zur Eintragung angemeldet hat. Jede Vertragspartei kann überdies vorsehen, dass eine solche Marke von der Eintragung ausgeschlossen ist.

¹ Eine Marke kann auch dann für verfallen erklärt werden, wenn sie nach dem Tag ihrer Eintragung infolge ihrer Benutzung durch den Inhaber oder mit seiner Zustimmung für Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist, geeignet ist, die Öffentlichkeit insbesondere über die Art, die Beschaffenheit oder die geografische Herkunft dieser Waren oder Dienstleistungen irrezuführen.

UNTERABSCHNITT 3

MUSTER UND MODELLE¹

ARTIKEL 25.27

Internationale Übereinkünfte

Jede Vertragspartei unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, um der in Genf am 2. Juli 1999 angenommenen Genfer Akte des Haager Abkommens über die internationale Eintragung gewerblicher Muster und Modelle beizutreten.

ARTIKEL 25.28

Schutz eingetragener Muster und Modelle²

(1) Jede Vertragspartei sieht den Schutz unabhängig geschaffener Muster und Modelle vor, die neu oder original sind.³ Dieser Schutz erfolgt durch Eintragung und verleiht seinem Inhaber ein ausschließliches Recht nach Maßgabe dieses Artikels.

¹ Die in diesem Kapitel enthaltenen Verweise auf Muster und Modelle beziehen sich auf eingetragene gewerbliche Muster und Modelle.

² Die Union gewährt auch dem nicht eingetragenen Muster oder Modell Schutz, wenn es die Voraussetzungen der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster (ABl. EU L 3 vom 5.1.2002, S. 1) erfüllt.

³ Eine Vertragspartei kann in ihren Rechtsvorschriften vorsehen, dass bei Mustern und Modellen auch Eigenart verlangt werden kann. In der Europäischen Union gilt ein Muster oder Modell als Muster oder Modell mit Eigenart, wenn sich der Gesamteindruck, den es beim informierten Benutzer hervorruft, von dem Gesamteindruck unterscheidet, den ein anderes Muster oder Modell, das der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist, bei diesem Benutzer hervorruft.

(2) Der Inhaber eines eingetragenen Musters oder Modells ist berechtigt, Dritten zumindest zu verbieten, ohne seine Zustimmung Erzeugnisse herzustellen, zu verkaufen, einzuführen oder auszuführen, die das geschützte Muster oder Modell tragen oder verkörpern, bzw. Artikel zu verwenden, die das geschützte Muster oder Modell tragen oder verkörpern, wenn diese Handlungen zu gewerblichen Zwecken vorgenommen werden, die normale Verwertung des Musters oder Modells über Gebühr beeinträchtigen oder mit den Gepflogenheiten des redlichen Geschäftsverkehrs unvereinbar sind.

(3) Ein Muster oder Modell, das in einem Erzeugnis, das Bauelement eines komplexen Erzeugnisses ist, benutzt oder in ein solches Erzeugnis eingefügt wird, gilt nur dann als neu oder originär,

- a) wenn das Bauelement, das in das komplexe Erzeugnis eingefügt ist, bei bestimmungsgemäßer Verwendung des komplexen Erzeugnisses sichtbar bleibt und
- b) soweit diese unter Buchstabe a genannten sichtbaren Merkmale des Bauelements selbst die Voraussetzungen der Neuheit und Originalität erfüllen.

(4) Für die Zwecke von Absatz 3 Buchstabe a bezeichnet der Ausdruck „bestimmungsgemäße Verwendung“ die Verwendung durch den Endnutzer, ausgenommen Instandhaltungs-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten.

ARTIKEL 25.29

Schutzdauer

Die mögliche Schutzdauer beträgt mindestens 15 Jahre ab dem Tag der Anmeldung des Musters oder Modells.

ARTIKEL 25.30

Ausnahmen und Beschränkungen

- (1) Jede Vertragspartei kann begrenzte Ausnahmen vom Schutz von Mustern und Modellen vorsehen, sofern solche Ausnahmen nicht unangemessen im Widerspruch zur normalen Verwertung geschützter Muster und Modelle stehen und die berechtigten Interessen des Inhabers des geschützten Musters oder Modells nicht unangemessen beeinträchtigen, wobei auch die berechtigten Interessen Dritter zu berücksichtigen sind.
- (2) Der Schutz erstreckt sich nicht auf Muster und Modelle, die im Wesentlichen aufgrund technischer oder funktionaler Überlegungen vorgegeben sind.

(3) Ein Muster oder Modell besteht nicht an Erscheinungsmerkmalen eines Erzeugnisses, die zwangsläufig in ihrer genauen Form und ihren genauen Abmessungen nachgebildet werden müssen, damit das Erzeugnis, in das das Muster oder Modell aufgenommen oder bei dem es verwendet wird, mit einem anderen Erzeugnis mechanisch verbunden oder in diesem, an diesem oder um dieses herum angebracht werden kann, so dass beide Erzeugnisse ihre Funktion erfüllen können.

(4) Abweichend von Absatz 3 kann ein Recht an einem Muster oder Modell in einem Muster oder Modell fortbestehen, das den Zweck hat, den Zusammenbau oder die Verbindung einer Vielzahl von untereinander austauschbaren Erzeugnissen innerhalb eines modularen Systems zu ermöglichen.

ARTIKEL 25.31

Verhältnis zum Urheberrecht

Ein Muster oder Modell ist auch nach dem Urheberrecht einer Vertragspartei von dem Tag an schutzfähig, an dem das Muster oder Modell geschaffen oder in irgendeiner Form festgelegt wurde. Jede Vertragspartei legt fest, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen ein derartiger Schutz gewährt wird, einschließlich der erforderlichen Originalität.

UNTERABSCHNITT 4

Geografische Angaben

ARTIKEL 25.32

Begriffsbestimmung und Anwendungsbereich

- (1) Für die Zwecke dieses Abkommens bezeichnet der Ausdruck „geografische Angaben“ Angaben, die eine Ware als aus dem Gebiet einer Vertragspartei oder aus einer Gegend oder einem Ort in diesem Gebiet stammend ausweisen, wobei eine bestimmte Qualität, der Ruf oder eine sonstige Eigenschaft der Ware im Wesentlichen auf ihrer geografischen Herkunft beruht.
- (2) Dieser Unterabschnitt gilt für geografische Angaben, die in Anhang 25-C aufgeführte Erzeugnisse bezeichnen.
- (3) Die Vertragsparteien kommen überein, nach Inkrafttreten dieses Abkommens zu erwägen, den Anwendungsbereich der unter diesen Unterabschnitt fallenden geografischen Angaben auf andere, nicht unter Absatz 2 fallende Arten der geografischen Angabe, insbesondere auf handwerkliche Erzeugnisse, auszuweiten, wobei die Entwicklung der Rechtsvorschriften der Vertragsparteien zu berücksichtigen ist.

(4) Eine Vertragspartei schützt eine geografische Angabe der anderen Vertragspartei gemäß diesem Unterabschnitt, wenn diese geografische Angabe als solche im Ursprungsland geschützt ist.

ARTIKEL 25.33

Aufgelistete geografische Angaben

Jede Vertragspartei schützt nach Prüfung der in Anhang 25-A genannten Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei und der in Anhang 25-C aufgelisteten geografischen Angaben der anderen Vertragspartei sowie nach Durchführung angemessener Bekanntmachungsmaßnahmen gemäß ihren Rechtsvorschriften und Verfahren die in Anhang 25-C aufgelisteten geografischen Angaben der anderen Vertragspartei entsprechend dem in diesem Unterabschnitt festgelegten Schutzniveau.

ARTIKEL 25.34

Änderung der Liste geografischer Angaben

- (1) Die Vertragsparteien kommen überein, dass die Listen geografischer Angaben gemäß Artikel 25.33 nach Artikel 25.40 Absatz 1 geändert werden können. Eine Vertragspartei darf alle drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens nicht mehr als 45 geografische Angaben in Anhang 25-C hinzufügen. Die Vertragsparteien fügen neue geografische Angaben nach Abschluss des Einspruchsverfahrens gemäß den in Anhang 25-B festgelegten Kriterien und nach Prüfung der geografischen Angaben zur Zufriedenheit beider Vertragsparteien hinzu.
- (2) Handelt es sich bei der Änderung der in Anhang 25-C aufgelisteten geografischen Angaben um eine geringfügige Änderung der Schreibweise einer aufgelisteten geografischen Angabe oder um einen Verweis auf die Bezeichnung des geografischen Gebiets, dem sie zuzuordnen ist, so findet das Verfahren nach Artikel 25.40 Absatz 4 Anwendung.
- (3) Die Eintragung einer geografischen Angabe gemäß den Absätzen 1 und 2 erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien.

ARTIKEL 25.35

Umfang des Schutzes geografischer Angaben

- (1) Die in Anhang 25-C aufgelisteten geografischen Angaben sowie die gemäß Artikel 25.34 hinzugefügten Angaben, werden geschützt vor
- a) jeder gewerblichen Verwendung der geografischen Angabe für ein Erzeugnis der gleichen Art, das
 - i) seinen Ursprung nicht in dem in Anhang 25-C angegebenen Herkunftsort dieser geografischen Angabe hat oder
 - ii) zwar seinen Ursprung in dem in Anhang 25-C angegebenen Herkunftsort dieser geografischen Angabe hat, aber nicht gemäß der Produktspezifikation des geschützten Namens erzeugt oder hergestellt wurde, auch wenn der Name mit Zusätzen wie „Art“, „Typ“, „Fasson“, „Nachahmung“ oder dergleichen versehen wird,
 - b) der Nutzung irgendeines Mittels in der Bezeichnung oder Aufmachung eines Erzeugnisses, das in einer die Öffentlichkeit hinsichtlich der geografischen Herkunft des Erzeugnisses möglicherweise irreführenden Weise angibt oder nahelegt, dass das fragliche Erzeugnis seinen Ursprung in einem anderen geografischen Gebiet als dem tatsächlichen Ursprungsort hat,

- c) jeder Nutzung, die eine unlautere Wettbewerbshandlung im Sinne des Artikels 10*bis* der Pariser Verbandsübereinkunft darstellt, einschließlich der Ausnutzung des Ansehens einer geografischen Angabe oder falscher oder irreführender Angaben über Herkunft, Ursprung, Art oder wesentliche Eigenschaften des Erzeugnisses auf der Aufmachung oder der äußeren Verpackung, in der Werbung oder in Unterlagen, die sich auf die betreffenden Erzeugnisse beziehen, sowie jede Praktik, die geeignet ist, den Verbraucher in Bezug auf den tatsächlichen Ursprung des Erzeugnisses irrezuführen.
- (2) Geschützte geografische Angaben dürfen im Gebiet der Vertragsparteien nicht zu Gattungsbezeichnungen werden.
- (3) Dieser Unterabschnitt begründet keine Verpflichtung, geografische Angaben zu schützen, die in ihrem Ursprungsgebiet nicht oder nicht mehr geschützt sind.
- (4) Eine Vertragspartei schließt nicht aus, dass der Schutz oder die Anerkennung einer geografischen Angabe von den zuständigen Behörden in ihrem Ursprungsgebiet mit der Begründung aufgehoben werden kann, dass der geschützte oder anerkannte Begriff die Bedingungen, unter denen der Schutz oder die Anerkennung ursprünglich in ihrem Ursprungsgebiet gewährt wurde, nicht mehr erfüllt.
- (5) Jede Vertragspartei teilt der anderen Vertragspartei mit, wenn eine geografische Angabe in ihrem Ursprungsgebiet nicht mehr geschützt ist. Diese Mitteilung erfolgt nach den Verfahren gemäß Artikel 25.40.

- (6) Dieser Unterabschnitt berührt nicht das Recht einer Person, im geschäftlichen Verkehr ihren Namen oder den Namen ihres Geschäftsvorgängers zu verwenden, sofern dieser Name nicht in der Absicht verwendet wird, die Öffentlichkeit irrezuführen.
- (7) Der nach diesem Unterabschnitt gewährte Schutz gilt für die Übersetzung der in Anhang 25-C aufgelisteten geografischen Angaben, wenn die Verwendung einer solchen Übersetzung die Gefahr einer Irreführung der Öffentlichkeit birgt.
- (8) Ist die Übersetzung einer geografischen Angabe identisch mit Gattungsbezeichnungen oder beschreibenden Angaben, einschließlich Substantiven und Adjektiven, oder mit Begriffen, die im Gebiet einer Vertragspartei als allgemein gebräuchliche Namen für Erzeugnisse verwendet werden, oder ist eine geografische Angabe nicht identisch mit einem Begriff oder enthält sie einen solchen Begriff, so bleibt das Recht einer Person, diesen Begriff im Gebiet jener Vertragspartei in Verbindung mit der betreffenden Ware zu verwenden, von den Bestimmungen dieses Unterabschnitts unberührt.
- (9) Der nach diesem Unterabschnitt gewährte Schutz gilt nicht für einen einzelnen Bestandteil eines aus mehreren Teilen bestehenden Begriffs, der als geografische Angabe gemäß Anlage 25-C-1 geschützt ist, wenn der einzelne Bestandteil¹ ein Begriff ist, der als allgemein gebräuchlicher Name für das entsprechende Erzeugnis verwendet wird.

¹ Gemäß Anlage 25-C-1, der Begriffe enthält, für die kein Schutz beantragt wird.

(10) Dieser Unterabschnitt berührt nicht die Verwendung des Namens einer Pflanzensorte oder einer Tierrasse im Gebiet einer Vertragspartei in Bezug auf ein Erzeugnis.¹

(11) Bei neuen geografischen Angaben, die gemäß Artikel 25.34 hinzuzufügen sind, ist eine Vertragspartei nicht verpflichtet, eine geografische Angabe zu schützen, die mit dem Begriff identisch ist, der im Gebiet dieser Vertragspartei als gemeinsprachlich üblicher Name für das betreffende Erzeugnis verwendet wird.²

ARTIKEL 25.36

Recht auf Verwendung geografischer Angaben

(1) Ein nach diesem Unterabschnitt als geografische Angabe geschützter Name kann von jedem Wirtschaftsbeteiligten verwendet werden, der ein mit der entsprechenden Spezifikation konformes Erzeugnis vermarktet.

(2) Ein nach diesem Unterabschnitt als geografische Angabe geschützter Name darf nicht von einer Eintragung der Verwender oder weiteren Auflagen abhängig gemacht werden.

¹ In den Erläuterungen in Anhang 25-C werden die Pflanzensorten und Tierrassen definiert, deren Verwendung nicht ausgeschlossen werden darf.

² Bei der Bestimmung der neu hinzuzufügenden geografischen Angaben und der Feststellung, ob ein Begriff der gemeinsprachlich übliche Name für das betreffende Erzeugnis im Gebiet einer Vertragspartei ist, sind die Behörden einer Vertragspartei befugt, zu berücksichtigen, wie Verbraucher den Begriff im Gebiet dieser Vertragspartei verstehen. Für dieses Verständnis der Verbraucher können unter anderem folgende Faktoren maßgeblich sein: a) ob der Begriff gemäß Hinweisen aus einschlägigen Quellen wie Wörterbüchern, Zeitungen und einschlägigen Websites als Bezeichnung für die fragliche Art von Erzeugnis verwendet wird oder b) wie das mit dem Begriff bezeichnete Erzeugnis in der betreffenden Vertragspartei vermarktet und im Handel verwendet wird.

ARTIKEL 25.37

Beziehung zwischen Marken und geografischen Angaben

- (1) Die Vertragsparteien lehnen die Eintragung einer Marke ab, die im Widerspruch zu Artikel 25.35 stehen würde und die sich auf ein Erzeugnis der gleichen Art bezieht, sofern der Antrag auf Eintragung einer solchen Marke nach dem Zeitpunkt der Beantragung des Schutzes der geografischen Angabe im Gebiet der betreffenden Vertragspartei gestellt wird.
- (2) Marken, die unter Verstoß gegen Absatz 1 eingetragen wurden, werden von Amts wegen oder auf Ersuchen einer betroffenen Partei gemäß den Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten der Vertragsparteien für ungültig erklärt.
- (3) Für die in Artikel 25.33 genannten geografischen Angaben ist der Tag der Einreichung des Schutzantrags nach den Absätzen 1 und 2 der 1. November 2022.
- (4) Für geografische Angaben, die gemäß Artikel 25.34 in Anhang 25-C aufgenommen werden, ist der Tag der Einreichung des Schutzantrags der Zeitpunkt der Übermittlung eines Antrags auf Schutz einer geografischen Angabe an die andere Vertragspartei, vorbehaltlich des erfolgreichen Abschlusses des Verfahrens zur Änderung der Liste der geschützten geografischen Angaben gemäß Artikel 25.34.

(5) Die Vertragsparteien schützen geografische Angaben auch, wenn es eine ältere Marke gibt. In gutem Glauben eingetragene ältere Marken können verlängert werden und können Änderungen unterliegen, die die Einreichung neuer Markenmeldungen erforderlich machen, sofern diese Änderungen den Schutz geografischer Angaben nicht beeinträchtigen und nach dem Recht der Vertragsparteien keine Gründe vorliegen, die Marke für ungültig zu erklären.

(6) Für die Zwecke des Absatzes 5 dieses Artikels ist eine „ältere Marke“ eine Marke, deren Verwendung im Widerspruch zu Artikel 25.35 steht und die vor dem Tag, an dem die andere Vertragspartei den Antrag auf Schutz der geografischen Angabe nach diesem Teil dieses Abkommens gestellt hat, in gutem Glauben im Gebiet der einen Vertragspartei angemeldet oder, sofern dies in den betreffenden Rechtsvorschriften vorgesehen ist, durch Benutzung erworben wurde.

ARTIKEL 25.38

Durchsetzung des Schutzes

Jede Vertragspartei setzt auf Ersuchen einer interessierten Partei mindestens den Schutz durch, der in den Artikeln 25.35, 25.36 und 25.37 vorgesehen ist. Jede Vertragspartei sieht im Rahmen ihrer Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten zusätzliche administrative und gerichtliche Schritte vor, um die unrechtmäßige Verwendung einer geschützten geografischen Angabe zu verhindern oder zu unterbinden.

ARTIKEL 25.39

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Eine Vertragspartei ist nicht verpflichtet, einen Namen als geografische Angabe im Rahmen dieses Unterabschnitts zu schützen, wenn dieser Name mit dem Namen einer Pflanzensorte oder einer Tierrasse im Widerspruch steht und deshalb geeignet ist, den Verbraucher in Bezug auf den tatsächlichen Ursprung des Erzeugnisses irrezuführen.
- (2) Sind geografische Angaben der Vertragsparteien gleichlautend, so gewährt die jeweils andere Vertragspartei der geografischen Angabe Schutz, sofern in der Praxis eine ausreichende Unterscheidung zwischen den Nutzungsbedingungen und der Darstellung der Namen besteht, sodass die Verbraucher nicht irregeführt werden.
- (3) Schlägt eine Vertragspartei im Rahmen bilateraler Verhandlungen mit einem Drittland den Schutz einer geografischen Angabe dieses Drittlands vor, die gleichlautend mit einer geografischen Angabe der anderen Vertragspartei ist, so setzt sie die andere Vertragspartei hiervon in Kenntnis und gibt ihr Gelegenheit zur Stellungnahme, bevor die betreffende geografische Angabe geschützt wird.
- (4) Die Einfuhr, Ausfuhr und Vermarktung von Erzeugnissen, die den in Anhang 25-C aufgelisteten geografischen Angaben entsprechen, erfolgt im Einklang mit den Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die im Gebiet der Vertragspartei gelten, in dem die Erzeugnisse in Verkehr gebracht werden.
- (5) Fragen, die sich aus den Produktspezifikationen geschützter geografischer Angaben ergeben, werden in dem in Artikel 25.40 genannten Unterausschuss behandelt.

(6) Die nach diesem Unterabschnitt geschützten geografischen Angaben können nur von der Vertragspartei gestrichen werden, in deren Gebiet das Erzeugnis seinen Ursprung hat. Eine Vertragspartei notifiziert der anderen Vertragspartei, dass eine in Anhang 25-C aufgeführte geografische Angabe in ihrem Gebiet nicht mehr geschützt ist. Im Anschluss an eine solche Notifikation wird der Anhang 25-C gemäß Artikel 25.40 Absatz 3 geändert.

(7) Eine Produktspezifikation im Sinne dieses Unterabschnitts ist eine von den Behörden der Vertragspartei, in deren Gebiet das Erzeugnis seinen Ursprung hat, genehmigte Produktspezifikation, einschließlich der von diesen Behörden genehmigten Änderungen.

ARTIKEL 25.40

Unterausschuss, Zusammenarbeit und Transparenz

(1) Für die Zwecke dieses Unterabschnitts kann der in Artikel 25.66 genannte Unterausschuss dem Handelsrat empfehlen, gemäß Artikel 33.1 Absatz 6 Buchstabe a die folgenden Änderungen vorzunehmen:

- a) Anhang 25-A hinsichtlich der Verweise auf das in den Vertragsparteien anwendbare Recht,
- b) Anhang 25-B hinsichtlich der in das Einspruchsverfahren aufzunehmenden Kriterien und
- c) Anhang 25-C hinsichtlich der geografischen Angaben.

(2) Für die Zwecke dieses Unterabschnitts ist der in Artikel 25.66 genannte Unterausschuss zuständig für den Austausch von Informationen über

- a) Entwicklungen in der Rechtsetzung und Politik auf dem Gebiet der geografischen Angaben,
- b) geografische Angaben für die Zwecke der Prüfung ihres Schutzes gemäß diesem Unterabschnitt und
- c) alle sonstigen Fragen von beiderseitigem Interesse auf dem Gebiet der geografischen Angaben.

(3) Nach der Notifizierung gemäß Artikel 25.39 Absatz 6 empfiehlt der Unterausschuss dem Handelsrat, Anhang 25-C gemäß Absatz 1 Buchstabe c dieses Artikels zu ändern, um den Schutz gemäß diesem Abkommen aufzuheben.

(4) Im Falle einer geringfügigen Änderung der Schreibweise einer aufgelisteten geografischen Angabe oder eines Verweises auf die Bezeichnung des geografischen Gebiets, dem sie zuzuordnen ist, unterrichtet eine Vertragspartei die andere Vertragspartei im Unterausschuss über diese Änderung und gibt eine Erklärung ab. Der Unterausschuss empfiehlt dem Handelsrat, diese geringfügige Änderung des Anhangs 25-C gemäß Artikel 33.1 Absatz 6 Buchstabe a vorzunehmen.

(5) Die Vertragsparteien bleiben entweder unmittelbar oder über den Unterausschuss in allen Fragen der Durchführung und des Funktionierens dieses Unterabschnitts in Verbindung. Insbesondere kann eine Vertragspartei die andere Vertragspartei um Informationen über Produktspezifikationen und deren Änderungen sowie über die Kontaktstellen für die verwaltungsrechtliche Durchsetzung ersuchen.

(6) Die Vertragsparteien können die Produktspezifikationen oder eine Zusammenfassung davon sowie die Kontaktstellen für die verwaltungsrechtliche Durchsetzung der nach diesem Unterabschnitt geschützten geografischen Angaben der anderen Vertragspartei der Öffentlichkeit zugänglich machen.

ARTIKEL 25.41

Sonstige Schutzmaßnahmen

(1) Dieser Unterabschnitt gilt unbeschadet der Rechte und Pflichten der Vertragsparteien gemäß dem WTO-Übereinkommen oder anderen multilateralen Übereinkünften über Rechte des geistigen Eigentums, denen die Europäische Union und Chile beigetreten sind.

(2) Dieser Unterabschnitt lässt das Recht unberührt, die Anerkennung und den Schutz einer geografischen Angabe nach den einschlägigen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien zu beantragen.

UNTERABSCHNITT 5

PATENTE

ARTIKEL 25.42

Internationale Übereinkünfte

Jede Vertragspartei¹ befolgt die Bestimmungen des Vertrags über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens von Washington vom 19. Juni 1970, der am 28. September 1979 und zuletzt am 3. Oktober 2001 geändert wurde.

ARTIKEL 25.43

Ergänzender Schutz im Falle von Verzögerungen bei der Marktzulassung pharmazeutischer Erzeugnisse

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass pharmazeutische Erzeugnisse, die in ihrem jeweiligen Gebiet durch ein Patent geschützt sind, möglicherweise ein Marktzulassungsverfahren oder ein gesundheitspolizeiliches Genehmigungsverfahren durchlaufen müssen, bevor sie in den Verkehr gebracht werden.

¹ Für die Europäische Union wird die Verpflichtung nach diesem Artikel von den Mitgliedstaaten erfüllt.

- (2) Jede Vertragspartei sieht einen angemessenen und wirksamen Mechanismus vor, nach dem eine zusätzliche Schutzdauer vorgesehen ist, um dem Patentinhaber einen Ausgleich für die Verkürzung des effektiven Patentschutzes durch unangemessene Verzögerungen¹ bei der Erteilung der Erstzulassung oder einer gesundheitspolizeilichen Genehmigung in ihrem Gebiet zu gewähren. Die zusätzliche Schutzdauer darf fünf Jahre nicht übersteigen.
- (3) Ungeachtet des Absatzes 2 kann eine Vertragspartei nach ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften einen weiteren Schutz für ein Erzeugnis vorsehen, das durch ein Patent geschützt ist und ein Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung für das Inverkehrbringen oder einer gesundheitspolizeilichen Genehmigung durchlaufen musste, um dem Patentinhaber einen Ausgleich für die Verkürzung des effektiven Patentschutzes zu gewähren. Die Dauer dieses weiteren Schutzes darf fünf Jahre nicht überschreiten.²
- (4) Zur Klarstellung: Jede Vertragspartei kann bei der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Artikel Bedingungen und Beschränkungen festlegen, sofern die Vertragspartei diesen Artikel weiterhin durchführt.

¹ Für die Zwecke dieses Artikels handelt es sich um eine „unangemessene Verzögerung“, wenn sich die erste wesentliche Antwort an den Antragsteller um mehr als zwei Jahre nach dem Tag der Einreichung des Zulassungsantrags oder des gesundheitspolizeilichen Genehmigungsantrags verzögert hat. Verzögerungen bei der Erteilung einer Marktzulassung oder einer gesundheitspolizeilichen Genehmigung aufgrund von Zeiträumen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, oder Zeiträumen, die sich der Kontrolle der die Marktzulassung oder die gesundheitspolizeiliche Genehmigung erteilenden Behörde entziehen, brauchen bei der Feststellung einer solchen Verzögerung nicht berücksichtigt zu werden.

² Im Falle von Arzneimitteln, für die pädiatrische Studien durchgeführt wurden, deren Ergebnisse in die Produktinformation eingeflossen sind, gilt diese Höchstdauer unbeschadet einer möglichen weiteren Verlängerung der Schutzdauer.

(5) Jede Vertragspartei bemüht sich nach besten Kräften, Zulassungs- oder Registrierungsanträge für pharmazeutische Erzeugnisse effizient und rechtzeitig zu bearbeiten, um unangemessene oder unnötige Verzögerungen zu vermeiden. Zum Zweck der Vermeidung unangemessener Verzögerungen kann eine Vertragspartei Verfahren zur Beschleunigung der Bearbeitung von Zulassungs- oder gesundheitspolizeilichen Registrierungsanträgen einführen oder aufrechterhalten.

UNTERABSCHNITT 6

Schutz nicht offenbarer Informationen

ARTIKEL 25.44

Umfang des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen

(1) In Erfüllung ihrer Verpflichtung zur Einhaltung des TRIPS-Übereinkommens, insbesondere des Artikels 39 Absätze 1 und 2 des TRIPS-Übereinkommens, sieht jede Vertragspartei geeignete zivilrechtliche Verfahren und Rechtsbehelfe für jeden Inhaber von Geschäftsgeheimnissen vor, um den Erwerb, die Nutzung oder die Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses zu verhindern und Schadensersatz zu erlangen, wenn dies in einer Weise geschieht, die einer redlichen Geschäftspraxis zuwiderläuft.

(2) Für die Zwecke dieses Unterabschnitts gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Geschäftsgeheimnis“ bezeichnet Informationen, die
 - i) in dem Sinne geheim sind, dass sie weder in ihrer Gesamtheit noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne Weiteres zugänglich sind,
 - ii) von kommerziellem Wert sind, weil sie geheim sind, und
 - iii) Gegenstand von den Umständen entsprechenden angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch die Person sind, die die rechtmäßige Kontrolle über die Informationen besitzt;
- b) „Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, die die rechtmäßige Kontrolle über ein Geschäftsgeheimnis besitzt.

(3) Für die Zwecke dieses Unterabschnitts gelten mindestens die folgenden Verhaltensweisen als mit einer redlichen Geschäftspraxis nicht vereinbar:

- a) der Erwerb eines Geschäftsgeheimnisses ohne Zustimmung des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses, wenn er durch unbefugten Zugang zu, unbefugte Aneignung oder unbefugtes Kopieren von Dokumenten, Gegenständen, Materialien, Stoffen oder elektronischen Dateien erfolgt, die der rechtmäßigen Kontrolle durch den Inhaber des Geschäftsgeheimnisses unterliegen und die das Geschäftsgeheimnis enthalten oder aus denen sich das Geschäftsgeheimnis ableiten lässt;

- b) die Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses, wenn sie ohne Zustimmung des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses durch eine Person erfolgt, von der sich erweist, dass sie
 - i) das Geschäftsgeheimnis auf eine unter Buchstabe a genannte Weise erworben hat,
 - ii) gegen eine Vertraulichkeitsvereinbarung oder eine sonstige Verpflichtung, das Geschäftsgeheimnis nicht offenzulegen, verstößt, oder
 - iii) gegen eine vertragliche Verpflichtung oder eine sonstige Verpflichtung, das Geschäftsgeheimnis nicht offenzulegen, verstößt;
 - c) der Erwerb, die Nutzung oder die Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses durch eine Person, die zum Zeitpunkt des Erwerbs, der Nutzung oder der Offenlegung wusste oder unter den gegebenen Umständen hätte wissen müssen, dass das Geschäftsgeheimnis direkt oder indirekt von einer anderen Person erlangt wurde, die das Geschäftsgeheimnis rechtswidrig im Sinne von Buchstabe b genutzt oder offengelegt hat.
- (4) Keine Bestimmung dieses Unterabschnitts ist als Verpflichtung der Vertragsparteien auszulegen, eine der folgenden Verhaltensweisen als mit einer redlichen Geschäftspraxis nicht vereinbar anzusehen:
- a) die unabhängige Entdeckung oder Schöpfung der betreffenden Informationen durch eine Person,
 - b) Reverse Engineering (Nachbau) eines Erzeugnisses durch eine Person, die es rechtmäßig besitzt und die keiner rechtsgültigen Pflicht zur Beschränkung des Erwerbs der betreffenden Informationen unterliegt,

- c) Erwerb, Nutzung oder Offenlegung von Informationen, sofern dies durch das jeweilige interne Recht dieser Vertragspartei vorgeschrieben oder gestattet ist, oder
 - d) die Nutzung von Erfahrungen und Fähigkeiten durch Arbeitnehmer, die diese im normalen Verlauf ihrer Tätigkeit redlich erworben haben.
- (5) Keine Bestimmung dieses Unterabschnitts ist als Einschränkung der Meinungs- und Informationsfreiheit auszulegen, einschließlich der Freiheit der Medien gemäß dem Schutz durch die jeweilige Vertragspartei.

ARTIKEL 25.45

Zivilrechtliche Verfahren und Rechtsbehelfe bei Geschäftsgeheimnissen

- (1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Personen, die an den in Artikel 25.44 genannten zivilrechtlichen Verfahren beteiligt sind oder die Zugang zu Dokumenten haben, die Teil eines solchen Gerichtsverfahrens sind, nicht befugt sind, ein Geschäftsgeheimnis oder ein mutmaßliches Geschäftsgeheimnis zu nutzen oder offenzulegen, das von den zuständigen Justizbehörden aufgrund eines ordnungsgemäß begründeten Antrags einer interessierten Partei als vertraulich eingestuft worden ist und von dem diese Personen aufgrund der Beteiligung an dem Verfahren oder des Zugangs zu den Dokumenten Kenntnis erlangt haben.

- (2) Jede Vertragspartei sorgt dafür, dass im Rahmen der in Artikel 25.44 genannten zivilrechtlichen Verfahren ihre Justizbehörden zumindest befugt sind,
- a) einstweilige Maßnahmen im Einklang mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften einer Vertragspartei anzuordnen, um zu verhindern, dass ein Geschäftsgeheimnis in einer Weise, die mit einer redlichen Geschäftspraxis nicht vereinbar ist, erworben, genutzt oder offengelegt wird,
 - b) Unterlassungsanordnungen zu erlassen, um zu verhindern, dass das Geschäftsgeheimnis in einer Weise, die mit einer redlichen Geschäftspraxis nicht vereinbar ist, erworben, genutzt oder offengelegt wird,
 - c) anzuordnen, dass die Person, die wusste oder hätte wissen müssen, dass sie ein Geschäftsgeheimnis in einer Weise, die mit einer redlichen Geschäftspraxis nicht vereinbar ist, erwirbt, nutzt oder offenlegt, dem Inhaber des Geschäftsgeheimnisses Schadensersatz leistet, der dem durch den Erwerb, die Nutzung oder die Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses tatsächlich entstandenen Schaden angemessen ist,
 - d) spezifische Maßnahmen zu treffen, um die Vertraulichkeit eines Geschäftsgeheimnisses oder eines mutmaßlichen Geschäftsgeheimnisses zu wahren, das in einem zivilrechtlichen Verfahren vorgebracht wird, welches mit dem mutmaßlichen Erwerb oder der mutmaßlichen Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses in einer Weise, die mit einer redlichen Geschäftspraxis nicht zu vereinbaren ist, in Zusammenhang steht; diese spezifischen Maßnahmen können im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht der betreffenden Vertragspartei auch die Möglichkeit vorsehen,
 - i) den Zugang zu bestimmten Dokumenten ganz oder teilweise zu beschränken,
 - ii) den Zugang zur mündlichen Verhandlung und zu den entsprechenden Aufzeichnungen oder Niederschriften zu beschränken,

- iii) eine nicht vertrauliche Fassung einer gerichtlichen Entscheidung bereitzustellen, in der die Geschäftsgeheimnisse enthaltenden Passagen gelöscht oder geschwärzt wurden,
 - e) gegen an dem gerichtlichen Verfahren beteiligte Vertragsparteien und andere Personen Sanktionen zu verhängen, die den Anordnungen der zuständigen Justizbehörden zum Schutz des Geschäftsgeheimnisses oder mutmaßlichen Geschäftsgeheimnisses nicht nachkommen oder sich weigern, dies zu tun.
- (3) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre Justizbehörden nicht verpflichtet sind, die gerichtlichen Verfahren und Rechtsbehelfe nach Artikel 25.44 anzuwenden, wenn mit dem Verhalten, das mit einer redlichen Geschäftspraxis nicht vereinbar ist, gemäß ihren Rechtsvorschriften die Aufdeckung eines beruflichen oder sonstigen Fehlverhaltens oder einer illegalen Tätigkeit oder der Schutz eines nach den Rechtsvorschriften dieser Vertragspartei anerkannten legitimen Interesses bezweckt wird.

ARTIKEL 25.46

Schutz nicht offengelegter Daten zu pharmazeutischen Erzeugnissen

- (1) Schreibt eine Vertragspartei als Voraussetzung für die Marktzulassung oder die gesundheitspolizeiliche Genehmigung pharmazeutischer Erzeugnisse, bei der neue chemische Substanzen verwendet werden, die zuvor nicht zugelassen wurden, die Vorlage nicht offengelegter Test- oder sonstiger Daten vor, die erforderlich sind, um festzustellen, ob die Verwendung dieser Erzeugnisse sicher und wirksam ist, so schützt die Vertragspartei diese Daten vor Offenlegung gegenüber Dritten, wenn für die Gewinnung dieser Daten ein beträchtlicher Aufwand erforderlich ist, es sei denn, die Offenlegung ist zum Schutz eines überwiegend öffentlichen Interesses notwendig, oder es werden Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes der Daten vor unlauterem gewerblichem Gebrauch ergriffen.

(2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ein pharmazeutisches Erzeugnis, das nachfolgend auf der Grundlage der mit dem Erstantrag auf Marktzulassung oder gesundheitspolizeiliche Genehmigung übermittelten Ergebnisse vorklinischer oder klinischer Prüfungen zugelassen wurde, für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren ab dem Tag der Erstzulassung oder der gesundheitspolizeilichen Genehmigung in der betreffenden Vertragspartei nicht ohne die ausdrückliche Zustimmung des Inhabers der Erstzulassung oder der gesundheitspolizeilichen Genehmigung in Verkehr gebracht werden darf.

(3) Keine Vertragspartei wird daran gehindert, verkürzte Zulassungsverfahren für derartige pharmazeutische Erzeugnisse auf der Grundlage von Bioäquivalenz- und Bioverfügbarkeitsstudien einzuführen.

(4) Jede Vertragspartei kann bei der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Artikel Bedingungen und Beschränkungen festlegen, sofern die Vertragspartei diesen Artikel weiterhin durchführt.

ARTIKEL 25.47

Schutz der Daten zu agrochemischen Erzeugnissen

(1) Verlangt eine Vertragspartei als Voraussetzung für die Erteilung der Marktzulassung eines agrochemischen Erzeugnisses, bei dem eine neue chemische Substanz verwendet wird, die Vorlage von Testdaten oder Studien bezüglich der Sicherheit und Wirksamkeit dieses Erzeugnisses, so erteilt diese Vertragspartei die Zulassung für ein anderes Erzeugnis auf der Grundlage dieser Testdaten oder Studien nur mit Zustimmung der Person, die sie zuvor übermittelt hat, und zwar für mindestens zehn Jahre ab dem Zeitpunkt der Marktzulassung des agrochemischen Erzeugnisses.

(2) Eine Vertragspartei kann den Schutz nach diesem Artikel auf Versuchs- oder Studienberichte beschränken, welche die folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) Sie sind für die Zulassung oder die Änderung einer Zulassung im Hinblick auf die Verwendung bei anderen Kulturpflanzen notwendig, und
- b) sie müssen mit den Grundsätzen der Guten Laborpraxis oder guten experimentellen Praxis übereinstimmen.

(3) Jede Vertragspartei kann Regeln zur Vermeidung von Wiederholungsversuchen an Wirbeltieren aufstellen.

(4) Bei der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Artikel kann jede Vertragspartei unter der Voraussetzung, dass sie diesen Artikel weiterhin durchführt, Bedingungen und Beschränkungen festlegen.

UNTERABSCHNITT 7

PFLANZENSORTEN

ARTIKEL 25.48

Schutz von Sortenschutzrechten

Die Vertragsparteien schützen Sortenschutzrechte nach Maßgabe des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1961, das zuletzt am 19. März 1991 in Genf überarbeitet wurde („UPOV-Übereinkommen“), einschließlich der in Artikel 15 des UPOV-Übereinkommens genannten Ausnahmen vom Züchterrecht, und arbeiten zusammen, um diese Rechte zu fördern und durchzusetzen.

ABSCHNITT C

DURCHSETZUNG DER RECHTE DES GEISTIGEN EIGENTUMS

UNTERABSCHNITT 1

ZIVIL- UND VERWALTUNGSRECHTLICHE DURCHSETZUNG

ARTIKEL 25.49

Allgemeine Verpflichtungen

- (1) Jede Vertragspartei bekräftigt ihre Verpflichtungen aus dem TRIPS-Übereinkommen und sorgt für die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums nach ihren Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten. Die Vertragsparteien sehen die nach diesem Unterabschnitt vorgesehenen Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe vor.
- (2) Dieser Abschnitt findet keine Anwendung auf Rechte, die unter Abschnitt B Unterabschnitt 6 fallen.
- (3) Eine Vertragspartei sieht Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe vor, die fair und gerecht sein müssen und zudem nicht unnötig kompliziert oder kostspielig sein und keine unangemessenen Fristen oder ungerechtfertigten Verzögerungen mit sich bringen dürfen.

(4) Diese Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe müssen darüber hinaus wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein und so angewendet werden, dass die Einrichtung von Schranken für den rechtmäßigen Handel vermieden wird und die Gewähr gegen ihren Missbrauch gegeben ist.

(5) Dieser Abschnitt verpflichtet die Vertragsparteien nicht,

- a) ein gerichtliches System für die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums getrennt von dem für die Rechtsdurchsetzung im Allgemeinen existierenden System zu errichten oder
- b) eine besondere Aufteilung der Ressourcen zur Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums und zur Rechtsdurchsetzung im Allgemeinen vorzusehen.

ARTIKEL 25.50

Personen, die berechtigt sind, die Anwendung von Durchsetzungsmaßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfen zu beantragen

Jede Vertragspartei erkennt die folgenden Personen als Personen an, die berechtigt sind, die Anwendung der in diesem Abschnitt und in Teil III des TRIPS-Übereinkommens genannten Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe zu beantragen:

- a) Inhaber von Rechten des geistigen Eigentums gemäß den Rechtsvorschriften der Vertragsparteien,
- b) alle anderen Personen, die zur Nutzung solcher Rechte befugt sind, insbesondere Lizenznehmer, soweit dies nach dem Recht der jeweiligen Vertragspartei zulässig ist und mit ihnen im Einklang steht,

- c) Verwertungsgesellschaften mit ordnungsgemäß anerkannter Befugnis zur Vertretung von Inhabern von Rechten des geistigen Eigentums, soweit dies nach dem Recht der jeweiligen Vertragspartei zulässig ist und mit diesem im Einklang steht,
- d) Rechtssubjekte¹ mit ordnungsgemäß anerkannter Befugnis zur Vertretung von Inhabern von Rechten des geistigen Eigentums, soweit dies nach dem Recht der jeweiligen Vertragspartei zulässig ist und mit diesem im Einklang steht.

ARTIKEL 25.51

Beweismittel

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass nach Vorlage eines Antrags einer Partei, die eine Verletzung oder drohende Verletzung ihrer Rechte des geistigen Eigentums geltend macht und zu diesem Zweck alle vernünftigerweise verfügbaren Beweismittel vorgelegt hat, die zuständigen Justizbehörden auch schon vor Einleitung eines Verfahrens in der Sache schnelle und wirksame einstweilige Maßnahmen zur Sicherung der rechtserheblichen Beweismittel hinsichtlich der mutmaßlichen Verletzung anordnen können, sofern der Schutz vertraulicher Informationen nach dem Recht dieser Vertragspartei gewährleistet wird. Bei der Anordnung einstweiliger Maßnahmen berücksichtigen die Justizbehörden die berechtigten Interessen des mutmaßlichen Verletzers.

¹ Für Chile bedeutet der Begriff „Rechtssubjekte“ „Verbände und Vereinigungen“. Für die Europäische Union bezeichnet der Begriff „Rechtssubjekte“ „Berufsorganisationen“.

(2) Die in Absatz 1 genannten einstweiligen Maßnahmen können eine ausführliche Beschreibung mit oder ohne Einbehaltung von Mustern oder die dingliche Beschlagnahme der mutmaßlich rechtsverletzenden Waren sowie gegebenenfalls der überwiegend für die Herstellung oder den Vertrieb dieser Waren verwendeten Materialien und Geräte und der zugehörigen Unterlagen umfassen.

(3) Jede Vertragspartei trifft im Falle einer in gewerblichem Umfang begangenen Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums die erforderlichen Maßnahmen, damit die zuständigen Justizbehörden auf Antrag einer Partei die Übermittlung von Bank-, Finanz- oder Handelspapieren unter der Kontrolle der Gegenpartei anordnen können, sofern die vertraulichen Informationen geschützt werden.

ARTIKEL 25.52

Auskunftsrecht

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die zuständigen Justizbehörden im Rahmen zivilrechtlicher Verfahren wegen Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums auf einen begründeten und die Verhältnismäßigkeit wahren Antrag des Klägers hin anordnen können, dass Auskünfte über den Ursprung und die Vertriebswege von Waren oder Dienstleistungen, die ein Recht des geistigen Eigentums verletzen, von dem Verletzer oder jeder anderen Person erteilt werden.

- (2) Für die Zwecke des Absatzes 1 bezeichnet der Ausdruck „jede andere Person“ eine Person, die zumindest
- a) nachweislich rechtsverletzende Waren in gewerblichem Ausmaß in ihrem Besitz hatte,
 - b) nachweislich rechtsverletzende Dienstleistungen in gewerblichem Ausmaß in Anspruch genommen hat,
 - c) nachweislich für rechtsverletzende Tätigkeiten genutzte Dienstleistungen in gewerblichem Ausmaß erbracht hat oder
 - d) nach Angaben der in diesem Absatz genannten Person an der Erzeugung, der Herstellung oder dem Vertrieb der rechtsverletzenden Waren oder an der Erbringung der rechtsverletzenden Dienstleistungen beteiligt war.
- (3) Die Auskünfte nach Absatz 1 können sich, soweit angebracht, auf Folgendes erstrecken:
- a) die Namen und Anschriften der Erzeuger, Hersteller, Vertreiber, Lieferanten und sonstigen Vorbesitzer der Waren oder Dienstleistungen sowie der Groß- und Einzelhändler, für die sie bestimmt waren, und
 - b) Angaben zu den Mengen der erzeugten, hergestellten, ausgelieferten, erhaltenen oder bestellten Waren sowie Angaben zu dem Preis, der für die betreffenden Waren oder Dienstleistungen erzielt wurde.
- (4) Dieser Artikel gilt unbeschadet anderer Rechtsvorschriften einer Vertragspartei, die
- a) dem Rechteinhaber weitergehende Auskunftsrechte einräumen,

- b) die Verwendung der nach diesem Artikel erteilten Auskünfte in zivilrechtlichen Verfahren regeln,
- c) die Haftung wegen Missbrauchs des Auskunftsrechts regeln,
- d) die Verweigerung von Auskünften zulassen, mit denen die in Absatz 1 genannte Person gezwungen würde, ihre Beteiligung oder die Beteiligung naher Verwandter an einer Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums zuzugeben, oder
- e) den Schutz der Vertraulichkeit von Informationsquellen oder die Verarbeitung personenbezogener Daten regeln.

ARTIKEL 25.53

Einstweilige Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Justizbehörden die Möglichkeit haben, auf Antrag des Antragstellers gegen den vorgeblichen Verletzer eine einstweilige Maßnahme anzuordnen, um eine drohende Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums zu verhindern oder einstweilig und, sofern die Rechtsvorschriften dieser Vertragspartei dies vorsehen, gegebenenfalls unter Verhängung von Zwangsgeldern die Fortsetzung mutmaßlicher Verletzungen dieses Rechts zu untersagen oder die Fortsetzung an die Stellung von Sicherheiten zu knüpfen, die die Entschädigung des Rechteinhabers sicherstellen sollen. Eine einstweilige Maßnahme kann unter denselben Voraussetzungen gegebenenfalls auch gegen Dritte¹ erlassen werden, die der Zuständigkeit der betreffenden Justizbehörde unterstehen und deren Dienste zur Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums genutzt werden.

(2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre Justizbehörden auf Ersuchen eines Antragstellers die Beschlagnahme oder Herausgabe² von Waren anordnen können, bei denen der Verdacht auf Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums besteht, um deren Inverkehrbringen oder deren Umlauf innerhalb der Vertriebswege zu verhindern.

¹ Für die Zwecke dieses Artikels kann eine Vertragspartei vorsehen, dass „Dritter“ auch ein Vermittler sein kann.

² Zur Durchführung dieses Absatzes kann eine Vertragspartei zwischen Beschlagnahme und Herausgabe wählen.

(3) Im Falle von mutmaßlichen Rechtsverletzungen in gewerblichem Ausmaß stellt jede Vertragspartei sicher, dass die zuständigen Justizbehörden die Möglichkeit haben, die vorsorgliche Beschlagnahme beweglichen und unbeweglichen Vermögens des mutmaßlichen Verletzers einschließlich der Sperrung seiner Bankkonten und der Beschlagnahme sonstiger Vermögenswerte anzuordnen, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass die Erfüllung seiner Schadensersatzforderung fraglich ist. Zu diesem Zweck können die zuständigen Behörden die Übermittlung von Bank-, Finanz- oder Handelsunterlagen oder die Gewährung des Zugangs zu den einschlägigen Unterlagen in angemessenem Umfang anordnen.

ARTIKEL 25.54

Abhilfemaßnahmen

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Justizbehörden befugt sind, auf Antrag des Antragstellers anzuordnen, dass Waren, die nach ihren Feststellungen ein Recht des geistigen Eigentums verletzen, unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche des Rechteinhabers aus der Verletzung sowie ohne jedwede Entschädigung vernichtet oder zumindest endgültig aus den Vertriebswegen entfernt werden. Gegebenenfalls können die Justizbehörden auch die Vernichtung von Materialien und Geräten anordnen, die vorwiegend zur Schaffung oder Herstellung dieser Waren verwendet werden.

(2) Die Justizbehörden jeder Vertragspartei sind befugt anzuordnen, dass die betreffenden Maßnahmen auf Kosten des Verletzers durchgeführt werden, es sei denn, es werden besondere Gründe angeführt, die dagegen sprechen.

(3) Bei der Prüfung eines Ersuchens um Abhilfemaßnahmen ist auf ein angemessenes Verhältnis zwischen der Schwere der Verletzung und den angeordneten Abhilfemaßnahmen zu achten sowie den Interessen Dritter Rechnung zu tragen.

ARTIKEL 25.55

Gerichtliche Anordnungen

Für den Fall, dass in einer Gerichtsentscheidung die Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums festgestellt wird, stellt jede Vertragspartei sicher, dass die Justizbehörden eine Anordnung gegen den Rechtsverletzer sowie gegebenenfalls gegen Dritte¹, die der Zuständigkeit der betreffenden Justizbehörde unterstehen und deren Dienste zur Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums genutzt werden, erlassen können.

ARTIKEL 25.56

Alternativmaßnahmen

Jede Vertragspartei kann vorsehen, dass die Justizbehörden in geeigneten Fällen und auf Ersuchen der Person, der die in Artikel 25.54 oder Artikel 25.55 vorgesehenen Maßnahmen auferlegt werden, anordnen können, dass anstelle der Anwendung der betreffenden in Artikel 25.54 oder Artikel 25.55 vorgesehenen Maßnahmen eine Abfindung an die geschädigte Partei zu zahlen ist, sofern diese Person weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt hat, ihr aus der Durchführung der in diesen Artikeln vorgesehenen Maßnahmen ein unverhältnismäßig großer Schaden entstehen würde und die Zahlung einer Abfindung an die geschädigte Partei als angemessene Entschädigung erscheint.

¹ Für die Zwecke dieses Artikels kann eine Vertragspartei vorsehen, dass ein „Dritter“ auch ein Vermittler sein kann.

ARTIKEL 25.57

Schadensersatz

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Justizbehörden auf Antrag der geschädigten Partei anordnen, dass der Verletzer, der wusste oder hätte wissen müssen, dass er eine Verletzungshandlung vornahm, dem Rechtsinhaber zum Ausgleich des von diesem wegen der Rechtsverletzung erlittenen tatsächlichen Schadens angemessenen Schadensersatz zu leisten hat.

(2) Bei der Festlegung der Höhe des Schadensersatzes nach Absatz 1 sind die Gerichte der Vertragsparteien befugt, unter anderem jedes vom Rechteinhaber vorgelegte legitime Wertmaß zu berücksichtigen, das die entgangenen Gewinne beinhalten kann, den anhand des Marktpreises gemessenen Wert der von der Verletzung betroffenen Ware oder Dienstleistung oder den empfohlenen Verkaufspreis.¹ Zumindest bei Verletzung des Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte und bei Markennachahmung sorgt jede Vertragspartei dafür, dass ihre Justizbehörden in zivilrechtlichen Verfahren anordnen können, dass der Rechtsverletzer dem Rechteinhaber den Gewinn des Rechtsverletzers herausgibt, sei es als Alternative oder als Ergänzung oder als Teil des Schadensersatzes.

(3) Alternativ zu Absatz 2 kann jede Vertragspartei vorsehen, dass ihre Justizbehörden befugt sind, den Schadensersatz in geeigneten Fällen als Pauschalbetrag festzusetzen, und zwar auf der Grundlage von Faktoren wie mindestens dem Betrag der Vergütung oder Gebühr, die der Verletzer hätte entrichten müssen, wenn er die Erlaubnis zur Nutzung des betreffenden Rechts des geistigen Eigentums eingeholt hätte.

¹ Für die Europäische Union schließt dies gegebenenfalls auch andere Faktoren ein als die rein wirtschaftlichen, beispielsweise den immateriellen Schaden, der dem Rechteinhaber durch die Verletzung entstanden ist.

(4) Die Bestimmungen dieses Artikels verbieten einer Vertragspartei nicht die Regelung, dass ihre Justizbehörden in Fällen, in denen der Verletzer eine Verletzungshandlung vorgenommen hat, ohne dass er dies wusste oder hätte wissen müssen, zugunsten der geschädigten Partei die Herausgabe der Gewinne oder die Zahlung von Schadensersatz in vorgegebener Höhe anordnen dürfen.

ARTIKEL 25.58

Prozesskosten

Jede Vertragspartei sorgt dafür, dass ihre Justizbehörden, soweit angezeigt, beim Abschluss von Gerichtsverfahren in Zivilsachen zur Durchsetzung von Immaterialgüterrechten nach dem Recht der betreffenden Vertragspartei dazu befugt sind anzuordnen, dass die unterlegene Partei der obsiegenden Partei die Prozesskosten und sonstigen Auslagen ersetzt.

ARTIKEL 25.59

Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen

Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Justizbehörden bei Verfahren wegen Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums auf Antrag des Antragstellers und auf Kosten des Verletzers geeignete Maßnahmen zur Verbreitung von Informationen über die betreffende Entscheidung, einschließlich der Bekanntmachung und der vollständigen oder teilweisen Veröffentlichung, anordnen können.

ARTIKEL 25.60

Urheber- oder Inhabervermutung

Die Vertragsparteien erkennen an, dass zum Zwecke der Anwendung der in diesem Abschnitt vorgesehenen Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe Folgendes gilt:

- a) Damit der Urheber eines Werkes der Literatur oder der Kunst bis zum Beweis des Gegenteils als solcher gilt und infolgedessen befugt ist, Verletzungsverfahren anzustrengen, genügt es, dass der Name des Urhebers in der üblichen Weise auf dem Werkstück angegeben ist, und
- b) Buchstabe a gilt entsprechend für Inhaber von dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten in Bezug auf deren Schutzgegenstand.

ARTIKEL 25.61

Verwaltungsverfahren

Soweit zivilrechtliche Ansprüche als Ergebnis von Sachentscheidungen in Verwaltungsverfahren zuerkannt werden können, müssen diese Verfahren Grundsätzen entsprechen, die im Wesentlichen den in den einschlägigen Bestimmungen dieses Unterabschnitts dargelegten gleichwertig sind.

UNTERABSCHNITT 2

Durchsetzung an der Grenze

ARTIKEL 25.62

Grenzmaßnahmen

- (1) In Bezug auf Waren unter zollamtlicher Überwachung werden von jeder Vertragspartei Verfahren eingeführt oder beibehalten, nach denen ein Rechteinhaber bei den zuständigen Behörden die Aussetzung der Überlassung oder die Zurückhaltung verdächtiger Waren beantragen kann. Für die Zwecke dieses Unterabschnitts bezeichnet der Ausdruck „verdächtige Waren“ Waren, die im Verdacht stehen, Markenrechte, Urheberrechte und verwandte Schutzrechte, geografische Angaben, Patente, Gebrauchsmuster, gewerbliche Muster und Modelle sowie Topografien integrierter Schaltkreise zu verletzen.
- (2) Jede Vertragspartei verfügt über elektronische Systeme für die Verwaltung der bewilligten oder aufgezeichneten Anträge durch die zuständigen Behörden.
- (3) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre zuständigen Behörden keine Gebühr zur Deckung der Verwaltungskosten erheben, die durch die Bearbeitung eines Antrags oder einer Aufzeichnung entstehen.
- (4) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre zuständigen Behörden innerhalb einer angemessenen Frist über die Bewilligung oder Aufzeichnung eines Antrags entscheiden.

- (5) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass der bewilligte oder aufgezeichnete Antrag oder die Aufzeichnung für mehrere Sendungen gilt.
- (6) In Bezug auf Waren unter zollamtlicher Überwachung stellt jede Vertragspartei sicher, dass ihre Zollbehörden von sich aus tätig werden können, um die Überlassung von Waren, die im Verdacht stehen, Markenrechte oder Urheberrechte zu verletzen, auszusetzen oder diese Waren zurückzuhalten.
- (7) Die Zollbehörden setzen Risikoanalysen ein, um Waren zu erkennen, die im Verdacht stehen, Rechte des geistigen Eigentums zu verletzen. Jede Vertragspartei setzt diesen Absatz nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften um.
- (8) Jede Vertragspartei kann Verfahren für die Vernichtung von Waren, die im Verdacht stehen, Rechte des geistigen Eigentums zu verletzen, einführen, ohne dass es eines vorherigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahrens zur förmlichen Feststellung der Zuwiderhandlungen bedarf, wenn die betroffenen Personen einer solchen Vernichtung zustimmen oder sich nicht dagegen aussprechen. Unterbleibt die Vernichtung dieser Waren, so stellt jede Vertragspartei sicher, dass, außer bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, über derartige Waren außerhalb der Vertriebswege in einer Weise verfügt wird, dass dem Rechteinhaber kein Schaden entsteht.
- (9) Jede Vertragspartei sieht Verfahren vor, die die zügige Vernichtung gefälschter Markenwaren und unerlaubt hergestellter Waren ermöglichen, die mit Post- oder Eilkuriersendungen übermittelt werden.
- (10) Eine Vertragspartei kann entscheiden, diesen Artikel nicht auf die Einfuhr von Waren anzuwenden, die von den Rechteinhabern oder mit deren Zustimmung in einem Drittland in Verkehr gebracht wurden. Eine Vertragspartei kann zudem entscheiden, Waren ohne gewerblichen Charakter, die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden, von der Anwendung dieses Artikels auszunehmen.

(11) Die Zollbehörden der Vertragsparteien führen einen regelmäßigen Dialog und fördern die Zusammenarbeit mit einschlägigen Interessenträgern und anderen Behörden, die an der Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums beteiligt sind.

(12) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, was Angelegenheiten des internationalen Handels mit verdächtigen Waren betrifft. Insbesondere tauschen die Vertragsparteien so weit wie möglich Informationen über den Handel mit verdächtigen Waren aus, die die andere Vertragspartei betreffen.

(13) Unbeschadet sonstiger Formen der Zusammenarbeit gilt bei Verstößen gegen Rechte des geistigen Eigentums, für deren Durchsetzung nach diesem Artikel die Zollbehörden einer Vertragspartei zuständig sind, das Protokoll zu diesem Abkommen über gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich.

ARTIKEL 25.63

Vereinbarkeit mit GATT und dem TRIPS-Übereinkommen

Bei der Durchführung von Grenzmaßnahmen zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums durch die Zollbehörden nach diesem Unterabschnitt gewährleisten die Vertragsparteien die Vereinbarkeit mit ihren Pflichten aus dem GATT 1994 und dem TRIPS-Übereinkommen, insbesondere mit Artikel V GATT 1994 sowie Teil III Artikel 41 und Abschnitt 4 des TRIPS-Übereinkommens.

ABSCHNITT D

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ARTIKEL 25.64

Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragsparteien arbeiten mit dem Ziel zusammen, die Erfüllung der Zusagen und Verpflichtungen nach diesem Kapitel zu unterstützen.
- (2) Die Zusammenarbeit im Bereich des Schutzes und der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums kann sich unter anderem auf Folgendes erstrecken:
 - a) Informationsaustausch über den Rechtsrahmen für Rechte des geistigen Eigentums und über die Vorschriften zum Schutz und zur Durchsetzung dieser Rechte,
 - b) Erfahrungsaustausch zwischen den Vertragsparteien über Fortschritte bei der Rechtsetzung,
 - c) Erfahrungsaustausch zwischen den Vertragsparteien im Bereich der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums,
 - d) Erfahrungsaustausch zwischen den Vertragsparteien über die Durchsetzung auf zentraler und nachgeordneter Ebene durch Zollbehörden, Polizei, Verwaltungs- und Justizbehörden,

- e) Koordinierung, auch mit Drittländern, um die Ausfuhr nachgeahmter Waren zu verhindern,
 - f) technische Hilfe und Kapazitätsaufbau, Austausch und Schulung von Personal,
 - g) Schutz und Verteidigung von Rechten des geistigen Eigentums und Verbreitung entsprechender Informationen unter anderem in Geschäftskreisen und der Zivilgesellschaft,
 - h) Förderung der Öffentlichkeitsarbeit bei Verbrauchern und Rechteinhabern sowie Förderung der institutionellen Zusammenarbeit, insbesondere zwischen den Ämtern für geistiges Eigentum,
 - i) aktive Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit in Bezug auf Maßnahmen im Bereich der Rechte des geistigen Eigentums,
 - j) öffentlich-private Zusammenarbeit unter Einbeziehung kleiner und mittlerer Unternehmen, unter anderem bei auf KMU ausgerichteten Veranstaltungen oder Versammlungen, zum Zweck des Schutzes und der Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums und der Eindämmung von Verstößen und
 - k) Formulierung wirksamer Strategien zur Identifizierung von Zielgruppen und Kommunikationsprogrammen zur Steigerung des Verbraucher- und Medienbewusstseins für die Auswirkungen von Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums, einschließlich der Gesundheits- und Sicherheitsrisiken und der Zusammenhänge mit der organisierten Kriminalität.
- (3) Jede Vertragspartei kann die Produktspezifikationen oder eine Zusammenfassung davon sowie die zuständigen Kontaktstellen für die Kontrolle oder Verwaltung der nach Abschnitt B Unterabschnitt 4 geschützten geografischen Angaben der anderen Vertragspartei der Öffentlichkeit zugänglich machen.

(4) Die Vertragsparteien stehen entweder unmittelbar oder über den in Artikel 25.66 genannten Unterausschuss in allen Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung und dem Funktionieren dieses Kapitels in Kontakt.

ARTIKEL 25.65

Freiwillige Initiativen von Interessenträgern

Jede Vertragspartei ist bestrebt, freiwillige Initiativen von Interessenträgern zu erleichtern, die unter Ausrichtung auf konkrete Probleme und praktische Lösungen anstrebend, die für alle Beteiligten realistisch, ausgewogen, verhältnismäßig und gerecht sind, dazu bestimmt sind, Verstöße gegen Rechte des geistigen Eigentums, einschließlich Verstößen im Internet und Verstößen auf sonstigen Märkten, unter anderem dadurch zu vermindern, dass

- a) jede Vertragspartei bestrebt ist, Interessenträger in ihrem Gebiet einvernehmlich zu versammeln, um freiwillige Initiativen zur Suche nach Lösungen und zur Beilegung von Differenzen im Zusammenhang mit dem Schutz und der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums und der Vermeidung von Verstößen zu erleichtern,
- b) jede Vertragspartei bestrebt ist, mit der anderen Vertragspartei Informationen zu den Anstrengungen auszutauschen, um freiwillige Initiativen von Interessenträgern in ihrem Gebiet zu erleichtern, und

- c) die Vertragsparteien bestrebt sind, den offenen Dialog und die Zusammenarbeit der Interessenträger der Vertragsparteien sowie die gemeinsame Suche nach Lösungen und die Beilegung von Differenzen im Zusammenhang mit dem Schutz und der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums und der Vermeidung von Verstößen durch diese Interessenträger zu fördern.

ARTIKEL 25.66

Unterausschuss „Geistiges Eigentum“

Der gemäß Artikel 33.4 Absatz 1 eingesetzte Unterausschuss „Geistiges Eigentum“ (im Folgenden „Unterausschuss“) überwacht und gewährleistet die ordnungsgemäße Durchführung und das Funktionieren dieses Kapitels sowie der Anhänge 25-A, 25-B und 25-C. Der Unterausschuss nimmt auch spezifische Aufgaben wahr, die ihm in diesem Kapitel, einschließlich Artikel 25.40, zugewiesen werden.

KAPITEL 26

HANDEL UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

ABSCHNITT A

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 26.1

Ziele

(1) Die Vertragsparteien erinnern an die Agenda 21 für Umwelt und Entwicklung, die auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung vom 3. bis 14. Juni 1992 in Rio de Janeiro angenommen wurde, den Johannesburg-Aktionsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung von 2002, die Erklärung über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung der Internationalen Arbeitsorganisation, die auf der 97. Sitzung der Internationalen Arbeitskonferenz am 10. Juni 2008 in Genf angenommen wurde („Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung“), das Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen 2012 über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“ und die Agenda 2030 der Vereinten Nationen mit ihren Zielen für nachhaltige Entwicklung.

(2) Die Vertragsparteien erkennen an, dass eine nachhaltige Entwicklung die wirtschaftliche Entwicklung, die soziale Entwicklung und den Umweltschutz umfasst, wobei alle drei Bereiche voneinander abhängig sind und sich gegenseitig verstärken, um dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung zum Wohle der heutigen und künftigen Generationen gerecht zu werden.

(3) In Anbetracht dessen besteht das Ziel dieses Kapitels darin, die Handels- und Investitionsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien in einer Weise zu intensivieren, die zu einer nachhaltigen Entwicklung beiträgt, insbesondere in Bezug auf die für Handel und Investitionen maßgeblichen Aspekte Arbeit¹ und Umwelt.

(4) Diesem Kapitel liegt ein kooperativer Ansatz zugrunde, der auf gemeinsamen Werten und Interessen basiert.

ARTIKEL 26.2

Regelungsrecht und Schutzniveaus

(1) Die Vertragsparteien erkennen das Recht jeder Vertragspartei an, ihre Politik und ihre Prioritäten zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung, insbesondere ihr internes Schutzniveau in den Bereichen Umwelt und Arbeit sowie ihre internen Prioritäten in den Bereichen Umwelt und Arbeit selbst festzulegen und Gesetze und sonstige Vorschriften in den Bereichen Arbeit und Umwelt sowie politische Strategien einzuführen beziehungsweise entsprechend zu ändern.

¹ Für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet der Begriff „Arbeit“ die strategischen Ziele der IAO im Rahmen der Agenda für menschenwürdige Arbeit, die in der Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung niedergelegt ist.

- (2) Die in Absatz 1 genannten Schutzniveaus, Rechtsvorschriften und politischen Strategien müssen mit den Verpflichtungen der Vertragsparteien aus den in diesem Kapitel genannten multilateralen Umweltübereinkünften und multilateralen Arbeitsnormen und -übereinkünften, denen sie beigetreten sind, im Einklang stehen.
- (3) Jede Vertragspartei ist bestrebt, sicherzustellen, dass ihre Gesetze, sonstigen Vorschriften und politischen Strategien in den Bereichen Umwelt und Arbeit ein hohes Niveau des Umwelt- und Arbeitsschutzes vorsehen und fördern, und das in diesen Gesetzen, sonstigen Vorschriften und politischen Strategien vorgesehene Niveau des Umwelt- und Arbeitsschutzes weiter zu verbessern.
- (4) Eine Vertragspartei darf das nach ihrem Umwelt- oder Arbeitsrecht gewährte Schutzniveau nicht zum Zweck der Förderung von Handel oder Investitionen schwächen oder verringern.
- (5) Die Vertragsparteien dürfen nicht auf die Anwendung ihres Umwelt- und Arbeitsrechts verzichten, nicht davon abweichen und dies auch nicht anbieten, um das in diesen Gesetzen und sonstigen Vorschriften vorgesehene Schutzniveau zum Zweck der Förderung von Handel oder Investitionen zu schwächen oder zu verringern.
- (6) Die Vertragsparteien verzichten darauf, durch anhaltende oder wiederkehrende Maßnahmen oder durch Untätigkeit die effektive Durchsetzung ihres Umwelt- und Arbeitsrechts in einer Weise zu unterlaufen, die den Handel oder Investitionen beeinträchtigt.
- (7) Jede Vertragspartei behält sich das Recht vor, bei der Zuteilung von Mitteln für die Durchsetzung gemäß den Prioritäten für die Durchsetzung ihres Umwelt- und Arbeitsrechts nach vernünftigem Ermessen und in gutem Glauben zu entscheiden.

- (8) Eine Vertragspartei darf ihr Umwelt- und Arbeitsrecht nicht in einer Weise anwenden, die eine verschleierte Beschränkung des Handels oder der Investitionen darstellen würde.

ARTIKEL 26.3

Handel, verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln und verantwortungsvolles Lieferkettenmanagement

- (1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung eines verantwortungsvollen Lieferkettenmanagements durch verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln sowie Praktiken der sozialen Verantwortung von Unternehmen sowie die Rolle des Handels bei der Verfolgung dieses Ziels an.
- (2) Nach Absatz 1
- a) fördert jede Vertragspartei verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln, indem sie die Übernahme maßgeblicher Praktiken durch Unternehmen unterstützt, die den international anerkannten Grundsätzen, Standards und Leitlinien entsprechen, wie beispielsweise sektorspezifischer Leitlinien für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht, denen die Vertragspartei zugestimmt hat oder die sie unterstützt und

- b) unterstützt jede Vertragspartei die Verbreitung und den Einsatz einschlägiger internationaler Instrumente, denen die Vertragspartei zugestimmt hat oder die sie unterstützt, wie der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, der im November 1977 in Genf angenommenen Trilateralen Grundsatzerklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik der IAO, des Globalen Pakts der Vereinten Nationen und der vom Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen mit der EntschlieÙung 17/4 vom 16. Juni 2011 gebilligten Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte.
- (3) Die Vertragsparteien erkennen den Nutzen internationaler sektorspezifischer Leitlinien im Bereich der sozialen Unternehmensverantwortung oder des verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns an und fördern die diesbezügliche gemeinsame Arbeit. Die Vertragsparteien führen auch Maßnahmen zur Förderung der Einhaltung der OECD-Leitsätze für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht ein.
- (4) Die Vertragsparteien erkennen an, wie wichtig es ist, den Handel mit Waren, die zu günstigen sozialen Bedingungen und umweltverträglichen Verfahren beitragen, wie Umweltgüter und -dienstleistungen, die zu einer ressourceneffizienten, CO₂-armen Wirtschaft beitragen, Waren, deren Herstellung nicht mit Entwaldung verbunden ist, und Waren, die Gegenstand freiwilliger Nachhaltigkeitssicherungssysteme und -mechanismen sind, zu fördern.
- (5) Die Vertragsparteien tauschen Informationen sowie bewährte Verfahren aus und arbeiten gegebenenfalls in unter diesen Artikel fallenden Fragen auf bilateraler und regionaler Ebene und in internationalen Foren zusammen.

ARTIKEL 26.4

Wissenschaftliche und technische Informationen

- (1) Bei der Ausarbeitung und Durchführung von Maßnahmen zum Schutz der Umwelt oder der Arbeitsbedingungen, die sich auf den Handel oder die Investitionen zwischen den Vertragsparteien auswirken können, trägt jede Vertragspartei den verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Erkenntnissen, vorzugsweise der anerkannten technischen und wissenschaftlichen Gremien, sowie einschlägigen internationalen Standards, Leitlinien oder Empfehlungen Rechnung, sofern vorhanden.
- (2) Reichen die wissenschaftlichen Erkenntnisse oder Informationen nicht aus oder sind sie nicht schlüssig, und besteht die Gefahr schwerwiegender Umweltschäden oder einer Gefährdung der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz in ihrem Gebiet, so kann eine Vertragspartei Maßnahmen auf der Grundlage des Vorsorgeprinzips einführen. Diese Maßnahmen sind zu überprüfen, wenn neue oder zusätzliche wissenschaftliche Informationen verfügbar werden.
- (3) Wirkt sich eine nach Absatz 2 eingeführte Maßnahme auf den Handel oder die Investitionen zwischen den Vertragsparteien aus, so kann eine Vertragspartei die andere Vertragspartei, die die Maßnahme eingeführt hat, um Informationen ersuchen, aus denen hervorgeht, dass die Maßnahme mit ihrem eigenen Schutzniveau vereinbar ist, und sie kann um eine Erörterung der Frage im Unterausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ ersuchen.
- (4) Diese Maßnahmen dürfen nicht so angewandt werden, dass sie zu einer willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung oder einer verschleierten Beschränkung des Handels oder der Investitionen führen.

ARTIKEL 26.5

Transparenz und bewährte Regulierungsverfahren

Die Vertragsparteien erkennen an, wie wichtig es ist, die Regeln für Transparenz und bewährte Regulierungsverfahren nach den Kapiteln 28 und 29 anzuwenden, insbesondere die Regeln, die interessierten Personen die Gelegenheit geben, zu folgenden Maßnahmen Stellung zu nehmen:

- a) Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und der Arbeitsbedingungen, die sich auf den Handel oder die Investitionen auswirken können, und
- b) handels- oder investitionsbezogene Maßnahmen mit möglichen Auswirkungen auf den Umweltschutz oder die Arbeitsbedingungen.

ARTIKEL 26.6

Bewusstsein der Öffentlichkeit, Information, Beteiligung und Verfahrensgarantien

- (1) Jede Vertragspartei fördert das Bewusstsein der Öffentlichkeit für ihr jeweiliges Arbeits- und Umweltrecht, indem sie unter anderem sicherstellt, dass die Arbeits- und Umweltgesetze und -vorschriften sowie ihre Durchsetzungs- und Einhaltungsverfahren veröffentlicht werden.

- (2) Jede Vertragspartei ist bestrebt, Ersuchen jeder Person um Informationen über die Durchführung der Bestimmungen dieses Kapitels durch die Vertragspartei nachzukommen.
- (3) Jede Vertragspartei nutzt die in den Artikeln 33.5, 33.6 und 33.7 genannten Mechanismen, um Stellungnahmen zu Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Kapitels einzuholen.
- (4) Jede Vertragspartei sieht vor, dass schriftliche Mitteilungen und Stellungnahmen einer Person dieser Vertragspartei zu Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Kapitels in Übereinstimmung mit ihren internen Verfahrensvorschriften entgegengenommen und in gebührender Form behandelt werden. Eine Vertragspartei äußert sich schriftlich und zeitnah zu solchen Stellungnahmen. Sie kann solche Mitteilungen und Stellungnahmen ihrer gemäß Artikel 33.6 eingerichteten Internen Beratungsgruppe und der gemäß Artikel 26.19 Absatz 6 benannten Kontaktstelle der anderen Vertragspartei übermitteln.
- (5) Nach Maßgabe ihres Rechts gewährleistet jede Vertragspartei, dass Personen, die ein rechtlich anerkanntes Interesse an einer bestimmten Angelegenheit haben oder behaupten, dass ihre Rechte verletzt worden sind, Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zur Verfügung stehen, die ein Vorgehen gegen Verstöße gegen geltendes Umwelt- oder Arbeitsrecht ermöglichen und bei entsprechenden Rechtsverstößen geeignete Rechtsbehelfe vorsehen.
- (6) Jede Vertragspartei trägt nach Maßgabe ihres Rechts dafür Sorge, dass die Verfahren nach Absatz 5 den rechtsstaatlichen Verfahren entsprechen, nicht untragbar kostspielig sind, keine unangemessenen Fristen oder ungerechtfertigten Verzögerungen zur Folge haben, gegebenenfalls die Möglichkeit einer Unterlassungsklage vorsehen und fair, gerecht und transparent sind.

ARTIKEL 26.7

Kooperationsmaßnahmen

- (1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung von Kooperationsmaßnahmen in handelsbezogenen Belangen der Umwelt- und Arbeitspolitik im Hinblick auf die Erreichung der Ziele dieses Abkommens an.
- (2) Kooperationsmaßnahmen können unter Beteiligung internationaler und regionaler Organisationen sowie gegebenenfalls mit Drittländern, Unternehmen, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, Bildungs- und Forschungseinrichtungen und anderen Nichtregierungsorganisationen ausgearbeitet und durchgeführt werden.
- (3) Die Kooperationsmaßnahmen werden zu den von den Vertragsparteien vereinbarten Fragen und Themen durchgeführt, um Fragen von gemeinsamem Interesse zu behandeln.
- (4) Die Vertragsparteien können in den in diesem Kapitel genannten Bereichen zusammenarbeiten, unter anderem auch in folgenden Bereichen:
 - a) Arbeits- und Umweltaspekte des Handels und der nachhaltigen Entwicklung in internationalen Foren, insbesondere in der WTO, dem Hochrangigen Politischen Forum der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen (United Nations Environment Programme, UNEP), der IAO und den multilateralen Umweltübereinkünften,

- b) Auswirkungen des Arbeits- und Umweltrechts und der Arbeits- und Umweltnormen auf Handel und Investitionen,
 - c) Auswirkungen des Handels- und Investitionsrechts auf Arbeit und Umwelt und
 - d) handelsbezogene Belange von
 - i) Initiativen zu nachhaltigem Verbrauch und nachhaltiger Erzeugung, einschließlich der Initiativen zur Förderung einer Kreislaufwirtschaft und grünen Wachstums und zur Verringerung der Umweltverschmutzung, und
 - ii) Initiativen zur Förderung von Umweltgütern und -dienstleistungen, einschließlich der Beseitigung damit verbundener nichttarifärer Handelshemmnisse.
- (5) Die Prioritäten für die Kooperationsmaßnahmen werden von den Vertragsparteien auf der Grundlage der Bereiche von beiderseitigem Interesse und der verfügbaren Ressourcen gemeinsam festgelegt.
- (6) Die Vertragsparteien können Maßnahmen in den in diesem Kapitel genannten Bereichen der Zusammenarbeit persönlich oder mit allen ihnen zur Verfügung stehenden technischen Mitteln durchführen.

ABSCHNITT B

UMWELT UND HANDEL

ARTIKEL 26.8

Ziele

- (1) Die Vertragsparteien sind bestrebt, eine der gegenseitigen Unterstützung dienende Handels- und Umweltpolitik, ein hohes Umweltschutzniveau im Einklang mit den multilateralen Umweltübereinkünften, denen sie jeweils beigetreten sind, und eine wirksame Durchsetzung ihrer jeweiligen Umweltgesetze und -vorschriften zu fördern und ihre Kapazitäten zur Bewältigung handelsbezogener Umweltfragen, auch durch Zusammenarbeit, zu stärken.
- (2) Die Vertragsparteien erkennen an, dass eine verstärkte Zusammenarbeit zum Schutz und Erhalt der Umwelt und zur nachhaltigen Bewirtschaftung ihrer natürlichen Ressourcen Vorteile mit sich bringt, die zu einer nachhaltigen Entwicklung beitragen, ihre Umweltpolitik stärken und die Ziele dieses Abkommens ergänzen können.
- (3) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung einer der gegenseitigen Unterstützung dienenden Handels- und Umweltpolitik und -praxis zur Verbesserung des Umweltschutzes für die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung an.

ARTIKEL 26.9

Multilaterale Umwelt-Governance und multilaterale Umweltübereinkommen

- (1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der Umweltversammlung der Vereinten Nationen und des UNEP an. Die Vertragsparteien erkennen die entscheidende Rolle der multilateralen Umweltübereinkünfte bei der Bewältigung globaler, regionaler und nationaler Umweltherausforderungen an. Die Vertragsparteien erkennen ferner an, wie wichtig es ist, dass Handelspolitik und Umweltpolitik stärker auf eine wechselseitige Unterstützung ausgerichtet sind. Dementsprechend setzt jede Vertragspartei die multilateralen Umweltübereinkünfte und Protokolle, denen sie beigetreten ist, wirksam um.
- (2) Die Vertragsparteien erkennen das Recht jeder Vertragspartei an, Maßnahmen zur Förderung der Ziele der multilateralen Umweltübereinkünfte, denen sie beigetreten ist, einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
- (3) Die Vertragsparteien nehmen einen Dialog auf und arbeiten gegebenenfalls in Handels- und Umweltfragen von beiderseitigem Interesse zusammen, insbesondere im Hinblick auf multilaterale Umweltübereinkünfte. Dies schließt einen regelmäßigen Informationsaustausch über die Initiativen der Vertragsparteien zur Ratifizierung der multilateralen Umweltübereinkünfte, einschließlich ihrer Protokolle und Änderungen, ein.

ARTIKEL 26.10

Handel und Klimawandel

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der multilateralen Umweltübereinkünfte im Bereich des Klimaschutzes an, insbesondere die Notwendigkeit, das Ziel des am 9. Mai 1992 in New York unterzeichneten Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (United Nations Framework Convention on Climate Change, „UNFCCC“) und den Zweck und die Ziele des Übereinkommens von Paris zu erreichen, um der vom Klimawandel ausgehenden akuten Bedrohung zu begegnen. Dementsprechend erkennen die Vertragsparteien die Rolle des Handels bei der Verwirklichung des Ziels einer nachhaltigen Entwicklung und der Bekämpfung des Klimawandels sowie die Bedeutung individueller und kollektiver Anstrengungen zur Bewältigung der Auswirkungen des Klimawandels durch Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an den Klimawandel an.

(2) Nach Absatz 1

- a) setzt jede Vertragspartei das UNFCCC und das in dessen Rahmen angenommene Übereinkommen von Paris, einschließlich der Verpflichtungen in Bezug auf die national festgelegten Beiträge, wirksam um,
- b) fördert jede Vertragspartei den positiven Beitrag des Handels zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft mit geringen Treibhausgasemissionen und zu einer klimaresistenten Entwicklung, einschließlich der Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an den Klimawandel und
- c) erleichtert und fördert jede Vertragspartei den Handel mit Waren und Dienstleistungen sowie Investitionen in Waren und Dienstleistungen, denen besondere Bedeutung mit Blick auf Anpassung an den Klimawandel und Minderung seiner Folgen, nachhaltige erneuerbare Energien und Energieeffizienz zukommt, und zwar in einer Weise, die mit den anderen Bestimmungen dieses Abkommens im Einklang steht.

(3) Im Einklang mit Artikel 26.7 arbeiten die Vertragsparteien gegebenenfalls in handelsbezogenen Belangen im Zusammenhang mit dem Klimawandel auf bilateraler und regionaler Ebene sowie gegebenenfalls in internationalen Foren zusammen, auch im Rahmen des UNFCCC, der WTO und des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, das am 16. September 1987 in Montreal geschlossen wurde („Montrealer Protokoll“). Darüber hinaus können die Vertragsparteien in diesen Fragen gegebenenfalls auch im Rahmen der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation zusammenarbeiten.

(4) Nach Absatz 1 arbeiten die Vertragsparteien unter anderem in den folgenden Bereichen zusammen:

- a) Austausch von Wissen und Erfahrungen in Bezug auf die Umsetzung des Übereinkommens von Paris sowie in Bezug auf Initiativen zur Förderung der Klimaresistenz, erneuerbarer Energien, emissionsarmer Technologien, der Energieeffizienz, der Bepreisung von CO₂-Emissionen, des nachhaltigen Verkehrs, der nachhaltigen und klimaresistenten Infrastrukturentwicklung, der Emissionsüberwachung und naturbasierter Lösungen, sowie Sondierung von Möglichkeiten der Zusammenarbeit in Bereichen wie kurzlebige Klimaschadstoffe und Kohlenstoffbindung im Boden und
- b) Austausch von Wissen und Erfahrungen im Hinblick auf einen ehrgeizigen Ausstieg aus ozonabbauenden Stoffen und den stufenweisen Abbau von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen im Rahmen des Montrealer Protokolls durch Maßnahmen zur Kontrolle der Herstellung, des Verbrauchs und des Handels mit diesen Stoffen, die Einführung umweltfreundlicher Alternativen zu diesen Stoffen, die Aktualisierung der Sicherheitsstandards und anderer einschlägiger Normen und die Bekämpfung des illegalen Handels mit Stoffen, die unter das Montrealer Protokoll fallen, soweit dies angebracht ist.

ARTIKEL 26.11

Handel und Wälder

- (1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung und die Rolle des Handels bei der Verfolgung dieses Ziels an.
- (2) Nach Absatz 1
 - a) führt jede Vertragspartei Maßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Holzeinschlags und des damit verbundenen Handels ein, gegebenenfalls auch durch Kooperationsmaßnahmen mit Drittländern,
 - b) setzt sich jede Vertragspartei für die Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder ein,
 - c) fördert jede Vertragspartei den Handel mit und den Verbrauch von Holz und Holzzeugnissen aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern und
 - d) tauscht jede Vertragspartei mit der anderen Vertragspartei Informationen aus über handelsbezogene Initiativen im Hinblick auf die Bekämpfung von illegalem Holzeinschlag, eine nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder, Entwaldung und Waldschädigung, Politikgestaltung im Forstsektor und zur Erhaltung der Walddeckung und arbeitet mit ihr zusammen, um positive Wirkungen zu maximieren und die wechselseitige Unterstützung ihrer jeweiligen politischen Strategien im gemeinsamen Interesse sicherzustellen.

(3) In der Erkenntnis, dass den Wäldern und ihrer nachhaltigen Bewirtschaftung eine wichtige Rolle bei der Bekämpfung des Klimawandels und der Erhaltung der biologischen Vielfalt zukommt, fördert jede Vertragspartei Initiativen zur Bekämpfung der Entwaldung, unter anderem durch entwaldungsfreie Lieferketten. Darüber hinaus arbeiten die Vertragsparteien in geeigneter Weise und im Einklang mit Artikel 26.7 auf bilateraler und regionaler Ebene sowie in den einschlägigen internationalen Foren zusammen, um die Entwaldung und Waldschädigung weltweit auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

ARTIKEL 26.12

Handel und wildlebende Tier- und Pflanzenarten

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass der internationale Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten deren Überleben nicht gefährdet, wie im Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen („CITES“) vom 3. März 1973 in Washington D.C. festgelegt wurde.

(2) Nach Absatz 1

- a) führt jede Vertragspartei wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten ein, gegebenenfalls auch durch Kooperationsmaßnahmen mit Drittländern, und
- b) fördert jede Vertragspartei die langfristige Erhaltung und nachhaltige Nutzung der in den CITES-Anhängen aufgeführten Arten, unter anderem durch Zusammenarbeit in den zuständigen CITES-Gremien, um die CITES-Anhänge auf dem neuesten Stand zu halten, und durch Förderung der Aufnahme von Arten, die aufgrund des internationalen Handels und anderer im Rahmen des CITES festgelegter Kriterien als gefährdet gelten.

(3) Im Einklang mit Artikel 26.7 können die Vertragsparteien gegebenenfalls auf bilateraler und regionaler Ebene und in internationalen Foren zu Fragen von beiderseitigem Interesse im Zusammenhang mit der Bekämpfung des illegalen Handels mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten zusammenarbeiten oder Informationen austauschen, unter anderem durch Sensibilisierung zur Eindämmung der Nachfrage nach illegalen Erzeugnissen wildlebender Tier- und Pflanzenarten und durch Initiativen zur Verbesserung der Zusammenarbeit im Bereich des Informationsaustauschs und der Durchsetzung.

ARTIKEL 26.13

Handel und biologische Vielfalt

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, wie wichtig die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt ist und welche Bedeutung dem Handel bei der Verfolgung dieser Ziele im Einklang mit dem am 5. Juni 1992 in Rio de Janeiro geschlossenen Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, „CBD“), anderen einschlägigen multilateralen Umweltübereinkünften, denen sie beigetreten sind, und den auf dieser Grundlage angenommenen Beschlüssen zukommt.

(2) Im Einklang mit Absatz 1 ergreift jede Vertragspartei Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt, wenn sie Handels- und Investitionszwängen ausgesetzt ist, unter anderem durch den Austausch von Informationen und Erfahrungen, sowie Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten, in der Erkenntnis, dass sich die grenzüberschreitende Verbringung invasiver gebietsfremder Arten auf dem Land und im Wasser auf handelsbezogenen Wegen nachteilig auf die Umwelt, die Wirtschaftstätigkeit und -entwicklung sowie die menschliche Gesundheit auswirken kann.

- (3) Die Vertragsparteien erkennen an, wie wichtig es ist, das Wissen und die Praktiken indigener und lokaler Gemeinschaften, die traditionelle Lebensweisen verkörpern, die zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt beitragen, zu respektieren, zu bewahren und zu erhalten, und welche Rolle dem Handel in diesem Zusammenhang zukommt.
- (4) Die Vertragsparteien erkennen an, wie wichtig es ist, den Zugang zu genetischen Ressourcen zu erleichtern und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile im Einklang mit ihren internen Maßnahmen und den internationalen Verpflichtungen jeder Vertragspartei zu fördern.
- (5) Die Vertragsparteien erkennen ferner die Bedeutung der Beteiligung und Konsultation der Öffentlichkeit im Einklang mit ihren jeweiligen Rechtsvorschriften oder politischen Strategien für die Ausarbeitung und Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt an.
- (6) Im Einklang mit Artikel 26.7 können die Vertragsparteien gegebenenfalls auf bilateraler und regionaler Ebene sowie in internationalen Foren zusammenarbeiten und Informationen zu handelsbezogenen Aspekten der politischen Strategien und Maßnahmen im Bereich der biologischen Vielfalt, die von beiderseitigem Interesse sind, fördern oder austauschen, wie unter anderem
- a) Initiativen und bewährte Verfahren betreffend den Handel mit Erzeugnissen auf der Grundlage natürlicher Ressourcen, die durch eine nachhaltige Nutzung der biologischen Ressourcen erzeugt wurden und zur Erhaltung der biologischen Vielfalt beitragen,
 - b) die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt sowie den Schutz, die Wiederherstellung und die Bewertung von Ökosystemen und Ökosystemleistungen und damit verbundener wirtschaftlicher Instrumente und
 - c) den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile.

ARTIKEL 26.14

Handel und nachhaltiges Fischerei- und Aquakulturmanagement

- (1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung der biologischen Meeresschätze und der Meeresökosysteme sowie die Rolle, die dem Handel bei der Verfolgung dieser Ziele zukommt, an.
- (2) Bei der Ausarbeitung und Durchführung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen berücksichtigen die Vertragsparteien sozial-, handels-, entwicklungs- und umweltpolitische Belange sowie die Bedeutung der handwerklichen Fischerei oder kleinen Küstenfischerei für den Lebensunterhalt der vom Fischfang lebenden lokalen Gemeinden.
- (3) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei („illegal, unreported and unregulated fishing“ — „IUU-Fischerei“)¹ erhebliche negative Auswirkungen auf die Fischbestände, die Nachhaltigkeit des Handels mit Fischereierzeugnissen, die Entwicklung und die Umwelt haben kann, und bekräftigen die Notwendigkeit, dass Maßnahmen zur Lösung der Probleme der Überfischung und der nicht nachhaltigen Nutzung der Fischereiressourcen ergriffen werden müssen.

¹ Der Begriff „illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei“ hat dieselbe Bedeutung wie in Absatz 3 des Internationalen Aktionsplans zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der 2001 in Rom angenommen wurde („Aktionsplan für IUU-Fischerei 2001“).

(4) Nach den Absätzen 1 bis 3

- a) setzt jede Vertragspartei die Grundsätze des am 10. Dezember 1982 in Montego Bay unterzeichneten Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung gebietsübergreifender Fischbestände und weit wandernder Fischbestände, das am 4. August 1995 in New York angenommen wurde, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (Food and Agriculture Organisation, „FAO“), des Übereinkommens zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See, das am 24. November 1993 in Rom angenommen wurde, des mit der EntschlieÙung 4/95 am 31. Oktober 1995 angenommenen Verhaltenskodex der FAO für verantwortungsvolle Fischerei und des am 22. November 2009 in Rom unterzeichneten Übereinkommens der FAO über Hafenstaatmaßnahmen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei um und handelt im Einklang mit diesen Grundsätzen,
- b) beteiligt sich jede Vertragspartei an der FAO-Initiative für ein globales Verzeichnis von Fischereifahrzeugen, Kühltransportschiffen und Versorgungsschiffen,

- c) strebt jede Vertragspartei an, ein Fischereimanagement zu betreiben, das sich auf die besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse und auf international anerkannte bewährte Verfahren für das Fischereimanagement und die Bestandserhaltung stützt, wie sie in den einschlägigen Bestimmungen internationaler Instrumente zur Sicherstellung der nachhaltigen Nutzung und Erhaltung der im Meer lebenden Arten¹ zum Ausdruck kommen und die unter anderem die folgenden Ziele verfolgen:
- i) Verhinderung von Überfischung und Überkapazitäten,
 - ii) Verringerung des Beifangs anderer nicht zu den Zielgruppen gehörender Arten,
 - iii) Unterstützung der Erholung überfischter Bestände in der gesamten Meeresfischerei und
 - iv) Förderung eines Fischereimanagements mit einem ökosystemorientierten Ansatz, auch durch Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien,
- d) unterstützt jede Vertragspartei die Bemühungen zur Bekämpfung von Praktiken der IUU-Fischerei und zur Verhinderung des Handels mit Erzeugnissen von Arten, die mit diesen Praktiken gefangen werden durch
- i) Umsetzung wirksamer Maßnahmen zur Bekämpfung der IUU-Fischerei,

¹ Zu diesen Instrumenten zählen, soweit sie Anwendung finden, unter anderem das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen, das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung gebietsübergreifender Fischbestände und weit wandernder Fischbestände, der Verhaltenskodex der FAO für verantwortungsvolle Fischerei, das Übereinkommen der FAO zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See, der Aktionsplan für IUU-Fischerei 2001 und das Übereinkommen der FAO über Hafenstaatmaßnahmen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei.

- ii) Gewährleistung des Einsatzes von Systemen zur Überwachung, Kontrolle, Beobachtung, Einhaltung und Durchsetzung, um
 - A) gemäß ihren internationalen Verpflichtungen und ihren Rechtsvorschriften Schiffe, die ihre Flagge führen, und natürliche Personen daran zu hindern und davon abzuhalten, IUU-Fischerei zu betreiben und
 - B) gegen die Umladung von Fisch oder Fischerzeugnissen auf See vorzugehen, um IUU-Fischerei zu verhindern und zu vermeiden,
- iii) Umsetzung von Hafenstaatmaßnahmen und
- iv) Durchführung von Maßnahmen, mit denen verhindert werden soll, dass IUU-Fischerei durchgeführt wird und Erzeugnisse aus IUU-Fischerei in die Lieferketten der Vertragsparteien gelangen, sowie Zusammenarbeit zu diesem Zweck, unter anderem durch Erleichterung des Informationsaustauschs,
- e) beteiligt sich jede Vertragspartei aktiv an der Arbeit der regionalen Fischereiorganisationen („regional fisheries management organisations“, im Folgenden „RFMO“) denen sie als Mitglied, Beobachter oder kooperierende Nichtvertragspartei angehört, mit dem Ziel, eine verantwortungsvolle Fischereipolitik und eine nachhaltige Fischerei zu erreichen, beispielsweise durch die Förderung der wissenschaftlichen Forschung und die Annahme von Erhaltungsmaßnahmen auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse, die Stärkung der Mechanismen zur Einhaltung der Vorschriften, die Durchführung regelmäßiger Leistungsüberprüfungen und die Verabschiedung wirksamer Kontroll-, Überwachungs- und Durchsetzungsmaßnahmen für die Bewirtschaftungsmaßnahmen der RFMO sowie gegebenenfalls die Verabschiedung und Durchführung von Fangdokumentations- oder Zertifizierungsregelungen und Hafenstaatmaßnahmen,

- f) ist jede Vertragspartei bestrebt, im Einklang mit den einschlägigen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen der RFMO zu handeln, denen sie nicht angehört, um diese Maßnahmen nicht zu untergraben, und bemüht sich jede Vertragspartei, Fang- oder Handelsdokumentationsregelungen der RFMO oder Vereinbarungen, denen sie nicht angehört, nicht zu untergraben und
 - g) fördert jede Vertragspartei die Entwicklung einer nachhaltigen und verantwortungsvollen Aquakultur unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekte sowie im Hinblick auf die Umsetzung der Ziele und Grundsätze des Verhaltenskodex der FAO für verantwortungsvolle Fischerei.
- (5) Die Vertragsparteien arbeiten gegebenenfalls und im Einklang mit Artikel 26.7 bilateral und innerhalb der RFMO mit dem Ziel zusammen, nachhaltige Fangmethoden und den Handel mit Fischereierzeugnissen aus nachhaltig bewirtschafteter Fischerei zu fördern. Darüber hinaus können die Vertragsparteien zur Unterstützung der Durchführung dieses Artikels zusammenarbeiten und Wissen und bewährte Verfahren austauschen.

ABSCHNITT C

ARBEIT UND HANDEL

ARTIKEL 26.15

Ziele

- (1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass Handel und Investitionen Möglichkeiten zur Schaffung von Arbeitsplätzen und menschenwürdiger Arbeit, auch für junge Menschen, mit Arbeitsbedingungen bieten, die den Grundsätzen der von der Internationalen Arbeitskonferenz am 18. Juni 1998 in Genf angenommenen und 2022 geänderten Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und der Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung von 2008 in der 2022 geänderten Fassung entsprechen.
- (2) Die Vertragsparteien sind bestrebt, ein hohes Arbeitsschutzniveau im Einklang mit den von ihnen eingehaltenen internationalen Arbeitsstandards zu gewährleisten und eine der gegenseitigen Unterstützung dienende Handels- und Arbeitspolitik zu fördern, um die Arbeitsbedingungen und die Qualität des Arbeitslebens der Beschäftigten zu verbessern. Sie werden sich bemühen, die Entwicklung und das Management des Humankapitals zu verbessern, um die Beschäftigungsfähigkeit, die Leistungsqualität und die Produktivität zum Nutzen der Beschäftigten und der Unternehmen zu erhöhen. Dementsprechend sind die Vertragsparteien bestrebt, jungen Menschen die Möglichkeit zu geben, die erforderlichen Fähigkeiten für einen erfolgreichen Eintritt und Verbleib im Arbeitsmarkt zu entwickeln.

(3) Die Vertragsparteien streben eine Zusammenarbeit in handelsbezogenen Arbeitsfragen von beiderseitigem Interesse an, um die allgemeinen Beziehungen zwischen den Vertragsparteien zu stärken.

ARTIKEL 26.16

Multilaterale Arbeitsnormen und -übereinkünfte

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Verpflichtung zur Förderung der Entwicklung des internationalen Handels in einer Weise, die menschenwürdige Arbeit für alle zum Ziel hat, insbesondere für Frauen, junge Menschen und Menschen mit Behinderungen, und zwar im Einklang mit ihren jeweiligen Verpflichtungen im Rahmen der IAO, einschließlich der in der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit in der geänderten Fassung von 2022 und in der Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung in der geänderten Fassung von 2022 festgelegten Verpflichtungen.

(2) Unter Hinweis auf die Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung in der geänderten Fassung von 2022 stellen die Vertragsparteien fest, dass eine Verletzung grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit nicht als legitimer komparativer Vorteil geltend gemacht oder auf andere Weise genutzt werden darf und dass Arbeitsnormen nicht für protektionistische Handelsziele eingesetzt werden sollten.

(3) Jede Vertragspartei setzt die von Chile bzw. den Mitgliedstaaten ratifizierten IAO-Übereinkommen wirksam um.

(4) Im Einklang mit der Verfassung der IAO, die als Teil XIII des am 28. Juni 1919 unterzeichneten Vertrags von Versailles angenommen wurde, und der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit in der geänderten Fassung von 2022, achtet, fördert und setzt jede Vertragspartei die international anerkannten grundlegenden Arbeitsstandards, wie sie in den grundlegenden IAO-Übereinkommen festgelegt sind, wirksam um:

- a) Vereinigungsfreiheit und effektive Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen,
- b) Beseitigung aller Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit,
- c) effektive Abschaffung der Kinderarbeit, einschließlich des Verbots der schlimmsten Formen der Kinderarbeit,
- d) Beseitigung von Diskriminierungen in Beschäftigung und Beruf und
- e) sicheres und gesundes Arbeitsumfeld.

(5) Die Vertragsparteien tauschen regelmäßig Informationen über ihre jeweiligen Fortschritte bei der Ratifizierung der IAO-Übereinkommen oder -Protokolle aus, denen sie noch nicht beigetreten sind und die von der IAO als aktuell angesehen werden.

(6) Jede Vertragspartei fördert die IAO-Agenda für menschenwürdige Arbeit, wie sie in der Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung in der geänderten Fassung von 2022 dargelegt ist, insbesondere in Bezug auf

- a) menschenwürdige Arbeitsbedingungen für alle, unter anderem in Bezug auf Lohn und Verdienst, Arbeitszeiten, sonstige Arbeitsbedingungen und Sozialschutz und
- b) einen sozialen Dialog über Arbeitsfragen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern und ihren jeweiligen Organisationen sowie mit den zuständigen staatlichen Stellen.

(7) Entsprechend ihrer Verpflichtungen im Rahmen der IAO

- a) legt jede Vertragspartei Maßnahmen und politische Strategien in Bezug auf die Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz fest und führt diese durch und
- b) erhält jede Vertragspartei ein wirksames Arbeitsaufsichtssystem im Einklang mit den einschlägigen IAO-Normen zur Arbeitsaufsicht aufrecht.

ARTIKEL 26.17

Zwangs- und Pflichtarbeit

(1) Unter Hinweis darauf, dass die Beseitigung der Zwangsarbeit zu den Zielen der Agenda 2030 gehört, betonen die Vertragsparteien die Bedeutung der Ratifizierung und wirksamen Durchführung des Protokolls von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit von 1930, das am 11. Juni 2014 in Genf angenommen wurde.

(2) Die Vertragsparteien erkennen das Ziel an, alle Formen der Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich der Zwangs- oder Pflichtarbeit von Kindern, zu beseitigen.

(3) Folglich ermitteln die Vertragsparteien Möglichkeiten für die Zusammenarbeit und den Austausch von Informationen, Erfahrungen und bewährten Verfahren im Zusammenhang mit der Beseitigung aller Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit.

ARTIKEL 26.18

Zusammenarbeit in Handels- und Arbeitsfragen

Im Einklang mit Artikel 26.7 führen die Vertragsparteien über handelsbezogene Arbeitsfragen von beiderseitigem Interesse, soweit angezeigt, Konsultationen und arbeiten auf bilateraler Ebene sowie im Rahmen der IAO unter anderem in den folgenden Bereichen zusammen:

- a) Schaffung von Arbeitsplätzen und Förderung produktiver, hochwertiger Beschäftigung, einschließlich Maßnahmen zur Schaffung von beschäftigungsintensivem Wachstum und zur Förderung nachhaltiger Unternehmen und unternehmerischer Initiative,
- b) Förderung von Verbesserungen der Unternehmens- und Arbeitsproduktivität, insbesondere im Hinblick auf kleine und mittlere Unternehmen,

- c) Entwicklung des Humankapitals, Zugang zum Arbeitsmarkt und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere junger Menschen, unter anderem durch lebenslanges Lernen und berufliche Bildung, fortlaufende Weiterbildung, Schulung und Entwicklung und Verbesserung beruflicher Qualifikationen, auch in aufstrebenden und ökologischen Branchen,
- d) Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben und innovative betriebliche Praxis zur Verbesserung des Wohlbefindens der Arbeitnehmer,
- e) Förderung des Bewusstseins für die IAO-Agenda für menschenwürdige Arbeit einschließlich der Verknüpfungen zwischen Handel und produktiver Vollbeschäftigung, Arbeitsmarktanpassung, Kernarbeitsnormen, menschenwürdiger Arbeit in globalen Lieferketten, Sozialschutz und sozialer Inklusion, sozialem Dialog und der Gleichstellung der Geschlechter,
- f) Förderung menschenwürdiger, hochwertiger Arbeitsplätze durch den Handel, einschließlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen und Wöchnerinnen am Arbeitsplatz,
- g) Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und Arbeitsaufsicht, z. B. durch Verbesserung der Mechanismen zur Einhaltung und Durchsetzung der Vorschriften,
- h) Bewältigung der Herausforderungen und Chancen, die sich aus einer vielfältigen, generationenübergreifenden Belegschaft ergeben, unter anderem durch
 - i) Förderung der Gleichstellung und Beseitigung von Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf und

- ii) Schutz gefährdeter Arbeitnehmer,
- i) Verbesserung der Arbeitsbeziehungen, beispielsweise durch bewährte Verfahren der alternativen Streitbeilegung und dreiseitige Konsultationen,
- j) Umsetzung grundlegender, vorrangiger und anderer aktueller IAO-Übereinkommen sowie der Trilateralen Grundsatzerklärung der IAO über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik und der Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen und
- k) Arbeitsstatistiken.

ABSCHNITT D

INSTITUTIONELLE REGELUNGEN

ARTIKEL 26.19

Unterausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ und Kontaktstellen

- (1) Der gemäß Artikel 33.4 Absatz 1 eingesetzte Unterausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ setzt sich im Fall Chiles aus Beamten der für Handel, Arbeit, Umwelt und Gleichstellungsfragen zuständigen Einrichtungen zusammen.

- (2) Der Unterausschuss hält spezifische Sitzungen für Umwelt- bzw. Arbeitsfragen¹ sowie für übergreifende Fragen im Zusammenhang mit Handel und nachhaltiger Entwicklung ab.
- (3) Der Unterausschuss hat die Aufgabe,
- a) die Durchführung dieses Kapitels zu erleichtern, zu überwachen und zu überprüfen,
 - b) die in diesem Kapitel vorgesehenen Kooperationsmaßnahmen, einschließlich des Informations- und Erfahrungsaustauschs in Bereichen von beiderseitigem Interesse festzulegen, zu organisieren, zu überwachen und zu bewerten,
 - c) dem Handelsausschuss Bericht zu erstatten und Empfehlungen an den Gemischten Ausschuss zu allen mit diesem Kapitel zusammenhängenden Fragen, einschließlich der Themen, die nach den in Artikel 33.5 genannten zivilgesellschaftlichen Mechanismen zu erörtern sind, abzugeben,
 - d) die in den Artikeln 26.21 bis 26.22 genannten Aufgaben wahrzunehmen,
 - e) sich gegebenenfalls mit anderen Unterausschüssen, die im Rahmen dieses Abkommens eingesetzt wurden, zu koordinieren, auch im Hinblick auf die Bemühungen um die Einbeziehung von Gleichstellungsfragen, Überlegungen und Tätigkeiten in ihre Arbeit nach Artikel 27.4 Absatz 8, und
 - f) jede andere Aufgabe wahrzunehmen, auf die sich die Vertragsparteien verständigen können.

¹ Umwelt- und Arbeitsfragen können in getrennten Sitzungen oder in aufeinanderfolgenden Sitzungen besprochen werden.

- (4) Der Unterausschuss kann nach Vereinbarung einschlägige Interessenträger oder Sachverständige zu Fragen der Durchführung dieses Kapitels konsultieren oder deren Rat einholen.
- (5) Der Unterausschuss fertigt einvernehmlich einen Bericht über jede Sitzung an und veröffentlicht ihn nach der Sitzung.
- (6) Jede Vertragspartei bestimmt innerhalb ihrer Verwaltung eine Kontaktstelle, die die Kommunikation und Koordinierung zwischen den Vertragsparteien bezüglich aller Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Kapitels erleichtert. Im Falle Chiles sind die spezifischen Kontaktstellen für Arbeits-, Umwelt- und Gleichstellungsfragen im Büro des Unterstaatssekretärs für internationale Wirtschaftsbeziehungen des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten oder dessen Nachfolger angesiedelt. Jede Vertragspartei setzt die andere Vertragspartei unverzüglich über ihre Kontaktstellen in Kenntnis und stellt deren Kontaktinformationen zur Verfügung.
- (7) Die Kontaktstellen
- a) erleichtern die regelmäßige Kommunikation und Koordinierung zwischen den Vertragsparteien,
 - b) unterstützen, abweichend von Artikel 33.3 Absatz 2 den Unterausschuss, unter anderem bei der Aufstellung der Tagesordnung und der Durchführung aller sonstigen erforderlichen Vorbereitungen für die Sitzungen des Unterausschusses,
 - c) kommunizieren gegebenenfalls mit ihrer jeweiligen Zivilgesellschaft und
 - d) arbeiten zur Ausarbeitung und Durchführung von Kooperationsmaßnahmen, auch mit anderen geeigneten Stellen ihrer Verwaltungen, zusammen.

ARTIKEL 26.20

Streitbeilegung

- (1) Die Vertragsparteien bemühen sich nach Kräften, im Wege des Dialogs, des Informationsaustauschs und der Zusammenarbeit Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Kapitels auszuräumen.
- (2) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Kapitels nehmen die Vertragsparteien ausschließlich die in den Artikeln 26.21 und 26.22 genannten Streitbeilegungsverfahren in Anspruch.

ARTIKEL 26.21

Konsultationen

- (1) Eine Vertragspartei („ersuchende Vertragspartei“) kann die andere Vertragspartei („ersuchte Vertragspartei“) jederzeit um Konsultationen über eine Frage hinsichtlich der Auslegung oder Anwendung dieses Kapitels ersuchen, indem sie ein schriftliches Ersuchen an die Kontaktstelle der ersuchten Vertragspartei richtet. In dem Ersuchen werden die Gründe für das Konsultationsersuchen einschließlich einer hinreichend genauen Beschreibung der fraglichen Angelegenheit und der Bestimmungen dieses Kapitels aufgeführt, die ihrer Auffassung nach anzuwenden sind.

(2) Sofern mit der ersuchenden Vertragspartei nichts anderes vereinbart wurde, antwortet die ersuchte Vertragspartei spätestens innerhalb von zehn Tagen nach Eingang des Ersuchens in schriftlicher Form.

(3) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, nehmen die Vertragsparteien die Konsultationen innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Ersuchens bei der ersuchten Vertragspartei auf.

(4) Die Konsultationen können in direktem persönlichen Kontakt geführt werden oder mittels technischer Kommunikationsmittel, die den Vertragsparteien zur Verfügung stehen. Werden die Konsultationen in direktem persönlichen Kontakt geführt, so finden sie im Gebiet der ersuchten Vertragspartei statt, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren.

(5) Im Rahmen der Konsultationen

a) stellen die Vertragsparteien hinreichende Informationen zur Verfügung, damit eine umfassende Prüfung der Angelegenheit möglich ist, und

b) behandeln die Vertragsparteien alle im Laufe der Konsultationen ausgetauschten Informationen vertraulich.

(6) Die Vertragsparteien nehmen die Konsultationen mit dem Ziel auf, eine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung der Angelegenheit zu erreichen, und berücksichtigen dabei die Möglichkeiten der Zusammenarbeit in der Angelegenheit. Bei Fragen im Zusammenhang mit den in diesem Kapitel genannten multilateralen Übereinkünften berücksichtigen die Vertragsparteien Informationen der IAO oder der im Rahmen dieser Übereinkünfte eingerichteten einschlägigen Gremien. Gegebenenfalls können die Vertragsparteien vereinbaren, den Rat dieser Organisationen oder Gremien oder anderer Sachverständiger oder Gremien einzuholen, die ihnen zur Unterstützung der Konsultationen geeignet erscheinen.

(7) Gelingt es den Vertragsparteien nicht, die Angelegenheit innerhalb von 60 Tagen nach Übermittlung des schriftlichen Konsultationsersuchens gemäß Absatz 1 zu lösen, so kann jede Vertragspartei durch Übermittlung eines schriftlichen Ersuchens an die Kontaktstelle der anderen Vertragspartei beantragen, dass der Unterausschuss zur Prüfung der Angelegenheit einberufen wird. Der Unterausschuss tritt umgehend zusammen und bemüht sich um eine Lösung.

(8) Jede Vertragspartei oder der nach Absatz 7 einberufene Unterausschuss kann gegebenenfalls die Ansichten der in Artikel 33.6 genannten internen Beratungsgruppen oder den Rat anderer Sachverständiger einholen.

(9) Gelingt es den Vertragsparteien, die Angelegenheit zu lösen, so dokumentieren sie das Ergebnis, gegebenenfalls einschließlich der vereinbarten spezifischen Schritte und Zeitpläne. Die Vertragsparteien veröffentlichen das Ergebnis, sofern sie nichts anderes vereinbaren.

ARTIKEL 26.22

Sachverständigengruppe

- (1) Gelingt es den Vertragsparteien nicht, die Angelegenheit innerhalb von 60 Tagen nach Übermittlung eines schriftlichen Ersuchens um Einberufung des Unterausschusses gemäß Artikel 26.21 Absatz 7 oder, falls kein solches Ersuchen übermittelt wird, innerhalb von 120 Tagen nach Übermittlung eines Konsultationsersuchens gemäß Artikel 26.21 Absatz 1 zu lösen, so kann die ersuchende Vertragspartei um die Einsetzung einer Sachverständigengruppe zur Prüfung der Angelegenheit ersuchen. Ein solches Ersuchen ist schriftlich an die Kontaktstelle der ersuchten Vertragspartei zu richten. In dem Ersuchen werden die Gründe für das Ersuchen um Einsetzung einer Sachverständigengruppe genannt, einschließlich einer hinreichend genauen Beschreibung der fraglichen Angelegenheit, und es ist zu erläutern, inwiefern diese Angelegenheit gegen bestimmte Bestimmungen dieses Kapitels verstößt.
- (2) Sofern in diesem Artikel nichts anderes bestimmt ist, finden die Artikel 31.6, 31.10, 31.13, 31.14 Absatz 1, 31.15, 31.19, 31.20 Absatz 2, 31.21, 31.22, 31.24, 31.32, 31.33, 31.34, 31.35 sowie die Verfahrensregeln in Anhang 31-A und der Verhaltenskodex in Anhang 31-B entsprechend Anwendung.
- (3) Der Unterausschuss empfiehlt dem Handelsausschuss in seiner ersten Sitzung die Einsetzung von mindestens 15 Personen, die willens und in der Lage sind, als Mitglieder der Sachverständigengruppe zu fungieren. Auf der Grundlage dieser Empfehlung erstellt der Handelsausschuss spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine Liste dieser Personen. Diese Liste umfasst drei Teillisten:
- a) eine Teilliste mit Personen, die auf der Grundlage von Vorschlägen der Europäischen Union aufgestellt wird,

- b) eine Teilliste mit Personen, die auf der Grundlage von Vorschlägen Chiles erstellt wird und
 - c) eine Teilliste mit Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei besitzen und in der Sachverständigengruppe den Vorsitz führen sollen.
- (4) Auf jeder Teilliste sind mindestens fünf Personen aufgeführt. Der Handelsausschuss sorgt dafür, dass die Liste auf dem neuesten Stand gehalten und die Mindestanzahl der Personen beibehalten wird.
- (5) Die in Absatz 3 genannten Personen müssen über einschlägige Kenntnisse oder Fachwissen im Arbeitsrecht oder Umweltrecht, in den in diesem Kapitel behandelten Belangen oder auf dem Gebiet der Beilegung von Streitigkeiten im Rahmen internationaler Übereinkünfte verfügen. Sie sind unabhängig und handeln in persönlicher Eigenschaft, sie nehmen im Hinblick auf Fragestellungen im Zusammenhang mit der Meinungsverschiedenheit keine Weisungen von einer Organisation oder Regierung entgegen, stehen nicht der Regierung einer Vertragspartei nahe und befolgen den Verhaltenskodex in Anhang 31-B.
- (6) Wird die Sachverständigengruppe nach dem Verfahren gemäß Artikel 31.6 Absätze 3, 4 und 6 zusammengesetzt, so werden die Sachverständigen aus den betreffenden in Absatz 3 dieses Artikels genannten Teillisten ausgewählt.

(7) Sofern die Vertragsparteien nicht innerhalb von fünf Tagen nach Einsetzung der Sachverständigengruppe etwas anderes vereinbaren erhält die Sachverständigengruppe folgendes Mandat:

„Prüfung der im Ersuchen um Einsetzung der Sachverständigengruppe vorgelegten Frage im Lichte der einschlägigen Bestimmungen des Kapitels 26 des Interimsabkommens über Handel zwischen der Europäischen Union einerseits und der Republik Chile andererseits und Vorlage eines Berichts nach Artikel 26.23 dieses Abkommens, der Feststellungen und Empfehlungen für die Lösung der Angelegenheit umfasst.“

(8) Bei Fragen im Zusammenhang mit multilateralen Umweltübereinkünften gemäß diesem Kapitel sollte die Sachverständigengruppe Informationen der IAO oder der im Rahmen dieser Übereinkünfte eingerichteten einschlägigen Gremien einholen, insbesondere zu relevanten Auslegungskriterien, Erkenntnissen oder Beschlüssen der IAO und dieser Gremien. Diese Informationen werden beiden Vertragsparteien zur Stellungnahme vorgelegt.

(9) Die Sachverständigengruppe legt die Bestimmungen dieses Kapitels nach den völkergewohnheitsrechtlich geltenden Auslegungsregeln aus, einschließlich der im Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge kodifizierten Regeln.

(10) Die Sachverständigengruppe legt den Vertragsparteien einen Zwischenbericht und einen Abschlussbericht vor, in denen sie eine Sachverhaltsdarstellung abgibt, die Anwendbarkeit der einschlägigen Bestimmungen darlegt und ihre Ergebnisse, Schlussfolgerungen und Empfehlungen begründet.

(11) Die Sachverständigengruppe legt den Vertragsparteien den Zwischenbericht innerhalb von 100 Tagen nach dem Datum der Einsetzung der Sachverständigengruppe vor. Ist die Sachverständigengruppe der Auffassung, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann, so notifiziert der Vorsitz der Sachverständigengruppe dies den Vertragsparteien schriftlich und teilt die Gründe für die Verzögerung sowie den Termin mit, zu dem die Sachverständigengruppe ihren Zwischenbericht vorzulegen beabsichtigt. Die in diesem Absatz genannten Fristen können im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien verlängert werden.

(12) Eine Vertragspartei kann die Sachverständigengruppe innerhalb von 25 Tagen nach Vorlage des Zwischenberichts unter Angabe von Gründen um Überprüfung konkreter Aspekte des Zwischenberichts ersuchen. Eine Vertragspartei kann innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des Ersuchens Stellungnahmen zu dem Ersuchen der anderen Vertragspartei abgeben.

(13) Nach Prüfung der Ersuchen und Anmerkungen arbeitet die Sachverständigengruppe den Abschlussbericht aus. Wird innerhalb der nach Absatz 11 vorgesehenen Frist kein Ersuchen um Überprüfung bestimmter Aspekte des Zwischenberichts übermittelt, so stellt der Zwischenbericht den Abschlussbericht der Sachverständigengruppe dar.

(14) Die Sachverständigengruppe legt den Vertragsparteien innerhalb von 175 Tagen nach ihrer Einsetzung ihren Abschlussbericht vor. Ist die Sachverständigengruppe der Auffassung, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann, so notifiziert der Vorsitz der Sachverständigengruppe dies den Vertragsparteien schriftlich und teilt die Gründe für die Verzögerung sowie den Termin mit, zu dem die Sachverständigengruppe ihren Abschlussbericht vorzulegen beabsichtigt. Die in diesem Absatz genannten Fristen können im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien verlängert werden.

(15) Der Abschlussbericht muss eine Erörterung der schriftlichen Ersuchen der Vertragsparteien zum Zwischenbericht enthalten und eindeutig auf alle Stellungnahmen der Vertragsparteien eingehen.

(16) Die Vertragsparteien machen den Abschlussbericht innerhalb von 15 Tagen nach seiner Vorlage durch die Sachverständigengruppe der Öffentlichkeit zugänglich.

(17) Gelangt die Sachverständigengruppe in ihrem Abschlussbericht zu dem Schluss, dass eine Vertragspartei ihren Verpflichtungen aus diesem Kapitel nicht nachgekommen ist, so erörtern die Vertragsparteien unter Berücksichtigung des Berichts und der Empfehlungen der Sachverständigengruppe, welche geeigneten Maßnahmen umgesetzt werden sollten. Die ersuchte Vertragspartei unterrichtet ihre in Artikel 33.6 genannte interne Beratungsgruppe und die andere Vertragspartei spätestens drei Monate nach Veröffentlichung des Berichts über ihre Entscheidung über etwaige vorzunehmende Handlungen oder zu treffende Maßnahmen.

(18) Der Unterausschuss überwacht die Folgemaßnahmen zum Abschlussbericht und zu den Empfehlungen der Sachverständigengruppe. Die in Artikel 33.6 genannten internen Beratungsgruppen können dem Unterausschuss diesbezüglich Bemerkungen übermitteln.

ARTIKEL 26.23

Überprüfung

(1) Mit Blick auf die Verbesserung der Verwirklichung der Ziele dieses Kapitels erörtern die Vertragsparteien im Rahmen der Sitzungen des Unterausschusses seine wirksame Durchführung und berücksichtigen dabei unter anderem die wichtigsten politischen Entwicklungen in jeder Vertragspartei und die Entwicklungen der internationalen Übereinkünfte.

(2) Unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieser Erörterungen kann eine Vertragspartei jederzeit nach Inkrafttreten dieses Abkommens um Überprüfung dieses Kapitels ersuchen. Zu diesem Zweck kann der Unterausschuss den Vertragsparteien Änderungen der einschlägigen Bestimmungen dieses Kapitels nach dem in Artikel 33.9 Absatz 1 festgelegten Änderungsverfahren empfehlen.

KAPITEL 27

HANDEL UND GLEICHSTELLUNG DER GESCHLECHTER

ARTIKEL 27.1

Hintergrund und Ziele

(1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass es wichtig ist, bei der Förderung eines inklusiven Wirtschaftswachstums die Geschlechterperspektive einzubeziehen, und dass eine geschlechtergerechte Politik in dieser Hinsicht eine wichtige Rolle spielen kann. Dazu gehört die Beseitigung von Hindernissen für die Beteiligung von Frauen an der Wirtschaft und am internationalen Handel, einschließlich der Verbesserung der Chancengleichheit von Männern und Frauen beim Zugang zu Funktionen und Arbeitsbereichen auf dem Arbeitsmarkt.

(2) Die Vertragsparteien erkennen an, dass ein internationaler Handel und internationale Investitionen Treiber des Wirtschaftswachstums sind, und sie erkennen auch den wichtigen Beitrag der Frauen zum Wirtschaftswachstum an, den sie durch ihre Beteiligung an der Wirtschaftstätigkeit, einschließlich der Wirtschaft und des internationalen Handels, leisten.

(3) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Beteiligung von Frauen am internationalen Handel dazu beitragen kann, ihre wirtschaftliche Stellung zu stärken und ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit zu fördern. Darüber hinaus tragen der Zugang von Frauen zu wirtschaftlichen Ressourcen und ihr Eigentum an diesen Ressourcen zu nachhaltigem und inklusivem Wirtschaftswachstum, Wohlstand, Wettbewerbsfähigkeit und zum Wohl der Gesellschaft bei. Dementsprechend unterstreichen die Vertragsparteien ihre Absicht, dieses Abkommen in einer Weise umzusetzen, die die Gleichstellung von Männern und Frauen fördert und stärkt.

(4) Die Vertragsparteien erinnern an die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen und an die Ziele in Bezug auf Handel und Geschlechtergleichstellung, insbesondere an Ziel 5: Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen.

(5) Die Vertragsparteien erinnern an die Ziele der Gemeinsamen Erklärung zum Thema Handel und Stärkung der wirtschaftlichen Stellung der Frau, die im Dezember 2017 im Rahmen der Ministerkonferenz der WTO in Buenos Aires abgegeben wurde.

(6) Die Vertragsparteien erinnern an ihre Verpflichtungen zur durchgängigen Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und der Befähigung aller Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung sowie zur Achtung der demokratischen Grundsätze, der Menschenrechte und Grundfreiheiten, wie sie in der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948 angenommenen Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in anderen einschlägigen internationalen Menschenrechtsübereinkünften im Zusammenhang mit der Geschlechtergleichstellung, denen sie beigetreten sind, niedergelegt sind.

(7) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Verpflichtungen im Rahmen der Erklärung und der Aktionsplattform von Peking, angenommen auf der Vierten Weltfrauenkonferenz, die vom 4. bis 15. September 1995 in Peking stattfand, und nehmen insbesondere die Ziele und Bestimmungen über den gleichberechtigten Zugang von Frauen zu Ressourcen, Beschäftigung, Märkten und Handel zur Kenntnis.

(8) Die Vertragsparteien bekräftigen die Bedeutung einer inklusiven Handelspolitik, die zur Förderung der Gleichberechtigung, Gleichbehandlung und Chancengleichheit von Männern und Frauen sowie zur Beseitigung aller Formen der Diskriminierung von Frauen beiträgt.

(9) Die Vertragsparteien betonen die Rolle, die dem privaten Sektor bei der Förderung der Geschlechtergleichstellung zukommt, indem sie in ihren Unternehmen eine Politik der Diskriminierungsfreiheit und der Vielfalt im Einklang mit den von den Vertragsparteien gebilligten oder unterstützten internationalen Leitlinien und Normen anwenden.

(10) Die Vertragsparteien sind bestrebt,

- a) ihre Handelsbeziehungen, ihre Zusammenarbeit und ihren Dialog in einer Weise auszubauen, die im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen steht und der Chancengleichheit und der Gleichbehandlung von Frauen und Männern als Arbeitnehmer, Erzeuger, Händler oder Verbraucher förderlich ist.
- b) die Zusammenarbeit und den Dialog mit dem Ziel zu erleichtern, die Möglichkeiten und Bedingungen für Frauen sowie deren Zugang zu den durch den Handel geschaffenen Möglichkeiten zu verbessern.
- c) ihre Kapazitäten zur Bewältigung handelsbezogener Gleichstellungsfragen weiter zu verbessern, unter anderem durch den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren.

ARTIKEL 27.2

Multilaterale Übereinkünfte

- (1) Jede Vertragspartei bekräftigt ihre Zusage, ihren Verpflichtungen aus dem von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 18. Dezember 1979 angenommenen Übereinkommen zur Beseitigung aller Formen der Diskriminierung von Frauen wirksam nachzukommen, und nimmt insbesondere die Bestimmungen über die Beseitigung der Diskriminierung von Frauen im Wirtschaftsleben und im Bereich der Beschäftigung zur Kenntnis.
- (2) Die Vertragsparteien erinnern an ihre jeweiligen Verpflichtungen nach Artikel 26.16 dieses Abkommens hinsichtlich der von den Mitgliedstaaten und Chile ratifizierten IAO-Übereinkommen über die Gleichstellung der Geschlechter und die Beseitigung von Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf.
- (3) Jede Vertragspartei bekräftigt ihre Zusage, ihren Verpflichtungen aus anderen multilateralen Übereinkünften, denen sie angehört und die die Gleichstellung der Geschlechter oder die Rechte von Frauen betreffen, wirksam nachzukommen.

ARTIKEL 27.3

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Vertragsparteien erkennen das Recht jeder Vertragspartei an, ihren eigenen Anwendungsbereich und ihre eigenen Garantien für die Chancengleichheit von Männern und Frauen festzulegen und ihre einschlägigen Rechtsvorschriften und Strategien im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus den in Artikel 27.2 genannten internationalen Übereinkünften anzunehmen oder entsprechend zu ändern.

- (2) Jede Vertragspartei ist bestrebt zu gewährleisten, dass ihre einschlägigen Rechtsvorschriften und Strategien im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen die Gleichberechtigung, Gleichbehandlung und Chancengleichheit von Männern und Frauen vorsehen und fördern. Jede Vertragspartei ist bestrebt, diese Rechtsvorschriften und Strategien zu verbessern.
- (3) Jede Vertragspartei ist bestrebt, nach Geschlechtern aufgeschlüsselte Daten über Handel und Geschlecht zu erheben, um die unterschiedlichen Auswirkungen handelspolitischer Instrumente auf Frauen und Männer in ihrer Rolle als Arbeitnehmer, Erzeuger, Händler oder Verbraucher besser zu verstehen.
- (4) Jede Vertragspartei fördert in ihrem Gebiet das Bewusstsein der Öffentlichkeit für ihre Rechtsvorschriften und Strategien in Bezug auf die Geschlechtergleichstellung, einschließlich ihrer Auswirkungen auf und ihrer Bedeutung für ein inklusives Wirtschaftswachstum und die Handelspolitik.
- (5) Jede Vertragspartei berücksichtigt gegebenenfalls das Ziel der Gleichstellung von Männern und Frauen bei der Ausarbeitung, Durchführung und Überprüfung von Maßnahmen in den unter dieses Abkommen fallenden Bereichen.
- (6) Jede Vertragspartei fördert Handel und Investitionen durch die Förderung der Chancengleichheit und der Beteiligung von Frauen und Männern an der Wirtschaft und am internationalen Handel. Dies schließt unter anderem Maßnahmen zur schrittweisen Beseitigung aller Arten von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, die Förderung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit, um das geschlechtsspezifische Lohngefälle zu beseitigen, und die Förderung der Nichtdiskriminierung von Frauen in Beschäftigung und Beruf, auch aus Gründen der Schwangerschaft und Mutterschaft, ein.

(7) Eine Vertragspartei darf den nach ihren jeweiligen Rechtsvorschriften gewährten Schutz zur Gewährleistung der Geschlechtergleichstellung oder der Chancengleichheit von Frauen und Männern nicht schwächen oder verringern, um Handel oder Investitionen zu fördern.

(8) Eine Vertragspartei darf nicht auf die Anwendung ihrer jeweiligen Gesetze zur Gewährleistung der Geschlechtergleichstellung oder der Chancengleichheit von Frauen und Männern verzichten, nicht davon abweichen und dies auch nicht anbieten, um den in diesen Gesetzen vorgesehenen Schutz zum Zweck der Förderung von Handel oder Investitionen zu schwächen oder zu verringern.

(9) Die Vertragsparteien verzichten darauf, durch anhaltende oder wiederkehrende Maßnahmen oder durch Untätigkeit die effektive Durchsetzung des nach ihren jeweiligen Rechtsvorschriften gewährten Schutzes zur Gewährleistung der Geschlechtergleichstellung oder der Chancengleichheit von Frauen und Männern zu schwächen oder zu verringern, um Handel oder Investitionen zu fördern.

ARTIKEL 27.4

Kooperationsmaßnahmen

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Vorteile an, die sich aus dem Austausch ihrer jeweiligen Erfahrungen bei der Gestaltung, Durchführung, Überwachung und Stärkung handelsbezogener Belange von Maßnahmen zur Gleichstellung der Geschlechter ergeben.

(2) Gemäß Absatz 1 führen die Vertragsparteien Kooperationsmaßnahmen mit dem Ziel durch, die Möglichkeiten und Bedingungen für Frauen, einschließlich Arbeitnehmerinnen, Geschäftsfrauen und Unternehmerinnen, zu verbessern, damit sie Zugang zu den durch dieses Abkommen geschaffenen Möglichkeiten erhalten und sie in vollem Umfang nutzen können.

- (3) Die Kooperationsmaßnahmen werden zu den von den Vertragsparteien vereinbarten Fragen und Themen durchgeführt.
- (4) Kooperationsmaßnahmen können unter Beteiligung der Vereinten Nationen, der WTO, der IAO, der OECD und anderer internationaler Organisationen sowie gegebenenfalls mit Drittländern, Unternehmen, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, Bildungs- und Forschungseinrichtungen und anderen Nichtregierungsorganisationen ausgearbeitet und durchgeführt werden.
- (5) Die Zusammenarbeit kann sich auch auf den Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren im Zusammenhang mit politischen Strategien und Programmen zur Förderung einer stärkeren Beteiligung von Frauen am internationalen Handel erstrecken sowie auf handelsbezogene Belange wie
- a) die Förderung der finanziellen Integration und der Bildung von Frauen sowie des Zugangs zu Finanzmitteln und finanzieller Unterstützung,
 - b) die Förderung weiblicher Führungsqualitäten und die Entwicklung von Frauennetzwerken,
 - c) die Förderung der uneingeschränkten Beteiligung von Frauen an der Wirtschaft durch Förderung ihrer Beteiligung, ihrer Führungsqualitäten und ihrer Bildung, insbesondere in Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, wie Mathematik, Ingenieurwesen, Naturwissenschaften, Technologie (MINT) sowie Innovation und Wirtschaft,
 - d) die Förderung der Geschlechtergleichstellung in Unternehmen,

- e) die Beteiligung von Frauen an Entscheidungspositionen im öffentlichen und privaten Sektor,
- f) öffentliche und private Initiativen zur Förderung des weiblichen Unternehmertums, einschließlich der Integration von Frauen in den formellen Sektor der Wirtschaft, der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von Frauen geführter Unternehmen, um ihnen eine Teilnahme und Wettbewerbsfähigkeit in lokalen, regionalen und globalen Wertschöpfungsketten zu ermöglichen, sowie Maßnahmen zur Förderung der Internationalisierung von kleinen und mittleren Unternehmen unter weiblicher Führung,
- g) Strategien und Programme zur Verbesserung der digitalen Kompetenzen von Frauen und ihres Zugangs zu Managementinstrumenten im Internet und Plattformen für den elektronischen Handel,
- h) die Verbesserung von Betreuungsmaßnahmen und -programmen sowie von Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben unter Berücksichtigung der Geschlechterperspektive,
- i) die Untersuchung des Zusammenhangs zwischen einer stärkeren Beteiligung von Frauen am internationalen Handel und der Verringerung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles,
- j) die Entwicklung einer geschlechtsspezifischen Analyse handelspolitischer Maßnahmen, einschließlich der Gestaltung, Durchführung und Überwachung ihrer Auswirkungen,
- k) die Erhebung nach Geschlechtern aufgeschlüsselter Daten, die Verwendung von Indikatoren, Überwachungs- und Bewertungsmethoden und die Analyse handelsbezogener Statistiken unter geschlechtsspezifischen Gesichtspunkten,

- l) die Untersuchung der Zusammenhänge zwischen der Beteiligung von Frauen am internationalen Handel und Bereichen wie menschenwürdige Arbeit, berufliche Segregation und Arbeitsbedingungen von Frauen, einschließlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen und Wöchnerinnen am Arbeitsplatz, im Einklang mit Artikel 26.18 Buchstabe f,
 - m) Strategien und Programme zur Verhinderung, Abschwächung und Bewältigung der unterschiedlichen wirtschaftlichen Auswirkungen von Krisen und Notlagen auf Frauen und Männer und
 - n) sonstige von den Vertragsparteien vereinbarte Fragen.
- (6) Die Prioritäten für die Kooperationsmaßnahmen werden von den Vertragsparteien auf der Grundlage der Bereiche von beiderseitigem Interesse und der verfügbaren Ressourcen gemeinsam festgelegt.
- (7) Die Zusammenarbeit, auch in den in Absatz 5 genannten Bereichen, kann in direktem persönlichen Kontakt oder mithilfe aller den Vertragsparteien zur Verfügung stehenden technischen Mittel erfolgen, beispielsweise in Form von Workshops, Seminaren, Konferenzen, Kooperationsprogrammen und -projekten, eines Erfahrungsaustauschs und der gemeinsamen Nutzung bewährter Verfahren in Bezug auf Strategien und Verfahren und eines Austauschs von Sachverständigen.
- (8) Über den gemäß Artikel 33.4 Absatz 1 eingesetzten Unterausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ fördern die Vertragsparteien die Bemühungen der in diesem Abkommen eingerichteten Gremien zur Einbeziehung geschlechtsspezifischer Fragen, Überlegungen und Tätigkeiten in ihre Arbeit.
- (9) Die Vertragsparteien wirken auf eine inklusive Beteiligung von Frauen an der Durchführung der nach diesem Artikel eingerichteten Kooperationsmaßnahmen hin, soweit dies angemessen ist.

ARTIKEL 27.5

Institutionelle Regelungen

- (1) Der nach Artikel 33.4 Absatz 1 eingesetzte Unterausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ ist für die Durchführung dieses Kapitels zuständig. Artikel 26.19 gilt entsprechend für dieses Kapitel.¹
- (2) Bei der Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft in den gemäß Artikel 33.6 eingerichteten oder benannten Internen Beratungsgruppen und in dem gemäß Artikel 33.7 organisierten Zivilgesellschaftlichen Forum wirken die Vertragsparteien auf die Beteiligung von Organisationen hin, die die Gleichstellung von Männern und Frauen fördern.

ARTIKEL 27.6

Streitbeilegung

- (1) Die Artikel 26.20, 26.21 und 26.22 finden auf dieses Kapitel entsprechend Anwendung.²

¹ Zur Klarstellung: Jeder Verweis auf Kapitel 26 oder auf Umwelt- und Arbeitsfragen oder -angelegenheiten in diesem Artikel ist als Verweis auf dieses Kapitel oder gegebenenfalls auf Gleichstellungsfragen oder -angelegenheiten zu verstehen.

² Zur Klarstellung: Jeder Verweis auf Kapitel 26 oder auf Umwelt- und Arbeitsfragen, -angelegenheiten oder -gesetze in diesem Artikel ist als Verweis auf dieses Kapitel oder gegebenenfalls auf Gleichstellungsfragen, -angelegenheiten oder -gesetze im Zusammenhang mit diesen Fragen oder Angelegenheiten zu verstehen.

ARTIKEL 27.7

Überprüfung

- (1) Die Vertragsparteien kommen überein, dass es wichtig ist, die Auswirkungen der Durchführung dieses Abkommens auf die Gleichstellung von Männern und Frauen und die Chancen für Frauen im Handel gemeinsam oder einzeln durch ihre jeweiligen Verfahren und Einrichtungen sowie durch die im Rahmen dieses Abkommens geschaffenen Einrichtungen zu überwachen und zu bewerten.
- (2) Die Vertragsparteien können dieses Kapitel im Lichte der bei der Durchführung gewonnenen Erfahrungen überprüfen und gegebenenfalls Vorschläge hinsichtlich seiner Verstärkung unterbreiten.

KAPITEL 28

TRANSPARENZ

ARTIKEL 28.1

Ziel

- (1) In dem Bewusstsein der Auswirkungen, die ihr jeweiliges Regelungsumfeld auf den Handel und die Investitionen zwischen den Vertragsparteien haben kann, sind die Vertragsparteien bestrebt, für die Wirtschaftsbeteiligten, insbesondere die kleinen und mittleren Unternehmen, ein berechenbares Regelungsumfeld sowie effiziente Verfahren zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre jeweiligen Verpflichtungen im Rahmen des WTO-Übereinkommens und bauen in diesem Kapitel auf diesen Verpflichtungen auf und legen weitere Regelungen im Hinblick auf die Transparenz fest.

ARTIKEL 28.2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Verwaltungsentscheidung“ bezeichnet eine Entscheidung mit Rechtswirkung, die im Einzelfall für eine bestimmte Person, Ware oder Dienstleistung gilt und die Unterlassung einer Verwaltungsentscheidung nach dem Recht einer Vertragspartei umfasst;
- b) „Verwaltungsentscheidung mit allgemeiner Geltung“ bezeichnet eine Verwaltungsentscheidung oder Auslegung, die für alle allgemein in ihren Anwendungsbereich fallenden Personen und Sachverhalte gilt und eine Verhaltensnorm aufstellt, nicht aber
 - i) eine Feststellung oder Entscheidung in einem Verwaltungsverfahren oder einem gerichtsähnlichen Verfahren, die im Einzelfall für eine bestimmte Person, Ware oder Dienstleistung der anderen Vertragspartei gilt, oder
 - ii) eine Entscheidung in Bezug auf eine bestimmte Handlung oder Praxis.

ARTIKEL 28.3

Veröffentlichung

- (1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre Gesetze, sonstigen Vorschriften, Verfahren, Verwaltungsentscheidungen mit allgemeiner Geltung und Gerichtsentscheidungen in Bezug auf alle unter dieses Abkommen fallenden Angelegenheiten unverzüglich über ein amtlicherseits benanntes Medium und, soweit möglich, auf elektronischem Wege veröffentlicht oder auf andere Weise so zugänglich gemacht werden, dass sich alle Personen mit ihnen vertraut machen können.
- (2) Jede Vertragspartei erläutert die Ziele ihrer Gesetze, sonstigen Vorschriften, Verfahren, Verwaltungsentscheidungen mit allgemeiner Geltung und Gerichtsentscheidungen und begründet sie in Bezug auf alle unter dieses Abkommen fallenden Angelegenheiten.
- (3) Jede Vertragspartei sieht einen angemessenen zeitlichen Abstand zwischen dem Zeitpunkt der Veröffentlichung und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze und sonstigen Vorschriften in Bezug auf alle unter dieses Abkommen fallenden Angelegenheiten vor, es sei denn, dies ist aus Gründen der Dringlichkeit nicht möglich. Dieser Absatz findet auf Verwaltungsentscheidungen mit allgemeiner Geltung und Gerichtsentscheidungen keine Anwendung.

ARTIKEL 28.4

Anfragen und Bereitstellung von Informationen

- (1) Jede Vertragspartei führt geeignete Mechanismen ein oder behält diese bei, um Anfragen von Personen zu Gesetzen oder sonstigen Vorschriften in Bezug auf alle unter dieses Abkommen fallenden Angelegenheiten zu beantworten.
- (2) Auf Ersuchen einer Vertragspartei erteilt die andere Vertragspartei umgehend Auskunft und beantwortet Fragen zu bestehenden oder vorgeschlagenen Gesetzen oder sonstigen Vorschriften in Bezug auf alle unter dieses Abkommen fallenden Angelegenheiten, sofern nicht in einem anderen Kapitel dieses Abkommens ein besonderer Mechanismus vorgesehen ist.

ARTIKEL 28.5

Verwaltungsverfahren

- (1) Jede Vertragspartei verwaltet sämtliche Gesetze, sonstigen Vorschriften, Verfahren und Verwaltungsentscheidungen mit allgemeiner Geltung, die von diesem Abkommen erfasste Angelegenheiten betreffen, in objektiver, unparteiischer und angemessener Weise.

(2) Werden in Bezug auf bestimmte Personen, Waren oder Dienstleistungen der anderen Vertragspartei Verwaltungsverfahren bezüglich der Anwendung der in Absatz 1 genannten allgemein anwendbaren Gesetze, sonstigen Vorschriften, Verfahren und Verwaltungsentscheidungen mit allgemeiner Geltung eingeleitet, so

- a) ist jede Vertragspartei bestrebt, die von einem Verwaltungsverfahren unmittelbar betroffenen Personen gemäß ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften in angemessener Weise über die Einleitung des Verfahrens zu unterrichten, einschließlich einer Beschreibung der Art des Verfahrens, einer Erklärung der Behörde, bei der die Verfahren eingeleitet werden und einer allgemeinen Darstellung etwaiger strittiger Fragen, und
- b) gibt jede Vertragspartei den Personen vor einer abschließenden Verwaltungsentscheidung ausreichend Gelegenheit, Fakten und Gründe zur Untermauerung ihrer Standpunkte vorzulegen, sofern dies mit den Fristen, der Art des Verfahrens und dem öffentlichen Interesse vereinbar ist.

ARTIKEL 28.6

Überprüfung und Rechtsbehelf

(1) Von jeder Vertragspartei werden gerichtliche, schiedsrichterliche oder verwaltungsrechtliche Instanzen oder Verfahren eingerichtet oder aufrechterhalten, damit Verwaltungsentscheidungen in Bezug auf unter dieses Abkommen fallende Angelegenheiten umgehend überprüft und in begründeten Fällen korrigiert werden können.

(2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre gerichtlichen, schiedsrichterlichen oder verwaltungsrechtlichen Instanzen bei Verfahren zur Beschwerde oder Überprüfung in diskriminierungsfreier und unparteiischer Weise durchgeführt werden. Diese Instanzen sind unparteiisch, von der mit der Durchführung von Verwaltungsmaßnahmen betrauten Behörde unabhängig und dürfen kein Interesse am Ausgang der Angelegenheit haben.

(3) In Bezug auf die in Absatz 1 genannten Instanzen oder Verfahren stellt jede Vertragspartei sicher, dass die Verfahrensparteien vor solchen Instanzen oder in solchen Verfahren

a) ausreichend Gelegenheit haben, ihre jeweiligen Standpunkte zu untermauern oder zu verteidigen, und

b) Anspruch auf eine Entscheidung haben, die sich auf aktenkundige Beweise und Schriftsätze oder, sofern ihre Rechtsvorschriften dies vorsehen, auf die Akten der zuständigen Behörde stützt.

(4) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die in Absatz 3 Buchstabe b genannte Entscheidung von der mit der Durchführung von Verwaltungsmaßnahmen betrauten Behörde durchgeführt wird, vorbehaltlich eines nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der jeweiligen Vertragspartei vorgesehenen Rechtsbehelfs oder einer rechtlich vorgesehenen weiteren Überprüfung.

ARTIKEL 28.7

Verhältnis zu anderen Kapiteln

Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten zusätzlich zu den in anderen Kapiteln festgelegten besonderen Vorschriften.

KAPITEL 29

GUTE REGULIERUNGSPRAXIS

ARTIKEL 29.1

Anwendungsbereich

- (1) Dieses Kapitel betrifft Regulierungsmaßnahmen, die von den Regulierungsbehörden in Bezug auf eine unter dieses Abkommen fallende Angelegenheit angenommen oder eingeleitet wurden.
- (2) Dieses Kapitel gilt nicht für die Regulierungsbehörden, Regulierungsmaßnahmen und -praktiken oder -ansätze der Mitgliedstaaten.

ARTIKEL 29.2

Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Vertragsparteien erkennen an, wie wichtig es ist,
 - a) bei der Planung, Gestaltung, Vorlage, Durchführung, Bewertung und Überprüfung von Regulierungsmaßnahmen eine gute Regulierungspraxis anzuwenden, damit interne Gemeinwohlziele erreicht werden, und

- b) die Vorteile dieses Abkommens zur Erleichterung des Handels mit Waren und Dienstleistungen und zur Steigerung der Investitionen zwischen den Vertragsparteien zu wahren und zu stärken.
- (2) Es steht jeder Vertragspartei frei, den ihrem Regulierungssystem zugrunde liegenden Ansatz für gute Regulierungspraxis nach diesem Abkommen in einer mit ihrem Rechtsrahmen, ihrer Praxis und mit ihren Grundprinzipien, einschließlich des Vorsorgeprinzips, kohärenten Weise festzulegen.
- (3) Dieses Kapitel ist nicht dahin gehend auszulegen, dass von einer Vertragspartei verlangt wird,
- a) von ihren internen Verfahren zur Ausarbeitung und Annahme von Regulierungsmaßnahmen abzuweichen,
 - b) Handlungen vorzunehmen, welche die fristgerechte Annahme von Regulierungsmaßnahmen zur Erreichung ihrer Gemeinwohlziele untergraben oder behindern würden, oder
 - c) ein bestimmtes Regulierungsergebnis zu erreichen.

ARTIKEL 29.3

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Regulierungsbehörde“ bezeichnet
 - i) für die Europäische Union: die Europäische Kommission und
 - ii) für Chile: jede Regulierungsbehörde der Exekutive;
- b) „Regulierungsmaßnahme“ bezeichnet
 - i) für die Europäische Union:
 - A) Verordnungen und Richtlinien nach Artikel 288 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und
 - B) Durchführungsrechtsakte und delegierte Rechtsakte nach Artikel 290 bzw. Artikel 291 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und
 - ii) für Chile: Gesetze und Gesetzesdekrete mit allgemeiner Geltung, die von den Regulierungsbehörden erlassen werden und deren Einhaltung zwingend vorgeschrieben ist.¹

¹ Gemäß Absatz II.1 der Präsidialanweisung Nr. 3 von 2019 und deren Änderungen.

ARTIKEL 29.4

Interne Koordinierung der regulatorischen Entwicklung

Jede Vertragspartei unterhält interne Koordinierungs- oder Überprüfungsverfahren bzw.

- mechanismen für die Ausarbeitung, Bewertung und Überprüfung ihrer Regulierungsmaßnahmen.

Mit diesen Verfahren bzw. Mechanismen sollte unter anderem Folgendes angestrebt werden:

- a) die Förderung guter Regulierungspraxis, einschließlich der in diesem Kapitel dargelegten Praxis,
- b) die Ermittlung und Vermeidung unnötiger Doppelarbeit und widersprüchlicher Anforderungen in den Regelungsmaßnahmen der Vertragspartei,
- c) die Gewährleistung der Einhaltung internationaler Handelsverpflichtungen der Vertragspartei und
- d) die stärkere Berücksichtigung möglicher Auswirkungen der in Vorbereitung befindlichen Regulierungsmaßnahmen, einschließlich der Auswirkungen auf kleine und mittlere Unternehmen.

ARTIKEL 29.5

Transparenz der Regulierungsprozesse und -mechanismen

Jede Vertragspartei macht Beschreibungen der Prozesse und Mechanismen, die ihre Regulierungsbehörde zur Ausarbeitung, Bewertung und Überprüfung ihrer Regulierungsmaßnahmen anwendet, im Einklang mit ihren jeweiligen Vorschriften und Verfahren öffentlich zugänglich. In diesen Beschreibungen wird auf die einschlägigen Leitlinien, Vorschriften oder Verfahren verwiesen, auch hinsichtlich Gelegenheiten für die Öffentlichkeit zur Stellungnahme.

ARTIKEL 29.6

Frühzeitige Mitteilung geplanter Regulierungsmaßnahmen

- (1) Jede Vertragspartei ist bestrebt, jährlich im Einklang mit ihren jeweiligen Vorschriften und Verfahren Informationen über geplante wichtige¹ Regulierungsmaßnahmen zu veröffentlichen.
- (2) In Bezug auf alle wichtigen Regulierungsmaßnahme nach Absatz 1 ist jede Vertragspartei bestrebt, der Öffentlichkeit Folgendes zeitnah zugänglich zu machen:
 - a) eine kurze Beschreibung ihres Anwendungsbereichs und ihrer Ziele und

¹ Die Regulierungsbehörde jeder Vertragspartei kann festlegen, welche Regulierungsmaßnahmen für die Zwecke der Verpflichtungen aus diesem Kapitel „wichtige“ Maßnahmen darstellen.

- b) sofern vorhanden, den voraussichtlichen Zeitpunkt ihrer Annahme, gegebenenfalls einschließlich der Gelegenheit für eine öffentliche Konsultation.

ARTIKEL 29.7

Öffentliche Konsultationen

- (1) Bei der Ausarbeitung einer wichtigen¹ Regulierungsmaßnahme wird jede Vertragspartei gegebenenfalls im Einklang mit ihren jeweiligen Vorschriften und Verfahren
 - a) Regulierungsmaßnahmen im Entwurfsstadium oder Konsultationsunterlagen, die genügend Einzelheiten über die in Ausarbeitung befindlichen Regulierungsmaßnahmen enthalten, veröffentlichen, sodass jede Person² beurteilen kann, ob und in welcher Weise ihre Interessen erheblich berührt sein könnten,
 - b) jeder Person in diskriminierungsfreier Weise eine angemessene Gelegenheit zur Stellungnahme bieten und
 - c) die eingegangenen Stellungnahmen prüfen.

¹ Die Regulierungsbehörde jeder Vertragspartei kann festlegen, welche Regulierungsmaßnahmen für die Zwecke der Verpflichtungen aus diesem Kapitel „wichtige“ Maßnahmen darstellen.

² Zur Klarstellung: Dieser Absatz hindert eine Vertragspartei nicht daran, unter den in ihren Vorschriften und Verfahren festgelegten Bedingungen zielgerichtete Konsultationen mit interessierten Personen durchzuführen.

(2) Die Regulierungsbehörde jeder Vertragspartei sollte für die Zwecke der Erteilung von Informationen und der Entgegennahme von Stellungnahmen im Rahmen öffentlicher Konsultationen elektronische Kommunikationsmittel nutzen und anstreben, ein spezielles Internetportal mit zentralem Zugang zu pflegen.

(3) Die Regulierungsbehörde jeder Vertragspartei ist bestrebt, eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Konsultationen oder der eingegangenen Stellungnahmen öffentlich zugänglich zu machen, und zwar in dem Umfang, wie dies zum Schutz vertraulicher Informationen oder zur Zurückhaltung personenbezogener Daten oder unangemessener Inhalte erforderlich ist.

ARTIKEL 29.8

Folgenabschätzungen

(1) Jede Vertragspartei setzt sich dafür ein, dass ihre jeweilige Regulierungsbehörde im Einklang mit den geltenden Vorschriften und Verfahren bei der Ausarbeitung wichtiger Regulierungsmaßnahmen Folgenabschätzungen durchführt.

(2) Bei der Durchführung einer Folgenabschätzung fördert die Regulierungsbehörde jeder Vertragspartei Verfahren und Mechanismen, bei denen die folgenden Faktoren berücksichtigt werden:

- a) die Notwendigkeit der Regulierungsmaßnahme einschließlich Art und Bedeutung des Problems, auf das die Regulierungsmaßnahme abzielt,
- b) gegebenenfalls praktikable und angemessene Alternativen in Form einer Regulierung oder auf anderem Wege – einschließlich der Option, nicht regulierend tätig zu werden –, mit denen die Gemeinwohlziele der Vertragspartei erreicht werden könnten,

- c) soweit möglich und von Belang, die potenziellen sozialen, ökonomischen und umweltbezogenen Auswirkungen dieser Alternativen, einschließlich der Auswirkungen auf den internationalen Handel und auf kleine und mittlere Unternehmen, und
 - d) das Verhältnis, in dem die geprüften Optionen gegebenenfalls zu einschlägigen internationalen Normen stehen, einschließlich der Gründe für etwaige Abweichungen.
- (3) In Bezug auf Folgenabschätzungen, die eine Regulierungsbehörde für eine Regulierungsmaßnahme durchgeführt hat, erstellt die betreffende Regulierungsbehörde einen Abschlussbericht, in dem die bei ihrer Bewertung berücksichtigten Faktoren und die einschlägigen Erkenntnisse im Einzelnen dargelegt werden. Dieser Bericht wird öffentlich zugänglich gemacht, wenn die betreffende Regulierungsmaßnahme öffentlich zugänglich gemacht wird.

ARTIKEL 29.9

Nachträgliche Bewertung

Die Vertragsparteien erkennen den positiven Beitrag regelmäßiger nachträglicher Bewertungen bestehender Regulierungsmaßnahmen an, um die Gemeinwohlziele wirksamer zu erreichen und unnötigen Verwaltungsaufwand, auch für kleine und mittlere Unternehmen, zu verringern. Die Vertragsparteien bemühen sich, die Anwendung regelmäßiger nachträglicher Bewertungen in ihren Regulierungssystemen zu fördern.

ARTIKEL 29.10

Regulierungsregister

Jede Vertragspartei stellt sicher, dass geltende Regulierungsmaßnahmen in einem dafür vorgesehenen Register veröffentlicht werden, in dem die Regulierungsmaßnahmen nach Themen geordnet sind und das auf einer einzigen, frei zugänglichen Website öffentlich zugänglich ist. Diese Website sollte die Suche nach Regulierungsmaßnahmen anhand von Zitaten oder Begriffen ermöglichen. Jede Vertragspartei aktualisiert ihr Register regelmäßig.

ARTIKEL 29.11

Zusammenarbeit und Informationsaustausch

Die Vertragsparteien können zusammenarbeiten, um die Durchführung dieses Kapitels zu erleichtern. Diese Zusammenarbeit kann die Organisation einschlägiger Aktivitäten zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen ihren Regulierungsbehörden und den Informationsaustausch über die in diesem Kapitel dargelegte Regulierungspraxis umfassen.

ARTIKEL 29.12

Kontaktstellen

Jede Vertragspartei benennt innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine Kontaktstelle, die den Informationsaustausch zwischen den Vertragsparteien erleichtert.

ARTIKEL 29.13

Nichtanwendbarkeit der Streitbeilegung

Dieses Kapitel bleibt von Kapitel 31 unberührt.

KAPITEL 30

KLEINE UND MITTLERE UNTERNEHMEN

ARTIKEL 30.1

Ziele

Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung kleiner und mittlerer Unternehmen („KMU“) in ihren bilateralen Handels- und Investitionsbeziehungen an und bekräftigen ihre Entschlossenheit, die Chancen der KMU, von diesem Abkommen zu profitieren, zu verbessern.

ARTIKEL 30.2

Informationsaustausch

(1) Jede Vertragspartei erstellt beziehungsweise unterhält eine öffentlich zugängliche Website, die sich speziell an KMU richtet und auf der sie Informationen zu diesem Abkommen bereitstellt, unter anderem

a) eine Zusammenfassung dieses Abkommens und

- b) Informationen für KMU, die Folgendes umfassen:
 - i) eine Darstellung der Bestimmungen dieses Abkommens, die nach Einschätzung der betreffenden Vertragspartei für KMU beider Vertragsparteien von Bedeutung sind, und
 - ii) zusätzliche Informationen, die nach Einschätzung der betreffenden Vertragspartei hilfreich für KMU sein könnten, welche die sich mit diesem Abkommen bietenden Möglichkeiten nutzen wollen.
- (2) Jede Vertragspartei sieht auf ihrer in Absatz 1 genannten Website folgende Links vor, die
 - a) zum Wortlaut dieses Abkommens einschließlich sämtlicher Anhänge und Anlagen, insbesondere der Stufenpläne für den Zollabbau und der warenspezifischen Ursprungsregeln,
 - b) zur entsprechenden Website der jeweils anderen Vertragspartei und
 - c) zu den Websites ihrer eigenen Behörden führen, die nach Auffassung der Vertragspartei Informationen bereitstellen, die nützlich für Personen sind, die in dieser Vertragspartei Handel treiben und geschäftlichen Tätigkeiten nachgehen wollen.
- (3) Jede Vertragspartei sieht auf ihrer in Absatz 1 genannten Website einen Link vor, der zu den Websites ihrer eigenen Behörden führt und Informationen zu den folgenden Themen beinhaltet:
 - a) Zollvorschriften und Verfahren für die Einfuhr, Ausfuhr und den Versand sowie den entsprechenden Formularen, Dokumenten und anderen erforderlichen Informationen,

- b) Vorschriften und Verfahren zu Rechten des geistigen Eigentums, einschließlich geografischer Angaben,
 - c) technischen Vorschriften, gegebenenfalls einschließlich obligatorischer Konformitätsbewertungsverfahren und Links zu Listen der Konformitätsbewertungsstellen für Fälle, in denen eine Konformitätsbewertung durch Dritte nach Kapitel 9 erforderlich ist,
 - d) gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr nach Kapitel 6,
 - e) Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge, einer Datenbank mit Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge und den einschlägigen Bestimmungen des Kapitels 21,
 - f) Verfahren für die Eintragung von Unternehmen und
 - g) sonstigen Informationen, die nach Ansicht der Vertragspartei nützlich für KMU sein könnten.
- (4) Jede Vertragspartei gibt auf der nach Absatz 1 vorgesehenen Website einen Link zu einer Datenbank an, die eine elektronische Suche nach den Codes des Harmonisierten Systems ermöglicht und folgende Informationen betreffend den Zugang zu ihrem Markt enthält:
- a) Zollsätze und Zollkontingente, für Meistbegünstigungsländer und für Länder, die nicht zu den meistbegünstigten zählen, sowie Präferenzzollsätze und - zollkontingente,

- b) Verbrauchsteuern,
 - c) Steuern (wie beispielsweise Mehrwertsteuer),
 - d) Zölle oder sonstige Gebühren, einschließlich sonstiger erzeugnisspezifischer Gebühren,
 - e) Ursprungsregeln gemäß Kapitel 3,
 - f) Zollrückerstattung, Zollstundung oder andere Arten von Erleichterungen, die eine Reduzierung, eine Erstattung oder eine Befreiung von Zöllen bewirken,
 - g) Kriterien für die Bestimmung des Zollwerts der Ware
 - h) sonstige zolltarifliche Maßnahmen,
 - i) für Einfuhrverfahren benötigte Informationen und
 - j) Informationen über nichttarifäre Maßnahmen oder Vorschriften.
- (5) Jede Vertragspartei überprüft regelmäßig oder auf Ersuchen der anderen Vertragspartei die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Informationen und Links, die sie auf der Website zur Verfügung stellt, um sicherzustellen, dass diese aktuell und richtig sind.

(6) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die in diesem Artikel genannten Informationen in einer für die Nutzung durch KMU angemessenen Weise dargestellt werden. Jede Vertragspartei bemüht sich, diese Informationen in englischer Sprache zur Verfügung zu stellen.

(7) Eine Vertragspartei darf bei Personen einer Vertragspartei keine Gebühren für den Zugang zu den nach den Absätzen 1 bis 4 bereitgestellten Informationen erheben.

ARTIKEL 30.3

KMU-Kontaktstellen

(1) Jede Vertragspartei teilt der anderen Vertragspartei ihre KMU-Kontaktstelle mit, die die in diesem Artikel genannten Aufgaben wahrnehmen wird. Eine Vertragspartei notifiziert der anderen Vertragspartei unverzüglich jede Änderung der Angaben zu diesen Kontaktstellen.

(2) Die Kontaktstellen für KMU

- a) stellen sicher, dass die Bedürfnisse von KMU bei der Durchführung dieses Abkommens berücksichtigt werden, sodass KMU beider Vertragsparteien die neuen, im Rahmen dieses Abkommens geschaffenen Möglichkeiten nutzen können,
- b) stellen sicher, dass die in Artikel 30.2 genannten Informationen aktuell und für KMU von Belang sind; jede Vertragspartei kann über die KMU-Kontaktstelle zusätzliche Informationen vorschlagen, die die andere Vertragspartei in die gemäß Artikel 30.2 bereitzustellenden Informationen aufnehmen kann,

- c) prüfen alle für KMU maßgeblichen Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Abkommens, einschließlich:
 - i) des Austauschs von Informationen zur Unterstützung des Handelsausschusses bei seinen Aufgaben zur Überwachung und Durchführung der KMU-bezogenen Aspekte dieses Abkommens,
 - ii) der Unterstützung der Unterausschüsse und anderer im Rahmen dieses Abkommens eingerichteter Kontaktstellen bei der Prüfung von Fragen, die für KMU von Bedeutung sind,
 - d) erstatten dem Handelsausschuss regelmäßig gemeinsam oder einzeln Bericht über ihre Tätigkeiten, damit dieser sie prüfen kann, und
 - e) befassen sich je nach Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien mit allen sonstigen Fragen, die im Rahmen dieses Abkommens entstehen und KMU betreffen.
- (3) Die KMU-Kontaktstellen treten bei Bedarf zusammen und führen ihre Arbeit über die von den Vertragsparteien vereinbarten Kommunikationskanäle durch, zu denen E-Mail, Videokonferenzen oder andere Wege gehören können.
- (4) Die KMU-Kontaktstellen können bei der Durchführung ihrer Tätigkeiten gegebenenfalls eine Zusammenarbeit mit Sachverständigen und externen Organisationen anstreben.

ARTIKEL 30.4

Nichtanwendbarkeit der Streitbeilegung

Dieses Kapitel bleibt von Kapitel 31 unberührt.

KAPITEL 31

STREITBEILEGUNG

ABSCHNITT A

ZIEL UND ANWENDUNGSBEREICH

ARTIKEL 31.1

Ziel

Ziel dieses Kapitels ist es, einen wirksamen und effizienten Mechanismus für die Vermeidung und Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung und Anwendung dieses Abkommens zu schaffen, um zu einvernehmlichen Lösungen zu gelangen.

ARTIKEL 31.2

Anwendungsbereich

Dieses Kapitel gilt für alle Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung und Anwendung der Bestimmungen dieses Abkommens („erfasste Bestimmungen“), sofern in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist.

ARTIKEL 31.3

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels und der Anhänge 31-A und 31-B gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Beschwerdeführerin“ bezeichnet die Vertragspartei, welche die Einsetzung eines Panels nach Artikel 31.5 beantragt;
- b) „Mediator“ bezeichnet eine Person, die nach Artikel 38.27 als Mediator ausgewählt wurde;
- c) „Panel“ bezeichnet ein nach Artikel 38.6 eingesetztes Panel;
- d) „Panelmitglied“ bezeichnet ein Mitglied eines Panels;
- e) „Beschwerdegegnerin“ bezeichnet die Vertragspartei, die mutmaßlich gegen die erfassten Bestimmungen verstoßen hat.

ABSCHNITT B

KONSULTATIONEN

ARTIKEL 31.4

Konsultationen

- (1) Die Vertragsparteien bemühen sich, Streitigkeiten, die unter Artikel 31.2 fallen, dadurch beizulegen, dass sie nach Treu und Glauben Konsultationen aufnehmen, um eine einvernehmliche Lösung zu erzielen.
- (2) Zur Aufnahme von Konsultationen übermittelt eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei ein schriftliches Ersuchen, in dem sie die strittige Maßnahme sowie die erfassten Bestimmungen aufführt, die ihrer Auffassung nach anzuwenden sind.
- (3) Die Vertragspartei, an die sich das Konsultationsersuchen richtet, antwortet darauf unverzüglich, spätestens jedoch zehn Tage nach Eingang des Konsultationsersuchens. Die Konsultationen werden innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Konsultationsersuchens abgehalten und finden im Gebiet der Vertragspartei statt, an die das Ersuchen gerichtet wurde, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren etwas anderes. Die Konsultationen gelten 46 Tage nach Eingang des Konsultationsersuchens als abgeschlossen, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren, die Konsultationen fortzusetzen.

(4) Konsultationen in dringenden Fällen, unter anderem solchen, die leicht verderbliche Waren oder saisonabhängige Waren oder Dienstleistungen betreffen, werden innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des Konsultationsersuchens abgehalten. Die Konsultationen gelten 23 Tage nach Eingang des Konsultationsersuchens als abgeschlossen, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren, die Konsultationen fortzusetzen.

(5) Während der Konsultationen legt jede Vertragspartei ausreichende Sachinformationen vor, damit vollständig geprüft werden kann, wie sich die strittige Maßnahme auf die Anwendung dieses Abkommens auswirken könnte. Jede Vertragspartei ist bestrebt sicherzustellen, dass an den Konsultationen Bedienstete ihrer zuständigen Regierungsbehörden teilnehmen, die über Fachwissen in der Angelegenheit verfügen, die Gegenstand der Konsultationen ist.

(6) Die Konsultationen – insbesondere alle von den Vertragsparteien während der Konsultationen als vertraulich eingestuften Informationen und abgegebenen Stellungnahmen – sind vertraulich und lassen die Rechte der Vertragsparteien in allen weiteren Verfahren unberührt.

(7) Beantwortet die ersuchte Vertragspartei das Konsultationsersuchen nicht innerhalb von zehn Tagen nach Eingang des Ersuchens oder sind innerhalb der in Absatz 3 bzw. Absatz 4 aufgeführten Fristen keine Konsultationen abgehalten worden, oder haben sich die Vertragsparteien darauf geeinigt, keine Konsultationen abzuhalten, oder sind die Konsultationen abgeschlossen worden, ohne dass eine einvernehmliche Lösung erzielt wurde, so kann die Vertragspartei, die um Konsultationen ersucht hatte, Artikel 31.5 in Anspruch nehmen.

ABSCHNITT C

PANELVERFAHREN

ARTIKEL 31.5

Einleitung von Panelverfahren

- (1) Gelingt es den Vertragsparteien nicht, die Angelegenheit durch Konsultationen nach Artikel 31.4 beizulegen, so kann die Vertragspartei, die um Konsultationen ersucht hatte, um die Einsetzung eines Schiedspanels ersuchen.
- (2) Das Ersuchen um die Einsetzung eines Panels wird schriftlich an die andere Vertragspartei übermittelt. Die Beschwerdeführerin nennt in ihrem Ersuchen die strittige Maßnahme und erläutert in einer zur Verdeutlichung der Rechtsgrundlage der Beschwerde ausreichenden Weise, inwiefern diese Maßnahme gegen die erfassten Bestimmungen verstößt.

ARTIKEL 31.6

Einsetzung eines Panels

- (1) Ein Panel setzt sich aus drei Panelmitgliedern zusammen.
- (2) Innerhalb von 14 Tagen nachdem das schriftliche Ersuchen um Einsetzung eines Panels der Beschwerdegegnerin zugestellt wurde, konsultieren die Vertragsparteien einander, um eine Einigung über die Zusammensetzung des Panels zu erzielen.
- (3) Erzielen die Vertragsparteien innerhalb der in Absatz 2 festgelegten Frist keine Einigung über die Zusammensetzung des Panels, so ernennt jede Vertragspartei innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf der in Absatz 2 aufgeführten Frist ein Panelmitglied von ihrer in Artikel 31.8 Absatz 1 genannten Teilliste. Ernennt die Beschwerdegegnerin innerhalb dieser Frist kein Panelmitglied von ihrer Teilliste, so wird das Panelmitglied innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf dieser Frist vom Ko-Vorsitz des Handelsausschusses der Beschwerdeführerin per Losentscheid aus der Teilliste dieser Vertragspartei ausgewählt. Der Ko-Vorsitz des Handelsausschusses der Beschwerdeführerin kann die per Losentscheid vorzunehmende Auswahl des Panelmitglieds delegieren.

(4) Einigen sich die Vertragsparteien innerhalb der in Absatz 2 festgelegten Frist nicht über den Vorsitz des Panels, so wählt der von der Beschwerdeführerin gestellte Ko-Vorsitz des Handelsausschusses spätestens zehn Tage nach Ablauf der Frist den Vorsitzenden des Panels per Losentscheid aus der nach Artikel 31.8 Absatz 1 Buchstabe c erstellten Teilliste der Vorsitzenden aus. Der Ko-Vorsitz des Handelsausschusses der Beschwerdeführerin kann die per Losentscheid vorzunehmende Auswahl des Vorsitzes des Panels delegieren.

(5) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, gilt das Panel 15 Tage nach dem Tag als eingesetzt, an dem die drei ausgewählten Panelmitglieder den Vertragsparteien gemäß Anhang 31-A notifiziert haben, dass sie einer Ernennung zustimmen. Jede Vertragspartei gibt das Datum der Einsetzung des Panels unverzüglich bekannt.

(6) Ist eine der nach Artikel 31.8 vorgesehenen Listen zum Zeitpunkt eines Ersuchens nach Absatz 3 oder Absatz 4 dieses Artikels noch nicht aufgestellt oder ist dort keine ausreichende Zahl von Personen genannt, so werden die Panelmitglieder unter den Personen, die von einer Vertragspartei oder beiden Vertragsparteien gemäß Anhang 31-A förmlich vorgeschlagen wurden, per Losentscheid bestimmt.

ARTIKEL 31.7

Wahl des Gremiums

- (1) Entsteht eine Streitigkeit über eine bestimmte Maßnahme, die einen mutmaßlichen Verstoß gegen eine Verpflichtung aus diesem Abkommen und eine im Wesentlichen gleichwertige Verpflichtung aus einem anderen internationalen Übereinkommen darstellt, dem beide Vertragsparteien angehören, einschließlich des WTO-Übereinkommens, so wählt die Beschwerdeführerin das Gremium, in dessen Rahmen die Streitigkeit beigelegt werden soll.
- (2) Hat eine Vertragspartei das Gremium ausgewählt und hinsichtlich der jeweiligen in Absatz 1 genannten Maßnahme ein Streitbeilegungsverfahren nach diesem Abschnitt oder einer anderen internationalen Übereinkunft eingeleitet, so darf diese Vertragspartei kein Streitbeilegungsverfahren nach der anderen internationalen Übereinkunft bzw. nach diesem Abschnitt einleiten, es sei denn, das zunächst ausgewählte Gremium kann aus verfahrenstechnischen Gründen oder aus Gründen der Zuständigkeit nicht über den Fall befinden.
- (3) Für die Zwecke dieses Artikels gelten folgende Begriffsbestimmungen:
- a) nach diesem Abschnitt als eingeleitet, sobald eine Vertragspartei ein Ersuchen um Einsetzung eines Panels nach Artikel 31.5 gestellt hat,
 - b) nach dem WTO-Übereinkommen als zu dem Zeitpunkt eingeleitet, zu dem eine Vertragspartei nach Artikel 6 der WTO-Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten in Anhang 2 des WTO-Übereinkommens ein Ersuchen um Einsetzung eines Schiedspanels gestellt hat, und

c) im Rahmen etwaiger sonstiger internationaler Übereinkommen im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des betreffenden Übereinkommens als eingeleitet.

(4) Unbeschadet des Absatzes 2 hindert dieses Abkommen eine Vertragspartei nicht daran, vom WTO-Streitbeilegungsgremium genehmigte oder im Rahmen der Streitbeilegungsverfahren eines anderen internationalen Übereinkommens, dessen Vertragspartei die Vertragsparteien sind, genehmigte Verpflichtungen auszusetzen. Das WTO-Übereinkommen oder ein anderes internationales Übereinkommen zwischen den Vertragsparteien kann nicht in Anspruch genommen werden, um eine Vertragspartei daran zu hindern, Verpflichtungen nach diesem Abschnitt auszusetzen.

ARTIKEL 31.8

Liste der Panelmitglieder

(1) Der Handelsausschuss stellt spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine Liste mit mindestens 15 Personen auf, die willens und in der Lage sind, als Panelmitglieder zu dienen. Diese Liste umfasst drei Teillisten:

- a) eine Teilliste mit Personen, die auf der Grundlage von Vorschlägen der Europäischen Union aufgestellt wird,
- b) eine Teilliste mit Personen, die auf der Grundlage von Vorschlägen Chiles erstellt wird und
- c) eine Teilliste mit Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei besitzen und im Panel den Vorsitz führen sollen.

(2) Auf jeder Teilliste sind mindestens fünf Personen aufgeführt. Der Handelsausschuss stellt sicher, dass die Liste immer mindestens diese Personenzahl aufweist.

(3) Der Handelsausschuss kann zusätzliche Listen mit Personen aufstellen, die über Sachkenntnis in unter dieses Abkommen fallenden spezifischen Sektoren verfügen. Wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren, so wird bei der Einsetzung des Panels nach dem Verfahren des Artikels 31.6 auf diese zusätzlichen Listen zurückgegriffen.

ARTIKEL 31.9

Anforderungen an die Panelmitglieder

(1) Für alle Panelmitglieder gilt Folgendes:

- a) Sie müssen über nachgewiesene Sachkenntnis in den Bereichen Recht und internationaler Handel und in anderen unter dieses Abkommen fallenden Fragen verfügen,
- b) sie sind unabhängig und stehen keiner der Vertragsparteien nahe oder nehmen Weisungen von einer der Vertragsparteien entgegen,
- c) sie handeln in persönlicher Eigenschaft und dürfen keine Weisungen einer Organisation oder Regierung entgegennehmen, die Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Streitigkeit betreffen, und
- d) sie entsprechen dem Anhang 31-B.

(2) Der Vorsitzende muss nicht nur die in Absatz 1 genannten Anforderungen erfüllen, sondern auch über Erfahrung mit Streitbeilegungsverfahren verfügen.

(3) Die Vertragsparteien können mit Blick auf den Gegenstand einer bestimmten Streitigkeit vereinbaren, von den in Absatz 1 Buchstabe a genannten Anforderungen abzuweichen.

ARTIKEL 31.10

Aufgaben des Panels

Das Panel

- a) nimmt eine objektive Beurteilung der ihm vorliegenden Angelegenheit vor, einschließlich einer objektiven Beurteilung des Sachverhalts sowie der Anwendbarkeit der strittigen Maßnahmen und ihrer Vereinbarkeit mit den erfassten Bestimmungen,
- b) legt in seinen Entscheidungen und Berichten den festgestellten Sachverhalt, die Anwendbarkeit der erfassten Bestimmungen und die wichtigsten Gründe für seine Feststellungen und Schlussfolgerungen dar und
- c) sollte die Vertragsparteien regelmäßig konsultieren und ihnen ausreichend Gelegenheit zur Entwicklung einvernehmlicher Lösungen bieten.

ARTIKEL 31.11

Mandat

(1) Sofern die Vertragsparteien nicht innerhalb von fünf Tagen nach dem Tag der Einsetzung des Panels etwas anderes vereinbaren, gilt für das Panel folgendes Mandat:

„Prüfung der im Ersuchen um Einsetzung des Panels vorgelegten Frage im Lichte der von den Vertragsparteien angeführten einschlägigen Bestimmungen des Interimsabkommens über Handel zwischen der Europäischen Union einerseits und der Republik Chile andererseits, Feststellungen zur Vereinbarkeit der strittigen Maßnahme mit den erfassten Bestimmungen dieses Abkommens und Vorlage eines Berichts nach Artikel 31.13 des Abkommens.“

(2) Einigen sich die Vertragsparteien auf ein anderes als das in Absatz 1 genannte Mandat, notifizieren sie dem Panel innerhalb der in Absatz 1 festgelegten Frist das vereinbarte Mandat.

ARTIKEL 31.12

Entscheidung über die Dringlichkeit

(1) Auf Ersuchen einer Vertragspartei entscheidet das Panel innerhalb von zehn Tagen nach dem Zeitpunkt seiner Einsetzung, ob es sich um eine dringende Angelegenheit handelt.

(2) In dringenden Fällen wird der in diesem Abschnitt vorgesehene Zeitraum halbiert, mit Ausnahme der in den Artikeln 31.6 und 31.11 genannten Zeiträume.

ARTIKEL 31.13

Zwischen- und Abschlussbericht

(1) Das Panel legt den Vertragsparteien innerhalb von 90 Tagen nach seiner Einsetzung einen Zwischenbericht vor. Ist das Panel der Auffassung, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann, so notifiziert der Vorsitz des Panels dies den Vertragsparteien und teilt ihnen die Gründe für die Verzögerung sowie den Termin mit, zu dem das Panel seinen Zwischenbericht vorzulegen beabsichtigt. Das Panel legt seinen Zwischenbericht keinesfalls später als 120 Tage nach der Einsetzung des Panels vor.

(2) Jede Vertragspartei kann das Panel innerhalb von zehn Tagen nach Vorlage des Zwischenberichts schriftlich um Überprüfung konkreter Aspekte des Zwischenberichts ersuchen. Eine Vertragspartei kann innerhalb von sechs Tagen nach Eingangsdatum des Ersuchens Stellungnahmen zu dem Ersuchen der anderen Vertragspartei abgeben.

(3) Wird kein Ersuchen gemäß Absatz 2 übermittelt, so wird der Zwischenbericht zum Abschlussbericht.

(4) Das Panel legt den Vertragsparteien innerhalb von 120 Tagen nach seiner Einsetzung seinen Abschlussbericht vor. Ist das Panel der Auffassung, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann, so notifiziert der Vorsitz des Panels dies den Vertragsparteien und teilt ihnen die Gründe für die Verzögerung sowie den Termin mit, zu dem das Panel seinen Abschlussbericht vorzulegen beabsichtigt. Das Panel legt seinen Abschlussbericht keinesfalls später als 150 Tage nach seiner Einsetzung vor.

(5) Der Abschlussbericht muss eine Erörterung der schriftlichen Ersuchen der Vertragsparteien zum Zwischenbericht enthalten und eindeutig auf die Stellungnahmen der Vertragsparteien eingehen. Das Panel legt im Zwischenbericht und im Abschlussbericht Folgendes dar:

- a) einen beschreibenden Teil mit einer Zusammenfassung der Beweisführung der Vertragsparteien und der in Absatz 2 genannten Stellungnahmen,
- b) seine Feststellungen zum Sachverhalt und zur Anwendbarkeit der einschlägigen erfassten Bestimmungen,
- c) seine Feststellungen zu der Frage, ob die strittige Maßnahme mit den einschlägigen erfassten Bestimmungen im Einklang steht oder nicht und
- d) die Gründe für die unter den Buchstaben b und c genannten Feststellungen.

(6) Der Abschlussbericht ist endgültig und für die Vertragsparteien bindend.

ARTIKEL 31.14

Maßnahmen zur Umsetzung

(1) Die Beschwerdegegnerin trifft alle notwendigen Maßnahmen, um dem Abschlussberichts umgehend nachzukommen und dafür zu sorgen, dass sie sich mit den erfassten Bestimmungen im Einklang befindet.

(2) Die Beschwerdegegnerin notifiziert der Beschwerdeführerin spätestens 30 Tage nach Übermittlung des Abschlussberichts, welche Maßnahmen sie getroffen hat oder zu treffen beabsichtigt, um den Abschlussbericht umzusetzen.

ARTIKEL 31.15

Angemessene Frist

(1) Ist eine sofortige Umsetzung nicht möglich, so notifiziert die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin spätestens 30 Tage nach Eingang des Abschlussberichts die Dauer der angemessenen Frist, die sie für die Umsetzung benötigt. Die Vertragsparteien bemühen sich um eine Einigung auf die Dauer der angemessenen Frist für die Umsetzung des Abschlussberichts.

- (2) Haben die Vertragsparteien sich nicht auf eine Dauer der angemessenen Frist geeinigt, so kann die Beschwerdeführerin frühestens 20 Tage nach Eingang der in Absatz 1 genannten Notifikation das ursprüngliche Panel schriftlich ersuchen, die Dauer der angemessenen Frist zu bestimmen. Das Panel legt den Vertragsparteien innerhalb von 20 Tagen nach Eingang des Ersuchens seine Entscheidung vor.
- (3) Die Beschwerdegegnerin notifiziert der Beschwerdeführerin mindestens einen Monat vor Ablauf der angemessenen Frist die Fortschritte, die sie bei der Umsetzung des Abschlussberichts erzielt hat.
- (4) Die Vertragsparteien können übereinkommen, die angemessene Frist zu verlängern.

ARTIKEL 31.16

Prüfung des Vollzugs

- (1) Die Beschwerdegegnerin notifiziert spätestens am Tag des Ablaufs der in Artikel 31.15 genannten angemessenen Frist der Beschwerdeführerin die Maßnahmen, die sie zum Vollzug des Abschlussberichts getroffen hat.

(2) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über das Bestehen einer Maßnahme oder über deren Vereinbarkeit mit den erfassten Bestimmungen kann die Beschwerdeführerin das ursprüngliche Panel schriftlich ersuchen, in der Angelegenheit zu entscheiden. In dem Ersuchen ist jede strittige Maßnahme zu nennen und unter klarer Angabe einer Rechtsgrundlage der Beschwerde hinreichend zu erläutern, inwiefern die betreffende Maßnahme gegen die erfassten Bestimmungen verstößt. Das Panel legt den Vertragsparteien innerhalb von 46 Tagen nach Eingang des Ersuchens seine Entscheidung vor.

ARTIKEL 31.17

Einstweilige Abhilfemaßnahmen

- (1) Auf Ersuchen der Beschwerdeführerin und nach Konsultationen zwischen den Vertragsparteien unterbreitet die Beschwerdegegnerin ein Angebot für einen einstweiligen Ausgleich, wenn
- a) die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin notifiziert, dass der Vollzug des Abschlussberichts nicht möglich ist,
 - b) die Beschwerdegegnerin innerhalb der in Artikel 31.14 vorgesehenen Frist nicht notifiziert, welche Vollzugsmaßnahmen sie getroffen hat oder zu treffen beabsichtigt oder welche Vollzugsmaßnahmen sie vor Ablauf der in Artikel 31.15 genannten angemessenen Frist getroffen hat,
 - c) das Panel gemäß Artikel 31.16 feststellt, dass keine Vollzugsmaßnahme ergriffen wurde, oder

d) das Panel gemäß Artikel 31.16 feststellt, dass die ergriffene Vollzugsmaßnahme mit den erfassten Bestimmungen unvereinbar ist.

(2) Ist einer der in Absatz 1 Buchstaben a, b, c oder d genannten Umstände gegeben, so kann die Beschwerdeführerin der Beschwerdegegnerin ihre Absicht notifizieren, ihre im Rahmen der erfassten Bestimmungen festgelegten Verpflichtungen auszusetzen, wenn

a) die Beschwerdeführerin beschließt, kein Ersuchen nach Absatz 1 zu stellen, oder

b) die Beschwerdeführerin ein Ersuchen gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels übermittelt hat und die Vertragsparteien sich nicht innerhalb von 20 Tagen nach Ablauf der angemessenen Frist gemäß Artikel 31.15 oder nach der Entscheidung des Panels gemäß Artikel 31.16 auf einen einstweiligen Ausgleich einigen.

(3) Die Beschwerdeführerin kann zehn Tage nach der Zustellung der in Absatz 2 genannten Notifikation die Verpflichtungen aussetzen, es sei denn, die Beschwerdegegnerin stellt ein Ersuchen nach Absatz 6.

(4) Der Umfang der Aussetzung von Verpflichtungen darf den Wert der durch den Verstoß zunichtegemachten oder geschmäleren Vorteile nicht überschreiten. In der in Absatz 2 genannten Notifikation wird angegeben, in welchem Umfang die Verpflichtungen ausgesetzt werden.

(5) Bei der Prüfung, welche Verpflichtungen ausgesetzt werden sollen, sollte die Beschwerdeführerin zunächst anstreben, Verpflichtungen in demselben Sektor oder denselben Sektoren wie dem oder den von der Maßnahme betroffenen Sektor(en) auszusetzen, bezüglich derer das Panel festgestellt hat, dass sie mit den erfassten Bestimmungen unvereinbar sind. Die Aussetzung von Verpflichtungen kann auf andere Sektoren angewendet werden, die unter dieses Abkommen fallen, bei denen es sich nicht um den Sektor bzw. die Sektoren handelt, in denen das Panel zunichtegemachte oder geschmälerte Vorteile festgestellt hat, insbesondere dann, wenn die Beschwerdeführerin der Auffassung ist, dass eine solche Aussetzung in dem anderen Sektor praktisch durchführbar ist oder den Vollzug effektiv fördert.

(6) Ist die Beschwerdegegnerin der Auffassung, dass der notifizierte Umfang der vorgesehenen Aussetzung der Verpflichtungen über den Wert der durch den Verstoß zunichtegemachten oder geschmälerten Vorteile hinausgeht, kann sie das ursprüngliche Panel vor Ablauf der in Absatz 3 genannten Frist schriftlich ersuchen, die Frage zu entscheiden. Das Panel legt den Vertragsparteien innerhalb von 30 Tagen nach dem Ersuchen seine Entscheidung über den Umfang der Aussetzung der Verpflichtungen vor. Die Beschwerdeführerin darf keine Verpflichtungen aussetzen, solange die Entscheidung des Panels nicht vorliegt. Die Aussetzung von Verpflichtungen muss mit dieser Entscheidung im Einklang stehen.

(7) Die Aussetzung von Verpflichtungen oder der in diesem Artikel vorgesehene Ausgleich sind vorübergehende Maßnahmen, die nicht mehr angewendet werden dürfen, sobald

- a) die Vertragsparteien zu einer einvernehmlichen Lösung nach Artikel 31.32 gelangt sind,
- b) die Vertragsparteien übereingekommen sind, dass sich die Beschwerdegegnerin durch die getroffene Vollzugsmaßnahme mit den erfassten Bestimmungen im Einklang befindet, oder

- c) eine vom Panel als mit den erfassten Bestimmungen unvereinbar befundene Vollzugsmaßnahme aufgehoben oder so geändert worden ist, dass sich die Beschwerdegegnerin mit diesen Bestimmungen im Einklang befindet.

ARTIKEL 31.18

Überprüfung der Umsetzungsmaßnahmen, die nach Einführung einstweiliger Abhilfemaßnahmen getroffen wurden

- (1) Die Beschwerdegegnerin notifiziert der Beschwerdeführerin die Maßnahmen zur Umsetzung, die sie im Anschluss an die Aussetzung von Verpflichtungen oder nach einem einstweiligen Ausgleich getroffen hat. Außer in Fällen nach Absatz 2 hebt die Beschwerdeführerin die Aussetzung von Verpflichtungen innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Notifikation auf. Sofern ein Ausgleich vorgenommen wurde, darf die Beschwerdegegnerin außer in den in Absatz 2 genannten Fällen innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Notifikation, dass sie die Umsetzung vollzogen hat, den Ausgleich beenden.
- (2) Erzielen die Vertragsparteien innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Notifikation keine Einigung darüber, ob sich die Beschwerdegegnerin aufgrund der gemäß Absatz 1 notifizierten Maßnahme mit diesen Bestimmungen im Einklang befindet, so kann die Beschwerdeführerin das ursprüngliche Panel schriftlich ersuchen, die Frage zu entscheiden. Das Panel legt den Vertragsparteien innerhalb von 46 Tagen nach Eingang des Ersuchens seine Entscheidung vor. Entscheidet das Panel, dass sich die Vollzugsmaßnahme mit den erfassten Bestimmungen im Einklang befindet, so wird die Aussetzung von Verpflichtungen beziehungsweise der Ausgleich aufgehoben. Gegebenenfalls passt die Beschwerdeführerin den Umfang der Aussetzung von Verpflichtungen oder des Ausgleichs unter Berücksichtigung der Entscheidung des Panels an.

(3) Ist die Beschwerdegegnerin der Auffassung, dass der Umfang der von der Beschwerdeführerin vorgenommenen Aussetzung über den Wert der durch den Verstoß zunichtegemachten oder geschmäleren Vorteile hinausgeht, so kann sie das ursprüngliche Panel schriftlich ersuchen, die Frage zu entscheiden.

ARTIKEL 31.19

Ersetzung von Panelmitgliedern

Ist ein Panelmitglied während eines Panelverfahrens nach diesem Abschnitt verhindert, nicht zur Teilnahme in der Lage, tritt es zurück oder muss es ersetzt werden, weil es die Anforderungen des Anhangs 31-B nicht erfüllt, so wird im Einklang mit Artikel 31.6 ein neues Panelmitglied ernannt. Die in diesem Abschnitt festgelegten Fristen für die Vorlage der Berichte oder Entscheidungen des Panels werden um den Zeitraum verlängert, der für die Ernennung des neuen Panelmitglieds erforderlich ist.

ARTIKEL 31.20

Schiedsordnung

- (1) Für die Panelverfahren gelten die Bestimmungen dieses Kapitels und des Anhangs 31-A.
- (2) Die Verhandlungen des Panels sind öffentlich, sofern in Anhang 31-A nichts anderes vorgesehen ist.

ARTIKEL 31.21

Aussetzung und Beendigung

- (1) Auf gemeinsames Ersuchen der Vertragsparteien setzt das Panel seine Arbeiten jederzeit für einen von den Vertragsparteien vereinbarten Zeitraum aus, der zwölf aufeinanderfolgende Monate nicht überschreiten darf.
- (2) Das Panel nimmt seine Arbeit vor Ende dieses Aussetzungszeitraums auf schriftliches Ersuchen beider Vertragsparteien oder am Ende dieses Aussetzungszeitraums auf schriftliches Ersuchen einer Vertragspartei wieder auf. Die ersuchende Vertragspartei notifiziert dies der anderen Vertragspartei entsprechend. Ersucht bei Ablauf des Aussetzungszeitraums keine Vertragspartei um die Wiederaufnahme der Arbeiten des Panels, so erlischt dessen Befugnis und das Streitbeilegungsverfahren ist beendet.
- (3) Wird die Arbeit des Panels nach diesem Artikel ausgesetzt, so verlängern sich die maßgeblichen Fristen nach diesem Abschnitt um denselben Zeitraum, für den die Arbeit des Panels ausgesetzt war.

ARTIKEL 31.22

Recht auf Information

- (1) Auf Ersuchen einer Vertragspartei oder auf eigene Initiative kann das Panel von den Vertragsparteien die Informationen anfordern, die es für erforderlich und angemessen erachtet. Jedes Ersuchen des Panels um Übermittlung solcher Informationen wird von den Vertragsparteien umgehend und vollständig beantwortet.

(2) Das Panel kann auf Ersuchen einer Vertragspartei oder auf eigene Initiative die ihm erforderlich und angemessen erscheinenden Informationen aus jeder beliebigen Quelle einholen. Das Panel ist ferner berechtigt, nach eigenem Ermessen und vorbehaltlich etwaiger von den Vertragsparteien vereinbarter Bedingungen bei Sachverständigen eine Stellungnahme, einschließlich Informationen und Fachberatung, einzuholen.

(3) Das Panel prüft Amicus-curiae-Schriftsätze natürlicher Personen einer Vertragspartei oder in einer Vertragspartei niedergelassener juristischer Personen nach Anhang 31-A.

(4) Alle im Rahmen dieses Artikels vom Panel eingeholten Informationen werden den Vertragsparteien gegenüber offengelegt, und die Vertragsparteien können dazu Stellung nehmen.

ARTIKEL 31.23

Auslegungsregeln

(1) Das Panel legt die erfassten Bestimmungen nach den Auslegungsregeln des Völkerrechts einschließlich der im Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge kodifizierten Regeln aus.

(2) Das Panel berücksichtigt auch die einschlägigen Auslegungen in den vom WTO-Streitbeilegungsgremium angenommenen Berichten von WTO-Panels und des Berufungsgremiums.

(3) Die in diesem Abkommen vorgesehenen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien können durch die Berichte und Entscheidungen des Panels weder erweitert noch eingeschränkt werden.

ARTIKEL 31.24

Berichte und Entscheidungen des Panels

- (1) Die Beratungen des Panels bleiben vertraulich. Das Panel bemüht sich nach Kräften um Einvernehmlichkeit, wenn es Berichte verfasst und Entscheidungen trifft. Ist dies nicht möglich, so entscheidet das Panel mit der Mehrheit der Stimmen. Abweichende Meinungen einzelner Panelmitglieder werden auf keinen Fall veröffentlicht.
- (2) Jede Vertragspartei macht ihre Schriftsätze sowie die Berichte und Entscheidungen des Panels der Öffentlichkeit zugänglich, sofern der Schutz vertraulicher Informationen gewährleistet ist.
- (3) Die Berichte und Entscheidungen des Panels werden von den Vertragsparteien bedingungslos übernommen. Sie begründen weder Rechte noch Pflichten für Personen.
- (4) Das Panel und die Vertragsparteien behandeln alle dem Panel von einer Vertragspartei übermittelten Informationen im Einklang mit Anhang 31-A als vertraulich.

ABSCHNITT D

MEDIATIONSMECHANISMUS

ARTIKEL 31.25

Ziel

- (1) Ziel des Mediationsmechanismus ist es, die Suche nach einer einvernehmlichen Lösung durch ein umfassendes und zügiges Verfahren mit Unterstützung eines Mediators zu erleichtern.
- (2) Das Mediationsverfahren kann nur im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien eingeleitet werden und dient dem Zweck, die Möglichkeiten für einvernehmliche Lösungen zu sondieren und die Ratschläge und Lösungsvorschläge des Mediators zu prüfen.

ARTIKEL 31.26

Einleitung des Mediationsverfahrens

- (1) Eine Vertragspartei (im Folgenden „ersuchende Vertragspartei“) kann die andere Vertragspartei (im Folgenden „ersuchte Vertragspartei“) wegen einer Maßnahme der ersuchten Vertragspartei, die sich nachteilig auf den Handel oder die Investitionen zwischen den Vertragsparteien auswirkt, jederzeit schriftlich um die Aufnahme eines Mediationsverfahrens ersuchen.

(2) Das in Absatz 1 genannte Ersuchen muss so ausführlich sein, dass das Anliegen der ersuchenden Vertragspartei deutlich wird; ferner ist darin

- a) die strittige Maßnahme zu nennen,
- b) darzulegen, welche nachteiligen Auswirkungen die Maßnahme nach Auffassung der ersuchenden Vertragspartei auf den Handel oder die Investitionen zwischen den Vertragsparteien hat oder haben wird, und
- c) zu erläutern, welcher Zusammenhang nach Auffassung der ersuchenden Vertragspartei zwischen diesen Auswirkungen und der Maßnahme besteht.

(3) Die ersuchte Vertragspartei prüft das Ersuchen wohlwollend und teilt der ersuchenden Vertragspartei innerhalb von zehn Tagen nach Eingang des Ersuchens schriftlich dessen Annahme oder Ablehnung mit. Andernfalls gilt das Ersuchen als abgelehnt.

ARTIKEL 31.27

Auswahl des Mediators

(1) Die Vertragsparteien sind bestrebt, sich innerhalb von 14 Tagen nach dem Zeitpunkt der Einleitung des Mediationsverfahrens auf einen Mediator zu einigen.

- (2) Können sich die Vertragsparteien innerhalb der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Frist nicht auf einen Mediator einigen, so kann jede Vertragspartei den Ko-Vorsitz des Handelsausschusses der ersuchenden Vertragspartei ersuchen, innerhalb von fünf Tagen nach dem Ersuchen den Mediator per Losentscheid aus der nach Artikel 31.8 Absatz 1 Buchstabe c erstellten Teilliste für die Vorsitzenden auszuwählen. Der Ko-Vorsitz des Handelsausschusses der ersuchenden Vertragspartei kann die per Losentscheid vorzunehmende Auswahl des Mediators delegieren.
- (3) Wurde die in Artikel 31.8 Absatz 1 Buchstabe c genannte Teilliste für die Vorsitzenden zum Zeitpunkt eines Ersuchens nach Artikel 31.26 noch nicht erstellt, so wird der Mediator per Losentscheid aus dem Kreis der Personen ausgewählt, die von einer oder von beiden Vertragsparteien für diese Teilliste förmlich vorgeschlagen wurden.
- (4) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, darf der Mediator weder die Staatsangehörigkeit einer der Vertragsparteien besitzen noch bei einer der Vertragsparteien beschäftigt sein.
- (5) Der Mediator befolgt die Bestimmungen des Anhangs 31-B.

ARTIKEL 31.28

Regeln für das Mediationsverfahren

- (1) Innerhalb von zehn Tagen nach der Ernennung des Mediators legt die ersuchende Vertragspartei dem Mediator und der ersuchten Vertragspartei eine ausführliche schriftliche Beschreibung ihrer Bedenken vor, insbesondere hinsichtlich der Funktionsweise der strittigen Maßnahme und ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen auf den Handel oder die Investitionen. Innerhalb von 20 Tagen nach Eingang dieser Beschreibung kann die ersuchte Vertragspartei schriftlich dazu Stellung nehmen. Eine Vertragspartei kann alle ihr sachdienlich erscheinenden Informationen in ihrer Problembeschreibung beziehungsweise Stellungnahme aufführen.
- (2) Der Mediator unterstützt die Vertragsparteien in transparenter Weise dabei, Fragen bezüglich der strittigen Maßnahme und ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen auf den Handel oder die Investitionen zu klären. Insbesondere hat der Mediator die Möglichkeit, Treffen zwischen den Vertragsparteien anzuberaumen, die Vertragsparteien gemeinsam oder getrennt zu konsultieren, einschlägige Sachverständige und Interessenträger zwecks Unterstützung oder Beratung hinzuzuziehen und jede von den Vertragsparteien gewünschte zusätzliche Unterstützung zu leisten. Der Mediator konsultiert die Vertragsparteien, bevor er einschlägige Sachverständige und Interessenträger zwecks Unterstützung oder Beratung hinzuzieht.
- (3) Der Mediator kann den Vertragsparteien Rat anbieten und ihnen eine Lösung vorschlagen. Die Vertragsparteien können den Lösungsvorschlag annehmen oder ablehnen oder sich auf eine andere Lösung einigen. Der Vermittler darf weder Empfehlungen noch Stellungnahmen zur Vereinbarkeit der strittigen Maßnahme mit diesem Abkommen abgeben.
- (4) Das Mediationsverfahren wird im Gebiet der ersuchten Vertragspartei oder im gegenseitigen Einvernehmen an einem anderen Ort oder auf anderem Wege durchgeführt.

(5) Die Vertragsparteien bemühen sich, innerhalb von 60 Tagen nach der Ernennung des Mediators zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen. Bis zu einer endgültigen Einigung können die Vertragsparteien mögliche Zwischenlösungen prüfen, insbesondere wenn sich die Maßnahme auf leicht verderbliche Waren oder auf saisonabhängige Waren oder Dienstleistungen bezieht.

(6) Auf Ersuchen einer Vertragspartei legt der Mediator den Vertragsparteien einen Entwurf eines Tatsachenberichts vor, der Folgendes enthält:

- a) eine kurze Zusammenfassung der strittigen Maßnahme,
- b) die angewandten Verfahren und
- c) gegebenenfalls die erzielte einvernehmliche Lösung, einschließlich etwaiger Zwischenlösungen.

(7) Der Mediator gibt den Vertragsparteien Gelegenheit, innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des Entwurfs des Tatsachenberichts zum Entwurf des Tatsachenberichts Stellung zu nehmen. Nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen der Vertragsparteien legt der Mediator den Vertragsparteien innerhalb von 15 Tagen nach Eingang der Stellungnahmen die endgültige Fassung des Tatsachenberichts vor. Der Entwurf des Tatsachenberichts und die endgültige Fassung des Tatsachenberichts dürfen keine Auslegung dieses Abkommens enthalten.

(8) Das Mediationsverfahren endet

- a) mit der Annahme einer einvernehmlichen Lösung durch die Vertragsparteien am Tag der Notifikation des Mediators,

- b) mit der Erzielung gegenseitigen Einvernehmens der Vertragsparteien in einer beliebigen Phase des Verfahrens am Tag der Notifikation des Mediators, dass ein Einvernehmen erzielt wurde,
- c) mit einer nach Konsultation der Vertragsparteien erfolgenden schriftlichen Erklärung des Mediators, dass weitere Mediationsbemühungen aussichtslos wären, am Tag, an dem diese Erklärung dem Mediator notifiziert wurde oder
- d) mit einer schriftlichen Erklärung einer Vertragspartei, nachdem diese im Rahmen des Mediationsverfahrens die Möglichkeit einvernehmlicher Lösungen sondiert und Ratschläge und Lösungsvorschläge des Mediators berücksichtigt hat, am Tag, an dem diese Erklärung dem Mediator und der anderen Vertragspartei notifiziert wurde.

ARTIKEL 31.29

Vertraulichkeit

Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, sind alle Schritte des Mediationsverfahrens, einschließlich der Ratschläge und Lösungsvorschläge, vertraulich. Eine Vertragspartei kann die Öffentlichkeit darüber unterrichten, dass ein Mediationsverfahren stattfindet.

ARTIKEL 31.30

Verhältnis zu Streitbeilegungsverfahren

- (1) Das Mediationsverfahren lässt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien nach den Abschnitten B und C oder in Streitbeilegungsverfahren im Rahmen anderer Übereinkommen unberührt.
- (2) Folgendes darf in anderen Streitbeilegungsverfahren nach diesem Abkommen oder nach einer anderen Übereinkunft von einer Vertragspartei geltend gemacht oder als Beweis eingeführt oder von einem Panel berücksichtigt werden:
 - a) Standpunkte, welche die andere Vertragspartei im Laufe des Mediationsverfahrens vertreten hat, oder Informationen, die ausschließlich nach Artikel 31.28 Absatz 2 zusammengetragen wurden,
 - b) die Tatsache, dass die andere Vertragspartei ihre Bereitschaft bekundet hat, eine Lösung in Bezug auf die Maßnahme zu akzeptieren, die Gegenstand der Mediation war, oder
 - c) Ratschläge oder Vorschläge des Mediators.
- (3) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, darf ein Mediator keinem Panel in Streitbeilegungsverfahren nach diesem Abkommen oder einem anderen Übereinkommen angehören, das sich mit derselben Angelegenheit befasst, in der er als Mediator tätig ist.

ABSCHNITT E

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 31.31

Informationersuchen

- (1) Bevor ein Ersuchen um Konsultationen oder Mediation nach Artikel 31.4 bzw. 31.26 gestellt wird, kann eine Vertragspartei die andere Vertragspartei um Informationen über eine Maßnahme ersuchen, die sich mutmaßlich nachteilig auf den Handel oder die Investitionen zwischen den Vertragsparteien auswirkt. Die Vertragspartei, an die ein solches Ersuchen gerichtet wird, antwortet innerhalb von 20 Tagen nach Eingang des Ersuchens mit einer schriftlichen Stellungnahme zu den angeforderten Informationen.
- (2) Ist nach Auffassung der Vertragspartei, an die ein solches Ersuchen gerichtet wird, eine Antwort innerhalb von 20 Tagen nach Eingang des Ersuchens nicht möglich, so teilt sie der anderen Vertragspartei die Gründe für die Verzögerung umgehend mit und gibt an, wann sie ihrer Einschätzung nach frühestens antworten kann.
- (3) Eine Vertragspartei sollte in der Regel zunächst Informationen nach Absatz 1 anfordern, bevor sie um Konsultationen oder die Einleitung eines Mediationsverfahrens nach Artikel 31.4 beziehungsweise Artikel 31.26 ersucht.

ARTIKEL 31.32

Einvernehmliche Lösung

- (1) Die Vertragsparteien können bei Streitigkeiten nach Artikel 31.2 jederzeit eine einvernehmliche Lösung finden.
- (2) Wird im Rahmen eines Panel- oder Mediationsverfahrens eine einvernehmliche Lösung erzielt, notifizieren die Vertragsparteien diese gemeinsam dem Vorsitz des Panels beziehungsweise dem Mediator. Mit dieser Notifikation endet das Panel- bzw. Mediationsverfahren.
- (3) Jede Vertragspartei trifft die Maßnahmen, die notwendig sind, um die einvernehmliche Lösung unverzüglich oder gegebenenfalls innerhalb der vereinbarten Frist umzusetzen.
- (4) Spätestens zum Ablauf der vereinbarten Frist unterrichtet die umsetzende Vertragspartei die andere Vertragspartei schriftlich über ihre Maßnahmen zur Umsetzung der einvernehmlichen Lösung.

ARTIKEL 31.33

Fristen

- (1) Alle in diesem Kapitel genannten Fristen werden ab dem Tag berechnet, der auf die Handlung folgt, auf die sie sich beziehen.

(2) Die in diesem Kapitel genannten Fristen können im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden.

(3) Im Rahmen von Abschnitt C kann das Panel den Vertragsparteien unter Angabe der Gründe für seinen Vorschlag jederzeit eine Änderung der in diesem Kapitel genannten Fristen vorschlagen.

ARTIKEL 31.34

Kosten

(1) Jede Vertragspartei trägt selbst die Kosten, die ihr aus der Beteiligung am Panel- bzw. Mediationsverfahren entstehen.

(2) Die Kosten für den organisatorischen Aufwand, einschließlich Honorar und Auslagen der Panelmitglieder und des Mediators, werden von den Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen. Die Honorare der Panelmitglieder werden gemäß Anhang 31-A festgelegt. Die in Anhang 31-A festgelegten Regeln für die Honorare der Panelmitglieder gelten entsprechend für Mediatoren.

ARTIKEL 31.35

Änderung der Anhänge

Der Handelsrat kann gemäß Artikel 33.1 Absatz 6 einen Beschluss zur Änderung der Anhänge 31-A und 31-B erlassen.

KAPITEL 32

Ausnahmen

ARTIKEL 32.1

Allgemeine Ausnahmen

- (1) Für die Zwecke der Kapitel 2, 4, 8, 10¹, 19 und 22 dieses Abkommens wird Artikel XX GATT 1994 einschließlich der diesbezüglichen Anmerkungen und ergänzenden Bestimmungen entsprechend als Bestandteil in dieses Abkommen übernommen.
- (2) Unter der Voraussetzung, dass die Maßnahmen nicht so angewandt werden, dass sie bei gleichen Ausgangsbedingungen zu einer willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung zwischen den Ländern oder zu einer verschleierten Beschränkung der Liberalisierung von Investitionen oder des internationalen Handels mit Dienstleistungen führen, sind die Kapitel 8, 10², 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20³ oder 22 nicht dahin gehend auszulegen, dass die Vertragsparteien daran gehindert werden, die Maßnahmen zu treffen und durchzusetzen,
- a) die erforderlich sind, um die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Sittlichkeit zu schützen oder die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten,⁴

¹ Diese Bestimmung gilt nicht für Artikel 10.7.

² Diese Bestimmung gilt nicht für Artikel 10.7.

³ Zur Klarstellung: Dieser Artikel ist nicht dahin gehend auszulegen, dass er die in Anhang 20 aufgeführten Rechte beschränkt.

⁴ Die in diesem Unterabsatz genannten Ausnahmeregelungen können nur in Anspruch genommen werden, wenn eine tatsächliche, hinreichend schwere Bedrohung eines Grundwerts der Gesellschaft vorliegt.

- b) die zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen erforderlich sind,
 - c) die erforderlich sind, um die Einhaltung von Gesetzen oder sonstigen Vorschriften zu gewährleisten, die nicht im Widerspruch zu diesem Abkommen stehen, einschließlich Maßnahmen, die Folgendes betreffen:
 - i) die Verhinderung irreführender und betrügerischer Geschäftspraktiken oder den Umgang mit den Folgen einer Nichterfüllung von Verträgen,
 - ii) den Schutz des Persönlichkeitsrechts bei der Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten und den Schutz der Vertraulichkeit persönlicher Unterlagen und Konten oder
 - iii) die Sicherheit.
- (3) Zur Klarstellung: Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass – soweit die unter die Absätze 1 und 2 dieses Artikels fallenden Maßnahmen mit den Bestimmungen in den Kapiteln dieses Abkommens unvereinbar sind –
- a) die in Artikel XX Buchstabe b GATT 1994 und in Absatz 2 Buchstabe b dieses Artikels aufgeführten Maßnahmen auch Umweltmaßnahmen einschließen, die zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen erforderlich sind,
 - b) Artikel XX Buchstabe g GATT 1994 für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erhaltung lebender und nichtlebender erschöpflicher Naturschätze gilt und

c) Maßnahmen zur Durchführung multilateraler Umweltübereinkommen unter Artikel XX Buchstabe b oder g GATT 1994 oder unter Absatz 2 Buchstabe b des vorliegenden Artikels fallen können.

(4) Bevor eine Vertragspartei die in Artikel XX Buchstaben i und j GATT 1994 vorgesehenen Maßnahmen anwendet, stellt sie der anderen Vertragspartei alle sachdienlichen Angaben zur Verfügung, um eine für die Vertragsparteien annehmbare Lösung zu ermöglichen. Wird nicht innerhalb von 30 Tagen nach Bereitstellung der einschlägigen Informationen eine annehmbare Lösung erzielt, so kann die Vertragspartei, die die Maßnahmen zu treffen beabsichtigt, die entsprechenden Maßnahmen ergreifen. Schließen besondere und kritische Umstände, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, eine vorherige Bereitstellung und Prüfung von Informationen aus, so kann die Vertragspartei, die die Maßnahmen zu treffen beabsichtigt, unverzüglich die zur Abhilfe notwendigen Sicherungsmaßnahmen treffen. Diese Vertragspartei unterrichtet die andere Vertragspartei unverzüglich, wenn sie solche Maßnahmen trifft.

ARTIKEL 32.2

Ausnahmen zur Wahrung der Sicherheit

- (1) Dieses Abkommen ist nicht dahin gehend auszulegen, dass
- a) es eine Vertragspartei verpflichtet, Informationen zu liefern, deren Offenlegung nach ihrer Auffassung ihren wesentlichen Sicherheitsinteressen zuwiderläuft, oder Zugriff auf solche Informationen zu gewähren, oder

- b) eine Vertragspartei daran gehindert wird, Schritte zu unternehmen, die sie als für den Schutz ihrer wesentlichen Sicherheitsinteressen notwendig erachtet, und zwar:
 - i) im Zusammenhang mit der Herstellung von oder dem Handel mit Waffen, Munition und Kriegsmaterial und mit dem Handel und Geschäften mit sonstigen Waren und Materialien, Dienstleistungen und Technologien sowie mit Wirtschaftstätigkeiten, die unmittelbar oder mittelbar der Versorgung einer militärischen Einrichtung dienen,
 - ii) in Bezug auf spaltbare oder fusionsfähige Stoffe oder auf Stoffe, aus denen diese gewonnen werden, oder
 - iii) in Kriegszeiten oder bei sonstigen ernsten Krisen in den internationalen Beziehungen oder
 - c) eine Vertragspartei daran gehindert wird, Maßnahmen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Charta der Vereinten Nationen zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu treffen.
- (2) Eine Vertragspartei unterrichtet den Handelsausschuss so ausführlich wie möglich über alle Maßnahmen, die sie nach Absatz 1 Buchstaben b und c ergreift, sowie über die Aufhebung dieser Maßnahmen.

ARTIKEL 32.3

Besteuerung

- (1) Für die Zwecke dieses Artikels gelten folgende Begriffsbestimmungen:
 - a) „Ansässigkeit“ bezeichnet den Steuersitz;
 - b) „Steuerübereinkunft“ bezeichnet eine Übereinkunft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder eine andere internationale Übereinkunft, die sich ausschließlich oder hauptsächlich auf die Besteuerung bezieht und deren Vertragsparteien Chile oder die Europäische Union oder einer ihrer Mitgliedstaaten sind;
 - c) „Steuermaßnahme“ bezeichnet eine Maßnahme zur Anwendung des Steuerrechts der Europäischen Union, eines ihrer Mitgliedstaaten oder Chiles.
- (2) Dieses Abkommen ist auf Steuermaßnahmen nur insoweit anzuwenden, als dies für die Durchführung der Bestimmungen dieses Abkommens erforderlich ist.
- (3) Dieses Abkommen lässt die Rechte und Pflichten der Europäischen Union oder ihrer Mitgliedstaaten oder Chiles aus Steuerübereinkünften unberührt. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesem Abkommen und einer Steuerübereinkunft ist, soweit es um den widersprüchlichen Aspekt geht, die betreffende Steuerübereinkunft maßgebend. In Bezug auf Steuerübereinkünfte zwischen der Europäischen Union oder ihren Mitgliedstaaten und Chile entscheiden die nach diesem Abkommen und der betreffenden Steuerübereinkunft maßgeblichen zuständigen Behörden gemeinsam darüber, ob zwischen diesem Abkommen und der betreffenden Steuerübereinkunft ein Widerspruch besteht.

(4) Meistbegünstigungsverpflichtungen nach diesem Abkommen gelten nicht hinsichtlich eines von der Europäischen Union, ihren Mitgliedstaaten oder Chile aufgrund einer Steuerübereinkunft gewährten Vorteils.

(5) Sofern die im Folgenden genannten Maßnahmen nicht so angewandt werden, dass sie bei gleichen Voraussetzungen eine willkürliche oder ungerechtfertigte Diskriminierung zwischen den Ländern oder eine verschleierte Beschränkung des Handels und der Investitionen darstellen würden, hindert dieses Abkommen die Vertragsparteien nicht daran, Maßnahmen zur Gewährleistung der gerechten und wirksamen Besteuerung oder Erhebung direkter Steuern einzuführen, aufrechtzuerhalten oder durchzusetzen,

- a) bei denen Steuerpflichtige, die sich nicht in derselben Situation befinden, insbesondere was den Ort ihrer Ansässigkeit oder den Kapitalanlageort betrifft, unterschiedlich behandelt werden oder
- b) die im Einklang mit Steuerübereinkünften oder dem Steuerrecht der betreffenden Vertragspartei dem Ziel dienen, Steuerumgehung oder - hinterziehung zu verhindern.

ARTIKEL 32.4

Offenlegung von Informationen

(1) Dieses Abkommen ist nicht dahin gehend auszulegen, dass die Vertragsparteien dazu verpflichtet sind, vertrauliche Informationen zugänglich zu machen, deren Offenlegung den Rechtsvollzug behindern oder in sonstiger Weise dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen oder die berechtigten Geschäftsinteressen bestimmter öffentlicher oder privater Unternehmen schädigen würde, es sei denn, dass ein Schiedspanel im Rahmen eines Streitbeilegungsverfahrens nach Kapitel 31 die Offenlegung vertraulicher Informationen verlangt. In solchen Fällen stellt das Panel sicher, dass die Vertraulichkeit vollumfänglich gewahrt bleibt.

(2) Übermittelt eine Vertragspartei dem Handelsrat, dem Handelsausschuss, den Unterausschüssen oder anderen im Rahmen dieses Abkommens eingesetzten Gremien Informationen, die nach dem für sie geltenden Recht als vertraulich gelten, so behandelt die andere Vertragspartei diese Informationen als vertraulich, es sei denn, die übermittelnde Vertragspartei stimmt etwas anderem zu.

ARTIKEL 32.5

WTO-Ausnahmegenehmigungen

Entspricht eine Verpflichtung aus diesem Abkommen im Wesentlichen einer Verpflichtung nach dem WTO-Übereinkommen, so gilt eine Maßnahme, die im Einklang mit einer gemäß Artikel IX des WTO-Übereinkommens gewährten Ausnahmegenehmigung getroffen wird, als mit der im Wesentlichen gleichwertigen Verpflichtung nach diesem Abkommen vereinbar.

KAPITEL 33

INSTITUTIONELLE VORSCHRIFTEN UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ABSCHNITT A

INSTITUTIONELLE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 33.1

Der Handelsrat

- (1) Die Vertragsparteien setzen einen Handelsrat ein. Der Handelsrat überwacht die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens und beaufsichtigt dessen Durchführung. Er prüft alle Angelegenheiten, die sich aus diesem Abkommen ergeben.
- (2) Der Handelsrat tritt, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens und anschließend alle zwei Jahre zusammen. Die Sitzungen des Handelsrats werden nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung in direktem persönlichen Kontakt geführt oder erfolgen mittels technischer Kommunikationsmittel. Sitzungen in direktem persönlichen Kontakt werden abwechselnd in Brüssel und Santiago abgehalten. Die Tagesordnung einer Sitzung des Handelsrats wird nach Artikel 33.3 Absatz 2 von den Koordinatoren dieses Abkommens festgelegt.

- (3) Der Handelsrat setzt sich aus den für Handels- und Investitionsfragen zuständigen Vertretern der Vertragsparteien zusammen. Der Vorsitz des Handelsrats wird von je einem Vertreter jeder Vertragspartei gemeinsam geführt.
- (4) Der Handelsrat ist befugt, in den in diesem Abkommen vorgesehenen Fällen Beschlüsse zu fassen und nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung Empfehlungen abzugeben. Der Handelsrat fasst seine Beschlüsse und unterbreitet seine Empfehlungen im gegenseitigen Einvernehmen. Die Beschlüsse sind für die Vertragsparteien verbindlich, und diese treffen alle erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Durchführung.¹ Empfehlungen haben keinerlei verpflichtenden Charakter.
- (5) Der Handelsrat gibt sich eine Geschäftsordnung und nimmt die Geschäftsordnung des Handelsausschusses in seiner ersten Sitzung an.
- (6) Der Handelsrat kann
- a) Beschlüsse annehmen, um Folgendes zu ändern:
- i) die Stufenpläne in den Anlagen 2-1 und 2-2 zur Beschleunigung des Abbaus von Zöllen,
- ii) Kapitel 3 und die Anhänge 3-A bis 3-E,

¹ Zur Klarstellung: Chile wird die vom Handelsrat angenommenen Beschlüsse nach chilenischem Recht mittels *acuerdos de ejecución* (Durchführungsvereinbarungen) umsetzen.

- iii) die Anhänge 6-F und 6-G sowie Anlage 6-E-1,
- iv) die Anhänge 9-A, 9-D und 9-E und Anhang 9-B Absatz 1,
- v) Anhang 14-B,
- vi) Anhang 22,
- vii) die Definition des Begriffs „Subvention“ in Artikel 24.2 Absatz 1 – soweit sich diese auf Dienstleistungsunternehmen bezieht – im Hinblick auf die Übernahme der Ergebnisse künftiger Erörterungen dieser Frage in der WTO oder in entsprechenden plurilateralen Foren,
- viii) Anhang 25-A hinsichtlich der Verweise auf das in den Vertragsparteien anwendbare Recht,
- ix) Anhang 25-B hinsichtlich der in das Einspruchsverfahren aufzunehmenden Kriterien,
- x) Anhang 25-C hinsichtlich der geografischen Angaben,
- xi) die Anhänge 31-A und 31-B und
- xii) alle sonstigen Bestimmungen, Anhänge, Anlagen oder Protokolle, deren Änderung in diesem Abkommen vorgesehen ist;

- b) Beschlüsse zur Auslegung der Bestimmungen dieses Abkommens, welche für die Vertragsparteien und alle im Rahmen dieses Abkommens eingesetzten Gremien sowie für die in Kapitel 26 und 31 genannten Panels verbindlich sind, annehmen,
- c) dem Handelsausschuss seine Aufgaben übertragen, einschließlich der Befugnis, Beschlüsse anzunehmen und Empfehlungen abzugeben,
- d) Unterausschüsse und sonstige Gremien gemäß Artikel 33.4 Absatz 2 einsetzen und
- e) die von ihm für geeignet erachteten Verfahrensordnungen der eingesetzten Unterausschüsse und sonstigen Gremien nach Artikel 33.4 Absatz 7 festlegen.

ARTIKEL 33.2

Der Handelsausschuss

- (1) Die Vertragsparteien setzen einen Handelsausschuss ein. Der Handelsausschuss unterstützt den Handelsrat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.
- (2) Der Handelsausschuss ist für die allgemeine Durchführung dieses Abkommens zuständig. Der Umstand, dass eine Angelegenheit oder Frage vom Handelsausschuss geprüft wird, hindert den Handelsrat nicht daran, sich ebenfalls damit zu befassen.

(3) Der Handelsausschuss tritt, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens und anschließend einmal jährlich zusammen. Die Sitzungen des Handelsausschusses werden nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung in direktem persönlichen Kontakt geführt oder erfolgen mittels technischer Kommunikationsmittel. Sitzungen in direktem persönlichen Kontakt werden abwechselnd in Brüssel und Santiago abgehalten. Die Tagesordnung einer Sitzung des Handelsausschusses wird nach Artikel 33.3 Absatz 2 von den Koordinatoren dieses Abkommens festgelegt.

(4) Der Handelsausschuss setzt sich aus den für Handels- und Investitionsfragen zuständigen Vertretern der Vertragsparteien zusammen. Der Vorsitz des Handelsausschusses wird von je einem Vertreter jeder Vertragspartei gemeinsam geführt.

(5) Der Handelsausschuss ist befugt, nach Maßgabe dieses Abkommens oder in den Fällen, für die ihm diese Befugnis vom Handelsrat nach Artikel 33.1 Absatz 6 Buchstabe c übertragen worden ist, Beschlüsse zu fassen. Der Handelsausschuss ist ferner befugt, Empfehlungen abzugeben, auch wenn ihm diese Befugnis gemäß Artikel 33.1 Absatz 6 Buchstabe c übertragen wurde. Der Handelsausschuss fasst seine Beschlüsse und spricht Empfehlungen im gegenseitigen Einvernehmen und nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung aus. Bei der Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben fasst der Handelsausschuss seine Beschlüsse und spricht Empfehlungen gemäß der Geschäftsordnung des Handelsrats aus. Die Beschlüsse sind für die Vertragsparteien verbindlich, und diese treffen alle erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Durchführung.¹ Empfehlungen haben keinerlei verpflichtenden Charakter.

¹ Zur Klarstellung: Chile wird die vom Handelsausschuss angenommenen Beschlüsse nach chilenischem Recht mittels *acuerdos de ejecución* (Durchführungsvereinbarungen) umsetzen.

(6) Der Handelsausschuss

- a) ist für die ordnungsgemäße Durchführung dieses Abkommens verantwortlich; in diesem Zusammenhang und unbeschadet der in Kapitel 31 festgelegten Rechte kann eine Vertragspartei dem Handelsausschuss Fragen bezüglich der Anwendung oder Auslegung dieses Abkommens zur Erörterung vorlegen,
- b) beaufsichtigt erforderlichenfalls die Weiterentwicklung dieses Abkommens und bewertet die mit seiner Anwendung erzielten Ergebnisse,
- c) sucht geeignete Wege, um Problemen, die in den unter dieses Abkommen fallenden Bereichen auftreten könnten, vorzubeugen und sie zu lösen,
- d) beaufsichtigt die Arbeit sämtlicher nach Artikel 33.4 eingesetzter Unterausschüsse und
- e) prüft Auswirkungen dieses Abkommens auf den Beitritt eines neuen Mitgliedstaats zur Europäischen Union.

(7) Der Handelsausschuss kann

- a) Unterausschüsse und sonstige Gremien gemäß Artikel 33.4 Absatz 2 einsetzen,
- b) zwischen den Sitzungen des Handelsrats dann, wenn der Handelsrat nicht zusammentreten kann, oder in anderen in diesem Abkommen vorgesehenen Fällen Beschlüsse zur Änderung dieses Abkommens nach Artikel 33.1 Absatz 6 Buchstabe a erlassen und die in Artikel 33.1 Absatz 6 Buchstabe b genannte Auslegung vornehmen und

- c) die von ihm für geeignet erachteten Verfahrensordnungen der eingesetzten Unterausschüsse und sonstigen Gremien nach Artikel 33.4 Absatz 7 festlegen.

ARTIKEL 33.3

Koordinatoren

- (1) Jede Vertragspartei ernennt innerhalb von 60 Tagen nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens einen Koordinator für dieses Abkommen und teilt der anderen Vertragspartei die Kontaktdaten dieses Koordinators mit.
- (2) Die Koordinatoren stellen gemeinsam die Tagesordnungen für die Sitzungen des Handelsrats, des Handelsausschusses sowie der nach Artikel 33.4 eingesetzten Unterausschüsse und sonstigen Gremien auf und treffen alle sonstigen erforderlichen Vorbereitungen. Die Koordinatoren verfolgen die Beschlüsse des Handelsrats und des Handelsausschusses gegebenenfalls weiter.

ARTIKEL 33.4

Unterausschüsse und sonstige Gremien

- (1) Die Vertragsparteien setzen hiermit die folgenden Unterausschüsse ein:
- a) den Unterausschuss „Zoll, Handelserleichterungen und Ursprungsregeln“,

- b) den Unterausschuss „Finanzdienstleistungen“,
- c) den Unterausschuss „Geistiges Eigentum“,
- d) den Unterausschuss „Öffentliche Beschaffung“,
- e) den Unterausschuss „Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen“,
- f) den Unterausschuss „Dienstleistungen und Investitionen“,
- g) den Unterausschuss „Nachhaltige Lebensmittelsysteme“,
- h) den Unterausschuss „Technische Handelshemmnisse“,
- i) den Unterausschuss „Warenhandel“ und
- j) den Unterausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“.

(2) Der Handelsrat oder der Handelsausschuss kann die Einsetzung eines weiteren Unterausschusses oder sonstigen Gremiums beschließen. Der Handelsrat oder der Handelsausschuss kann einem nach diesem Absatz eingesetzten Unterausschuss oder sonstigen Gremium Aufgaben im Rahmen seines jeweiligen Zuständigkeitsbereichs übertragen, um diesen bei der Wahrnehmung seiner jeweiligen Aufgaben zu unterstützen und sich mit besonderen Aufgaben oder Themen zu befassen. Der Handelsrat oder der Handelsausschuss kann die Aufgaben der nach diesem Absatz eingesetzten Unterausschüsse oder sonstigen Gremien ändern oder sie auflösen.

- (3) Die Unterausschüsse und sonstigen Gremien setzen sich aus Vertretern der Vertragsparteien zusammen; der Vorsitz wird von einem Vertreter jeder Vertragspartei gemeinsam geführt.
- (4) Sofern in diesem Abkommen nichts anderes vorgesehen ist oder die Vertragsparteien nichts anderes vereinbart haben, treten die Unterausschüsse innerhalb eines Jahres nach ihrer Einsetzung und danach auf Antrag einer Vertragspartei oder des Handelsrats oder des Handelsausschusses auf geeigneter Ebene zusammen. Die Unterausschüsse können vorbehaltlich ihrer jeweiligen Geschäftsordnung auch auf eigene Initiative zusammentreten. Die Sitzungen der Unterausschüsse werden nach Maßgabe ihrer Geschäftsordnung in direktem persönlichen Kontakt geführt oder erfolgen mittels technischer Kommunikationsmittel. Sitzungen in direktem persönlichen Kontakt werden abwechselnd in Brüssel und Santiago abgehalten. Die Tagesordnung einer Sitzung der Unterausschüsse und anderer Gremien wird nach Artikel 33.3 Absatz 2 von den Koordinatoren dieses Abkommens festgelegt.
- (5) Sofern in diesem Abkommen nichts anderes vorgesehen ist, erstatten die Unterausschüsse und sonstigen Gremien dem Handelsausschuss regelmäßig sowie auf dessen Ersuchen hin Bericht über ihre Tätigkeit.
- (6) Der Umstand, dass eine Angelegenheit oder Frage von einem der Unterausschüsse oder sonstigen Gremien geprüft wird, hindert den Handelsrat oder den Handelsausschuss nicht daran, sich ebenfalls damit zu befassen.
- (7) Der Handelsrat oder der Handelsausschuss kann eine Geschäftsordnung für die Unterausschüsse und sonstigen Gremien festlegen, wenn er dies für zweckmäßig erachtet. Legt der Handelsrat oder der Handelsausschuss keine Geschäftsordnung für die Unterausschüsse und sonstigen Gremien fest, so gilt die Geschäftsordnung für den Handelsausschuss entsprechend.

(8) Die Unterausschüsse und sonstigen Gremien können nach Maßgabe ihrer jeweiligen Geschäftsordnung Empfehlungen aussprechen. Die Unterausschüsse und sonstigen Gremien sprechen Empfehlungen im gegenseitigen Einvernehmen aus. Die Empfehlungen der Unterausschüsse und sonstigen Gremien sind nicht bindend.

ARTIKEL 33.5

Beteiligung der Zivilgesellschaft

Jede Vertragspartei fördert die Beteiligung der Zivilgesellschaft an der Durchführung dieses Abkommens, insbesondere durch Zusammenarbeit mit der entsprechenden Internen Beratungsgruppe gemäß Artikel 33.6 und mit dem Zivilgesellschaftlichen Forum gemäß Artikel 33.7.

ARTIKEL 33.6

Interne Beratungsgruppen

- (1) Jede Vertragspartei setzt innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine interne Beratungsgruppe ein oder benennt eine solche. Jede interne Beratungsgruppe umfasst eine ausgewogene Vertretung unabhängiger Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich Nichtregierungsorganisationen, Gewerkschaften sowie Wirtschafts- und Arbeitgeberverbänden. Zu diesem Zweck legt jede Vertragspartei ihre eigenen Ernennungsregeln fest, um die Zusammensetzung der jeweiligen internen Beratungsgruppe festzulegen, wobei sie Akteuren aus verschiedenen Sektoren die Möglichkeit des Zugangs bietet. Die Mitgliedschaft in jeder internen Beratungsgruppe wird in regelmäßigen Abständen im Einklang mit den nach diesem Absatz festgelegten Ernennungsregeln erneuert.
- (2) Jede Vertragspartei tritt mindestens einmal jährlich mit ihrer jeweiligen internen Beratungsgruppe zusammen, um die Durchführung dieses Abkommens zu erörtern. Jede Vertragspartei kann die von ihrer jeweiligen Internen Beratungsgruppe vorgelegten Stellungnahmen oder Empfehlungen prüfen.
- (3) Zur Förderung des Bewusstseins der Öffentlichkeit für die internen Beratungsgruppen veröffentlicht jede Vertragspartei ein Verzeichnis der daran beteiligten Organisationen sowie eine Kontaktstelle für jede interne Beratungsgruppe.
- (4) Die Vertragsparteien fördern die Zusammenarbeit der Internen Beratungsgruppen mit geeigneten Mitteln.

ARTIKEL 33.7

Zivilgesellschaftliches Forum

- (1) Die Vertragsparteien fördern die regelmäßige Organisation eines Zivilgesellschaftlichen Forums, um einen Dialog über die Durchführung dieses Abkommens zu führen.
- (2) Die Vertragsparteien berufen die Sitzungen des Zivilgesellschaftlichen Forums einvernehmlich ein. Zu den Sitzungen des Zivilgesellschaftlichen Forums lädt jede Vertragspartei die in ihrem Gebiet niedergelassenen unabhängigen Organisationen der Zivilgesellschaft ein, einschließlich der Mitglieder der in Artikel 33.6 genannten internen Beratungsgruppe. Jede Vertragspartei fördert eine ausgewogene Vertretung, die die Teilnahme von Nichtregierungsorganisationen, Gewerkschaften sowie Wirtschafts- und Arbeitgeberverbänden ermöglicht. Jede Organisation trägt die mit ihrer Teilnahme am Zivilgesellschaftlichen Forum verbundenen Kosten.
- (3) Vertreter der am Handelsrat oder am Handelsausschuss beteiligten Vertragsparteien nehmen gegebenenfalls an den Sitzungen des Zivilgesellschaftlichen Forums teil. Die Vertragsparteien veröffentlichen gemeinsam oder einzeln alle förmlichen Erklärungen, die im Zivilgesellschaftlichen Forum abgegeben werden.

ABSCHNITT B

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ARTIKEL 33.8

Räumlicher Anwendungsbereich

- (1) Der Anwendungsbereich dieses Abkommens erstreckt sich
- a) in Bezug auf die Europäische Union, auf die Gebiete, in denen der Vertrag über die Europäische Union und der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union unter den in diesen Verträgen festgelegten Bedingungen angewandt werden, und
 - b) in Bezug auf Chile auf die Land- und Seegebiete sowie den Luftraum in seinem Hoheitsbereich sowie die ausschließliche Wirtschaftszone und den Festlandsockel, in denen es im Einklang mit dem Völkerrecht¹ und dem chilenischen Recht² seine souveränen Rechte oder Hoheitsbefugnisse ausübt.

¹ Zur Klarstellung: Das Völkerrecht umfasst das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen von Montego Bay vom 10. Dezember 1982.

² Zur Klarstellung: Im Falle von Widersprüchen zwischen dem chilenischen Recht und dem Völkerrecht ist das Völkerrecht maßgebend.

Sofern in diesem Abkommen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, ist der Begriff „Gebiet“ im Sinne dieses Absatzes zu verstehen.

(2) Hinsichtlich der Bestimmungen über die Zollbehandlung von Waren, einschließlich der Ursprungsregeln und vorübergehenden Aussetzung dieser Behandlung, gilt dieses Abkommen auch für die Teile des Zollgebiets der Europäischen Union gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹, die nicht unter Absatz 1 Buchstabe a dieses Artikels fallen.

ARTIKEL 33.9

Änderungen

(1) Die Vertragsparteien können schriftlich vereinbaren, dieses Abkommen zu ändern. Die Änderungen treten entsprechend Artikel 33.10 in Kraft.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 dieses Artikels kann der Handelsrat gemäß Artikel 33.1 und Artikel 33.13 Absatz 4 Beschlüsse zur Änderung dieses Abkommens fassen.

¹ Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (Abl. EU L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

ARTIKEL 33.10

Inkrafttreten

- (1) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluss ihrer entsprechenden für das Inkrafttreten dieses Abkommens erforderlichen internen Verfahren notifiziert haben.
- (2) Etwaige Notifikationen nach Absatz 1 werden im Falle der Europäischen Union an das Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union und im Falle Chiles an das Außenministerium übermittelt.

ARTIKEL 33.11

Sonstige Übereinkünfte

- (1) Teil IV des Assoziierungsabkommens, einschließlich der nach seinem Institutionellen Rahmen gefassten Beschlüsse, verliert mit Inkrafttreten dieses Abkommens seine Wirksamkeit.
- (2) Dieses Abkommen ersetzt Teil IV des Assoziierungsabkommens, einschließlich der nach seinem Institutionellen Rahmen gefassten Beschlüsse. Bezugnahmen auf das vorstehend genannte Assoziationsabkommen, einschließlich der nach seinem institutionellen Rahmen gefassten Beschlüsse, in allen anderen Abkommen und Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien gelten als Bezugnahmen auf dieses Abkommen.

- (3) Bestehende Abkommen, die in den Anwendungsbereich dieses Abkommens fallen, verlieren mit Inkrafttreten dieses Abkommens ihre Wirksamkeit.
- (4) Das Abkommen über den Handel mit Wein in Anhang V des Assoziationsabkommens (im Folgenden „Abkommen über den Handel mit Wein“) und das Abkommen über den Handel mit Spirituosen und aromatisierten Getränken in Anhang VI des Assoziationsabkommens (im Folgenden „Abkommen über den Handel mit Spirituosen“)¹, einschließlich aller Anlagen, werden entsprechend und wie folgt als Bestandteil in dieses Abkommen überführt:
- (a) Bezugnahmen im Abkommen über den Handel mit Wein und im Abkommen über den Handel mit Spirituosen auf den „Streitbeilegungsmechanismus gemäß Teil IV des Assoziationsabkommens“ sowie auf den „Verhaltenskodex gemäß Anhang XVI des Assoziationsabkommens“ sind als Bezugnahmen auf den Streitbeilegungsmechanismus gemäß Kapitel 31 bzw. auf den Verhaltenskodex gemäß Anhang 31-B dieses Abkommens zu verstehen,
 - (b) Bezugnahmen im Abkommen über den Handel mit Wein und im Abkommen über den Handel mit Spirituosen auf die „Gemeinschaft“ sind als Bezugnahmen auf die Europäische Union zu verstehen,
 - (c) Bezugnahmen im Abkommen über den Handel mit Wein und im Abkommen über den Handel mit Spirituosen auf den „durch das Assoziationsabkommen eingesetzten Assoziationsausschuss“ sind als Bezugnahmen auf den gemäß Artikel 33.2 dieses Abkommens eingesetzten Handelsausschuss zu verstehen,
 - (d) Bezugnahmen im Abkommen über den Handel mit Wein und im Abkommen über den Handel mit Spirituosen auf „Anhang IV des Assoziationsabkommens“ sind als Bezugnahmen auf Kapitel 6 dieses Abkommens zu verstehen,

¹ Zur Klarstellung: Der Zeitpunkt der Unterzeichnung und der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens über den Handel mit Wein und des Abkommens über den Handel mit Spirituosen sind mit dem Zeitpunkt der Unterzeichnung und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Assoziationsabkommens identisch.

- (e) Zur Klarstellung: Der nach Artikel 30 des Abkommens über den Handel mit Wein eingesetzte Gemischte Ausschuss und der nach Artikel 17 des Abkommens über den Handel mit Spirituosen eingesetzte Gemischte Ausschuss bleiben bestehen und nehmen weiterhin die in Artikel 29 des Abkommens über den Handel mit Wein und in Artikel 16 des Abkommens über den Handel mit Spirituosen genannten Aufgaben wahr, und
- (f) Zur Klarstellung: Artikel 1.5 Absatz 2 dieses Abkommens gilt für das Abkommen über den Handel mit Wein und das Abkommen über den Handel mit Spirituosen.
- (5) Alle nach dem institutionellen Rahmen des Assoziationsabkommens gefassten Beschlüsse über das Abkommen über den Handel mit Wein oder das Abkommen über den Handel mit Spirituosen, die bei Inkrafttreten dieses Abkommens in Kraft sind, gelten als von dem nach Artikel 33.2 dieses Abkommens eingesetzten Handelsausschuss angenommen.
- (6) Die Vertragsparteien können per Briefwechsel vereinbaren, die Anhänge des Abkommens über den Handel mit Wein und des Abkommens über den Handel mit Spirituosen, die in das Abkommen aufgenommen wurden, zu ändern.¹

¹ Zur Klarstellung: Chile wird alle Änderungen des Abkommens über den Handel mit Wein und des Abkommens über den Handel mit Spirituosen, die in dieses Abkommen aufgenommen wurden, mittels *acuerdos de ejecución* (Durchführungsvereinbarungen) umsetzen.

ARTIKEL 33.12

Anhänge, Protokolle, Anmerkungen und Fußnoten

Die Anhänge, Protokolle, Anmerkungen und Fußnoten dieses Abkommens sind Bestandteil dieses Abkommens.

ARTIKEL 33.13

Künftige Beitritte zur Europäischen Union

- (1) Die Europäische Union notifiziert Chile, wenn ein Drittland einen Antrag auf Beitritt zur Europäischen Union stellt.
- (2) Die Europäische Union notifiziert Chile das Datum der Unterzeichnung und des Inkrafttretens des Beitrittsvertrags eines neuen Mitgliedstaats zur Europäischen Union („Beitrittsvertrag“).
- (3) Für einen neuen Mitgliedstaat gilt dieses Abkommen ab dem Tag des Beitritts dieses neuen Mitgliedstaats zur Europäischen Union.

(4) Zur Erleichterung der Durchführung des Absatzes 3 prüft der Handelsausschuss ab dem Tag der Unterzeichnung eines Beitrittsvertrags alle Auswirkungen des Beitritts eines neuen Mitgliedstaats zur Europäischen Union auf dieses Abkommen gemäß Artikel 33.2 Absatz 6 Buchstabe e. Der Handelsrat fasst einen Beschluss über alle erforderlichen Änderungen der Anhänge dieses Abkommens und über alle sonstigen erforderlichen Anpassungen, einschließlich Übergangsmaßnahmen. Nach diesem Absatz gefasste Beschlüsse des Handelsrats werden am Tag des Beitritts des neuen Mitgliedstaats zur Europäischen Union wirksam.

ARTIKEL 33.14

Privatrechte

(1) Dieses Abkommen ist weder dahin gehend auszulegen, dass es andere Rechte oder Pflichten für Personen direkt begründet als die zwischen den Vertragsparteien nach dem Völkerrecht geschaffenen Rechte oder Pflichten, noch dass es in den Rechtsordnungen der Vertragsparteien unmittelbar geltend gemacht werden kann.

(2) Eine Vertragspartei darf in dem internen Recht dieser Vertragspartei kein Klagerecht gegen die andere Partei vorsehen, das sich darauf gründet, dass eine Maßnahme der anderen Vertragspartei mit diesem Abkommen nicht vereinbar ist.

ARTIKEL 33.15

Geltungsdauer

Dieses Abkommen bleibt bis zum Inkrafttreten des Fortgeschrittenen Rahmenabkommens in Kraft.

ARTIKEL 33.16

Beendigung

Unbeschadet des Artikels 33.15 kann jede Vertragspartei der anderen Vertragspartei ihre Absicht notifizieren, dieses Abkommen zu beenden. Diese Notifikation wird im Falle der Europäischen Union an das Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union und im Falle Chiles an das Außenministerium übermittelt. Die Beendigung wird sechs Monate nach dem Tag der Notifikation wirksam.

ARTIKEL 33.17

Verbindlicher Wortlaut

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

ZU URKUND DESSEN HABEN die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Abkommen unterzeichnet.

Geschehen zu ... am ...

Für die Europäische Union

Für die Republik Chile

Anhänge